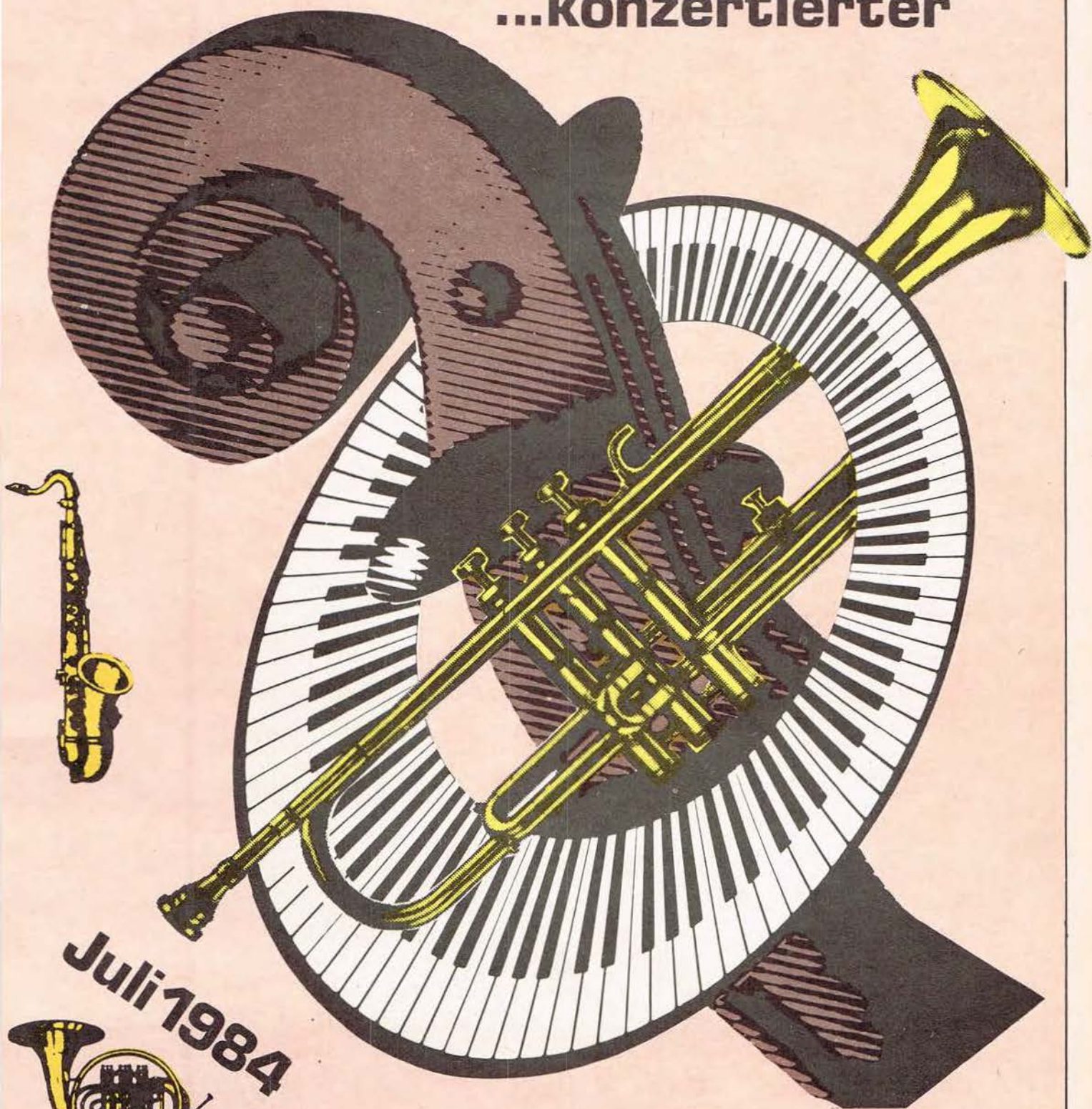


der lichtblick

...konzertierter



Juli 1984

Strafvollzug?



bisher bewußt zurückgestellt haben, einleiten müssen, um die Schaffung negativer Tatsachen im Sinne der Gefangenen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
Brigitte Böer, Reinhard Manegold,
Bernd Wupper

INTERNATIONALES THEATERSEMINAR VOM 10. - 19. AUGUST 1984

FÜR AMATEURE, PÄDAGOGEN UND FÜR LEUTE, DIE SPASS AN THEATERSPIELEN HABEN AUS ITALIEN, FRANKREICH, HOLLAND, ENGLAND UND DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND. ES FINDEN WORKSHOPS ZU AUSDRUCKSTHEATER, ZIRKUSTECHNIKEN, BEWEGUNGS- UND STRASSENTHEATER STATT. PREIS DM 315.- (ALLES INBEGRIFFEN).

INFORMATIONEN UND PROSPEKTE ÜBER: JEANINE DE HEUS UND ECKHARD SCHÜLLER, HAUS LERBACH, 5060 BERGISCH GLADBACH. TEL.: 31021

Hilfe für Gefangene
und Entlassene e.V.
Postfach 1872
1000 Berlin - 19

An den
Petitionsausschuß des
Berliner Abgeordnetenhauses
John-F.-Kennedy-Platz
1000 Berlin - 62

Berlin, den 7. Juni 1984

Betr.: Unsere Petition zur Erhaltung der Gemeinschafts-Rundfunkanlagen in den Berliner Haftanstalten vom 2.1.1984, 6537/9-D

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 30.3.1984 hat der Vorsitzende des Ausschusses uns mitgeteilt, daß eine endgültige Entscheidung durch Sie noch vom Ergebnis der angeforderten Prüfung durch den Senator für Justiz abhängt.

Nunmehr entnehmen wir einer Meldung des Tagesspiegels vom 3.6.1984, S. 14, die Tatsache, daß in der UHuAA Moabit in ca. 1100 Zellen erstmals Steckdosen montiert werden. Wir sind der Ansicht, daß damit eines unserer Argumente gegen die Abschaffung der Gemeinschafts-Rundfunkanlagen langfristig entkräftet werden soll, zumal nicht auszuschließen ist, daß gleiche Maßnahmen in anderen Haftanstalten folgen werden. Anders können wir uns eine Investition von über 450 000 DM in Zeiten knapper Mittel der öffentlichen Hand nicht erklären.

Aber selbst eine Ausstattung aller in Frage kommenden Hafträume mit Steckdosen darf keine Rechtfertigung für den Senator für Justiz sein, seine ursprünglichen Pläne zu verwirklichen.

Unser Hauptargument, daß die große Mehrheit der Gefangenen nicht über die Mittel zum Erwerb eigener Radiogeräte und deren Wartung verfügen, bleibt entscheidend bestehen. Ebenso nach unserer Ansicht die Verpflichtung des Senators für Justiz aus § 69 StVollzG!

Bitte, fragen Sie den Senator nach seinen Absichten und geben Sie uns noch vor Beginn der Parlamentsferien Nachricht. Von Ihrer Antwort wird es nämlich abhängen, ob wir eine juristische Prüfung, die wir



"In diesem Jahr ist der Frühling nicht besonders schön."

Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Liebe Mitgefangene!

Der Berliner Anwaltsverein fuhr seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in der Art und Weise durch, dass interessierte Rechtsanwaelte in einem regelmäßigen Turnus montags die 5 Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort mit beratungswilligen Gefangenen zusammentreffen. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet- und Arbeitsrecht. Einige der eingeteilten Rechtsanwaelte hatten den Eindruck, dass diese Beratungsmöglichkeit noch nicht ausreichend bekannt gemacht wurde. Also hier nochmals (siehe unten) die Bekanntmachung und die Zeiten, in denen die Rechtsanwaelte in die Anstalt kommen. Bitte nehmt das Angebot wahr.

Tag	Dat.	TA	Rechtsanwalt	Anschrift	Tel.:
Montag	2.7.	alle	Scharnhorst, Iwe	30, Landshuter Str. 22	211 30 99
Montag	9.7.	alle	Schmelz, Frieder	12, Hardenbergstr. 7	31 70 58
Montag	16.7.	alle	Schulte, Thomas	45, Oberhofer Weg 8	772 20 17
Montag	23.7.	alle	Schulze-Rothe, Dieter	44, Fuldastr. 53	
Montag	30.7.	alle	Dr. Spohn, Wolfgang	26, Wilhelmsruher Damm 142 B	415 30 61

Lieber Leser,



auch die Juliausgabe - die hoffentlich pünktlich vor Ihnen liegt - kann als Stimmungsbarometer der Strafvollzugsanstalt Tegel betrachtet werden. Die Zeichen stehen wie üblich nicht nur auf Sturm, sondern auch Mißtrauen ist 'angesagt'. Gründe dafür gibt es 'en gros', was wiederum im System des derzeitigen Strafvollzugs seine Begründung findet. Doch davon wollen wir hier nicht sprechen, da es in und zwischen jeder Zeile des LICHTBLICKS offensichtlich wird.

Dagegen wollen wir an dieser Stelle jedoch ganz besonders auf das Referat von Denis Pécic aufmerksam machen, das anhand von Beispielen auf gravierende Mißstände im Strafvollzug hinweist und auch Änderungsvorschläge enthält.

Auch fanden wir es diesmal äußerst wichtig die Gesetzeseiten zu verdoppeln, da sich ein Thema angeboten hatte, welches gerade für die Lebenslänglichen sehr interessant sein dürfte. Ein "Traunsteiner" Urteil bietet sich halt nicht jeden Tag an, um den Leser aufzuheitern.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

REDAKTION: Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick".

VERLAG: Eigenverlag.

DRUCK: Eigendruck auf ROTAPRINT R50.

POSTANSCHRIFT: Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin - 27.

ALLGEMEINES: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976.

"DER LICHTBLICK" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil dieser Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "LICHTBLICK" sind als gemeinnützig anerkannt.

WICHTIG: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

EIGENTUMSVORBEHALT: Die Zeitschrift bleibt so lange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; Auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt - wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

DRINGENDE BITTE: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

SPENDENKONTO

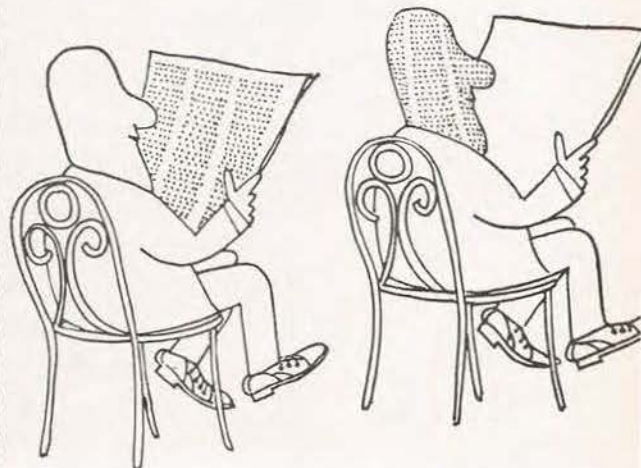
BERLINER BANK AG POSTSCHECKKONTO
(BLZ 100 200 00) DER BERLINER BANK AG
31-00-132-703 NR. 220 00 - 102 BLN.-W

VERMERK:
SONDERKONTO LICHTBLICK
31 - 00 - 132 - 703

SPENDENKONTO

INHALT:

LESERBRIEFE	4
KULTUR	7
HUNGERSTREIK IN PREUNGESHEIM	8
VOLLZUGSZIEL ERREICHT?	10
MAULWÜRFE IN DER JVA TEGEL	12
FALSCHER STRAFVOLLZUG	13
8. STRAFVERTEIDIGERTAG MÜNCHEN	14
PRESSESPIEGEL	20
INFORMATIONEN DER INSASSEN- VERTRETUNG	22
KUNTERBUNT	25
BUCHSTABEN-LOTTERIE	26
VERHALTENS GESTÖRT?	27
HAFTRECHT	28
"ZETCAT" IM ABGEORDNETENHAUS	32
KUNTERBUNT	33
PROTEST!	36
BUCHTIPS	39





An die
Redaktionsgemeinschaft
"der lichtblick"

Liebe Kollegen, liebe Leser!

Zu dem Bericht des Hans Sontag in der LICHTBLICK-Ausgabe Juni 1984, "Medizin im Knast", erlaube ich mir nach fast 12 Jahren Haftzeit, die medizinische Versorgung aus meiner Sicht zu schildern.

Sicher, und darüber sollten wir uns alle einig sein, ist die medizinische Versorgung ungenügend; nur liegt es schwerpunktmäßig doch wohl kaum am Pflegepersonal, wie vom Artikel-Schreiber Sontag behauptet, die in seinem Bericht als die Buhmänner hingestellt werden.

Ich selber war fast 30 Monate Hilfspfleger und habe keinen Arzt kennengelernt, der sich von mir oder einem anderen Kollegen hätte vorschreiben lassen, was er zu tun oder zu lassen habe. Natürlich sind wir hier nicht draußen, sondern in einer Vollzugsanstalt, aber auch das entschuldigt in keinem Fall die ungenügende medizinische Versorgung. Darin stimme ich mit dem Artikelschreiber überein. Aber daß wir diesen Zustand haben liegt doch nicht am Pflegepersonal allein; vielmehr ist es der Arzt selber, der für dieses Manko verantwortlich zeichnet. Denn: Ein Arzt, der nach den Vorschlägen des Pflegers praktiziert, ist nicht nur kein richtiger Arzt, sondern hier einfach fehl am Platze.

Ein Arzt, der etwas auf sich hält und auch dank seines Studiums das notwendige Fachwissen mitbringt, läßt sich in keiner Weise vom Pflegepersonal vorschreiben, wie er die Untersuchung oder Behandlung durchzuführen hat. Es sei denn, der Arzt hält selber von sich nicht sehr viel, was auf die JVA Tegel

angewendet, eher der Fall sein könnte. Und das wirkt sich dann dauerlicherweise auch auf uns aus.

So kann ich aus meiner Sicht nur mitteilen, daß so manch ein Pfleger bedeutend bessere, richtigere Diagnosen stellte, da eine intensivere und gründlichere Untersuchung bei ihm vorausgegangen war.

Schon deshalb meine ich, daß der Bericht - was das Pflegepersonal angeht - nur teilweise richtig war.

Wäre nur über die Ärzteschaft in der JVA Tegel geschrieben worden, so hätte ich keinen Kommentar abgeben können, da alles Geschriebene seine Richtigkeit hat ... und ich da nur zustimmen kann.

Was wir also brauchen sind Ärzte, die sich darüber bewußt sind (und auch danach handeln!), welche Aufgabe hier auf sie wartet und die durch ihre Arbeit gewährleisten, daß die medizinische Versorgung in der JVA Tegel der Norm von draußen entspricht.

Es mangelt also nicht so an den Fähigkeiten des Pflegepersonals, sondern an der Bereitschaft der Ärzte. Solange sich das nicht ändert, wird die medizinische Versorgung in der JVA ein Problem bleiben, über das sich noch Generationen nach uns die Gemüter erhitzen können.

In diesem Sinne
Harri Stiebert
Teilanstalt III - Tegel



Liebe LICHTBLICK-Redaktion!

Bin selber Vollzugshelfer und betroffen über das, was meinem Kollegen Heischel passiert ist. Aber da fängt das Problem schon an - ganz genau so, wie ihr es in der Juni-Nummer beschrieben habt.

Denn: Jetzt wollt ihr sicherlich wissen, in welcher Hinsicht ist er denn betroffen, der Schreiber dieser Zeilen ...?

Mal gesetzt den Fall (theoretisch nur!), ich billige den Rausschmiß von Heischel nicht und fände auch ganz ok, was er da auf seinem Sandwich geschrieben hatte (Der derzeitige Strafvollzug ist Rache, nicht Resozialisierung; Willkür, nicht Recht ...), dann würde ich ja wohl auch als Willkür ansehen, keinesfalls aber als Recht, was sie mit ihm daraufhin gemacht haben. Damit aber hätte ich, in wenigen Zeilen, schon zweimal was falsches kundgetan!

Falsch muß es sein, weil seit Bestehen des Strafvollzugsgesetzes mit seinen Rechtsbehelfen kein einziger Gefangener mehr fix und fertig gemacht wurde und alle resozialisiert die Haftanstalt verlassen haben.

Immerhin, ihr dürft das drucken, sowas Falsches, aber laßt bloß meinem Namen aus dem Spiel, sonst könnte der Dr. Wegener auch mir das Vertrauensverhältnis aufkündigen, und ich könnte, natürlich nur theoretisch, dann der Meinung sein, daß die Rache der Resozialisierung vorgezogen wird und damit meinem Knacki sein derzeit einziger Draht nach draußen gekappt würde.

Dieses freilich wäre in der Praxis ganz schlimm!

Mit guten Wünschen für eure Arbeit
EIN VOLLZUGSHELPER

WG-PROBLEME PINKELN!



200 Milliarden Liter TRINKWASSER können gespart werden, wenn die 6 Millionen Klo-Spülkasten sparsam funktionieren würden. WG-Tip: Der Reihe nach aufs Klo gehen (Konfirmanden-Blasen zuerst) und nur einmal spülen.

Liebe Kollegen,

möchte mich nach langer Zeit auch einmal mittels eines Leserbriefes zu Wort melden, zunächst jedoch einmal vielen Dank für die prompte Belichtung meines oft müden Blickes in dem so tristen bundesdeutschen Justizalltag. Zwar gehen hin und wieder mal einige Ausgaben seltsamerweise verloren, wie ihr aus meinen Reklamationskarten wißt, aber ihr sorgt ja stets für Nachschub. Doch nun zum Kern des Ganzen:



GENDWO EINE "INI", DIE SICH MIT SOLCHEN DINGEN ZENTRAL BEFASST UND SOLCHE BERICHTE AUSWERTET? UND FALLS NEIN, KÖNNTE MAN SO ETWAS NICHT MAL AUF DIE BEINE STELLEN?

Ich wäre da schon interessiert, sofern ich genaue Zuschriften und Fakten bekäme. Ich jedenfalls bin kein "hirnampulierter" Gefangener im Sinne des Beschlusses vom Landgericht Traunstein. In diesem Zusammenhang ein dreifach donnerndes "Helau" auf die neueste bayerische Justizposse!

4) Last but not least eine Frage: Wie geht's denn unserem bundesweit beliebten "Zetcat"? Ich hoffe, ihr bleibt da am Ball und erweist auch zukünftig diesem allseits geschätzten Spielzeug der Justitia die nötige Referenz!

In der Hoffnung, daß das teure Spielzeug LIBLI in der bisherigen Fassung erhalten bleibt, verbleibe ich mit kollegialen Grüßen von "Haus zu Haus"

Jürgen Theuerzeit
JVA Rheinbach



LICHTBLICK-Redaktion

Ihr hattet in der Ausgabe Mai 84 einen Bericht unter der Überschrift "Wir sind zwar warm und brüderlich, doch warme Brüder sind wir nicht", in dem Ihr über einen Mitgefangenen geschrieben hattet, der wegen homosexueller Ansinnen eines Bediensteten gegen diesen eine Reihe von Maßnahmen einleiten ließ und hernach selber mit Disziplinarmaßnahmen belegt wurde. Zu jenem Vorfall möchte ich einmal meine Meinung äußern.

Ich finde, daß man sich solche Maßnahmen unter nachstehend beschriebenen Aspekten genau überlegen sollte.

Es kann sich jeder Bedienstete, abgesehen von dem Einwand des rein subjektiven Empfindens des Beteiligten, immer wieder bei versteckten Anspielungen (und nicht nur bei

solchen Geschehnissen) mit dem Wort "Mißverständnis" herausreden.

Zudem ist das reine Anerbieten besagter Handlungen noch keine Straftat, sondern nur die eigentliche Tat bzw. der Versuch wird vom StGB (§ 174 b, I, II) unter Strafe gestellt.

Bei diesem Sachverhalt wäre nur die Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben gewesen. Zudem besteht in den meisten Fällen in jeder Hinsicht Beweisnot. Was den Arrest betrifft, so ist dies allerdings eine Unverschämtheit und unzulässig obendrein. Es muß jedem unbenommen bleiben (ohne Gefahr von Nachteilen), sich an vorgesetzte Dienststellen bzw. Gerichte zu wenden, wenn jemand meint, es läge ein pflichtwidriges oder sogar strafbares Verhalten einer Person vor, auch einem Rechtsunkundigen, der einen Sachverhalt vielleicht rechtlich falsch würdigt. Zudem sieht das StVollzG Disziplinarmaßnahmen für diese Fallgestaltung gar nicht vor. Ausübung der Fürsorgepflicht gegenüber Beamten seitens des Anstaltsleiters war auch völlig unnötig, da sich solche Bedienstete mit der Anzeige der falschen Anschuldigung etc. (§ 145 d, 164 StGB) wehren können und dies meistens auch tun. In der Regel werden beide Verfahren wegen der erwähnten Beweisnöte eingestellt.

In der Regel, nicht immer. Und auch deshalb sollte man seine Anzeige überdenken. Es hat schon Fälle gegeben - ähnlich denen, wo man bei Demonstrationen Anzeige gegen Polizeibeamte wegen Körperverletzung erstattete und bei folgender Gegenanzeige durch die Polizeibeamten den Staatsdienern mehr geglaubt wurde - die zum Bumerang für die Verletzten wurden, was sich wiederum in "mehreren Monaten" ausdrückte.

Gegen die verhängte Disziplinarmaßnahme sollte man jedoch nicht nur zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung greifen, sondern auch die Möglichkeiten einer Strafanzeige gegen den Anstaltsleiter nach §§



1) Mit Bestürzung lese ich in der Juni-Ausgabe, daß der Zensur-Teufel sich nun auch bei euch in der Redaktion einnisten will, was ich eigentlich nicht so richtig verstehe, sieht man mal davon ab, daß die Justiz grundsätzlich keine Kritik duldet. Ich bin jedoch der Meinung, daß ihr stets sehr gut recherchiert und objektiv berichtet, wobei sich so manche Zeitung aus dem bundesdeutschen Blätterwald mal 'ne Scheibe von abschneiden könnte. Ich kann nur hoffen und wünschen, daß ihr Mittel und Wege finden werdet, euren Status wie bisher zu behalten. Solltet ihr Hilfe irgendwelcher Art benötigen, könnt ihr auf mich zählen, sofern es in meinen (justiz-)begrenzten Möglichkeiten drin ist.

2) Beachtenswert finde ich das abgedruckte Schreiben von Frau Lizzy Petersen; nicht jede hat den Mut, die herrschenden Zustände im Vollzug so beim Namen zu nennen!

Erlaubt sei aber die Frage, ob eine Kapitulation in dieser Form nicht auch eine Flucht vor dem eigenen Ego ist!?

Lediglich die Feststellung, daß Menschenrecht und -würde auf der Strecke geblieben sind, genügen wohl nicht; man sollte auch versuchen, dem Vorfall tatkräftig zu begegnen. Oder sehe ich das etwa falsch?

3) Sehr bemerkenswert erscheint mir, daß es in bundesdeutschen Strafanstalten, trotz verschiedener Landesvorschriften, offensichtlich ein gemeinsames Problem gibt: die Gesundheitsfürsorge.

Auch hier bei uns sieht es nicht anders aus. Der Leserbrief des Berliner Kollegen Dieter Eder könnte auch aus meiner Feder stammen, und die Erlebnisse eines Peter Schult sind mir auch nicht fremd, wenn auch nicht gerade in so gravierender Form.

DESHALB MAL MEINE FRAGE AN BUNDESWEITE LICHTBLICK-LESER: GIBT'S IR-

336, 342, 344 StGB überprüfen. Der im Strafgesetzbuch beschriebene Amtsträger muß nämlich nicht immer nur Richter sein, sondern auch andere Amtsträger können Tatbestände wie Rechtsbeugung, gesetzwidrige Verfolgung und Aussageerpressung erfüllen.

Abschließend noch ein Wort zu meinem Lieblingsthema Küche, so oft in den letzten Ausgaben hierüber auch schon geschrieben wurde.

Bouletten und Rouladen zu bemängeln, nur weil sie nach nichts schmecken, sollte man sich nicht erlauben, weil es hier so viele Dinge gibt, die nicht (schlecht) schmecken. Das in einer ekelhaften Sauce zugrunde gerichtete Gemüse wie Schwarzwurzeln, Blumenkohl, Rosenkohl etc. beispielsweise, oder die unappetitlich riechenden Innereien, wie Putennägen, Herzragout und der Sohlenleder-Schmorbraten, der, kaum läßt man ihn stehen, sich schon grünlich schillernd (wie er ist!) biegt. Leider gibt es in diesem Bereich aber noch ganz andere Ärgernisse.

Edgar von Hirschfeld
JVA Tegel - Teilanstalt III



Liebe Lichtblickfreunde,

die letzte Ausgabe vom LICHTBLICK habe ich wieder mit großem Interesse gelesen.

Bevor ich meinen kleinen Bericht aus und über die französischen Gefängnisse fortsetze, möchte ich kurz meine Meinung über ein-zwei Dinge äußern.

Warum fändet Ihr denn eigenen Schlüssel für die Zellentür so schlecht? (Brief von H.J. Schiede, Moabit.) Ich würde so etwas, im Ge-

genteil, sehr begrüßen. Die Intimsphäre würde dadurch auf jeden Fall etwas mehr respektiert.

Ich erinnere mich da an einen Bericht aus Dänemark, der vor einigen Jahren im LICHTBLICK erschienen war. Es handelte sich dabei um ein Modell-Gefängnis, in dem Frauen und Männer gemeinsam ihre Strafe verbüßten. Der Schlüssel gehörte ganz selbstverständlich dazu. Man kann darüber denken wie man will, aber ich zöge den Schlüssel in der Tasche, dem auf der Kammer vor.

Wenn ich mir so den Brief von mir anschau, den Ihr im LICHTBLICK (Mai 84) freundlicherweise abgedruckt habt, kommt mir der negative Aspekt meines Berichtes erst so richtig vor Augen.

Um diesen Knast richtig beschreiben zu können, bedürfte es einer Foto-reportage oder zumindest ein bißchen mehr Talent. Nun, sei's drum; ich will trotzdem versuchen, Euch etwas mehr über den eigentlichen Vollzug zu berichten.

Wie Ihr vielleicht wißt, gibt es hier einen sogenannten, automatischen Strafnachlaß. Dieser ist, im Normalfall, sieben Tage für einen Monat Strafzeit. Bei einer Strafzeit von einem Jahr beträgt er drei Monate, was sogar ein wenig darüber liegt. In einigen Vollzugsanstalten kommen noch drei Monate hinzu, wenn man im vierten Haftjahr ist.

Ein kleines Beispiel: Nehmen wir mal an, jemand hätte eine Strafzeit von 10 Jahren zu verbüßen. In den ersten drei Jahren bekäme er neun Monate Strafnachlaß. Danach kämen dann noch maximal viermal sechs Monate hinzu. Dies macht zusammen dreiunddreißig Monate aus. Natürlich genügt schon ein kleiner "Vorfall", um einige Tage oder gar Monate "abzuschreiben".

Zu diesem automatischen Strafnachlaß kann noch ein weiterer hinzukommen. Nämlich dann, wenn man eine Prüfung (Fortbildung) ablegt. Hier gibt es aber keine festen Zahlen. Ich habe selber z.B. drei Monate Nachlaß für einen erfolgreichen Schulabschluß (Französisch) bekommen. Wie Ihr Euch denken könnt, handelt es sich hierbei um das ideale Zuckerbrot. Die Peitsche ist nie weit ...

Es gibt hier auch eine sogenannte Halb- oder Zweidrittel-Strafe. Sie kommen aber nicht sehr häufig zur Anwendung, was wohl z.T. auf die hohe Arbeitslosenquote zurückzuführen ist. Die größten Chancen hat man noch, wenn man einen Fort- oder Umbildungskursus ergattern kann. Wir sollen da sogar angeblich vorrangig begutachtet werden.

In einigen Monaten (nach meinen Er-

fahrungen Jahren) soll es in Frankreich eine Strafvollzugskammer geben. Die Halb- oder Zweidrittel-



Strafen werden dann von diesen Kammern vergeben. Jedenfalls will dies der sozialistische Justizminister, der übrigens ein früherer Anwalt ist und sehr gefragt war.

Zur Zeit werden diese Art Entscheidungen von einer Kommission getroffen, die sich aus einem Richter, einem Staatsanwalt und dem jeweiligen Anstaltsdirektor zusammensetzt. Es kann dann nicht vorkommen, daß man "seinen" Staatsanwalt dort wiederfindet. Über das Ergebnis brauche ich wohl nichts hinzufügen, oder? In meinem speziellen Fall war es sogar so, daß vom Untersuchungsrichter, über den Prozeßrichter bis hin zum Richter der Kommission alles eine Frage der Familie war. Da ist es dann schon schwierig eine Chance zu haben.

So wie es im Augenblick gehandhabt wird, haben wir allemal nichts für uns. Ein Anhörungsrecht gibt es nicht. Der Anwalt bleibt wo er ist. Die meisten von uns haben sowieso nach der Verhandlung keinen Rechtsbeistand mehr. Wohl eine Frage des Geldes.

Fast hätte ich die Freigänger vergessen. Diese sind zwar nicht sehr zahlreich (Arbeitslosenquote), aber auf dem Papier existiert eine solche Möglichkeit schon. Auf dem Papier existiert überhaupt eine ganze Menge. So z.B. das Recht aufs Telefonieren. Leider ist dies nur

in Vollzugsanstalten für reine (...) Strafer möglich. In diesem Hause müssen wir uns noch mit Rauchsignalen begnügen.

Seit einigen Monaten haben wir auch die Möglichkeit, unsere Besucher ohne Trennscheibe zu empfangen. Für Strafer eine halbe Stunde wöchentlich. Das ist nicht gerade lange, aber wenn man die Trennscheiben kennt, weiß man diese halbe Stunde sehr wohl zu schätzen.

Ansonsten weiß ich nicht, was noch berichtenswert wäre. Sicherlich fällt mir im Laufe der Monate noch einiges für einen weiteren Bericht ein.

Seid herzlichst begrüßt und akzeptiert eine Karotte für Hoppelchen.

A. Peter Petersen
16016 Angoulême
FRANKREICH



AG KNAST

Betr.: Leserbrief zu dem Bericht von Bodo F.W. Kaiser über Sozialtherapie. "Gestern - Heute - Morgen", in: "der lichtblick", Mai 84, S. 12f

Liebe LICHTBLICK-Redaktion!

Die AG KNAST/Münster hat sich immer gegen jegliche Behandlungsideologie (also auch gegen die Sozialtherapie) im Knast ausgesprochen. Insbesondere die Sozialtherapeutischen Anstalten können von uns sowohl aus kriminologischer, als auch aus kriminalpolitischer Sicht nicht gutgeheißen werden, außerdem hat eine

solche Behandlung im Ausland nur negative Ergebnisse erbracht.

Was den Bericht von Bodo F.W. Kaiser betrifft, so beschreibt er für uns den typischen Werdegang der Sozialtherapie bzw. Sozialtherapeutischen Anstalten in der BRD einschließlich Berlin-West.

Anfangs zu Beginn der 70er Jahre (genau seit 1969) stand man/frau der Sozialtherapie - im Rahmen der sozial-liberalen Behandlungsideologie - euphorisch gegenüber. Das Geld war da, jeder/e Therapeut/in durfte was er/sie wollte, es durfte experimentiert werden, etc.

Heute fehlt die Knete und die Behandlungsideologie ist out - eins der wenigen positiven Ergebnisse der Bonner Wende. § 65 StGB wird wohl endlich gestrichen und es bleibt zu wünschen, daß damit die Sozialtherapie als Ganzes (also auch § 9 StVollzG) stirbt, denn Behandlung bzw. Therapie hinter Gittern ist ein Widerspruch in sich.

Was die Zukunftsvision des Bodo F.W. Kaiser bezüglich der Sozialtherapie angeht - jedem Knacki seinen Therapeuten -, so macht uns diese Vorstellung Angst und Bange.

Mir fallen dabei nur zwei Sätze ein, die aus der Hungerstreik-Erklärung der gefangenen Frauen im Drogen-Knast Berlin stammen:

"Früher hießen die Knäste Zucht-häuser - heute Haft- und Vollzugsanstalt - morgen heißen sie Therapie. Die Begriffe klingen humaner, doch die Bedingungen werden immer tödlicher!"

Wenn jemand krank ist, dann bedarf er/sie eines Arztes und zwar eines Arztes seiner/ihrer Wahl, d.h. für uns freie Arztwahl für alle Inhaftierten!

Wenn jemand Probleme hat, seien es persönliche, private oder welcher Art auch immer, dann bedarf er/sie Menschen - die eigene Familie, Freunde oder eben den Therapeuten

oder die Therapeutin - die ihm/ihr helfen können. Wenn ein Knacki also glaubt, daß er eine Therapie bzw. Behandlung bedarf, dann soll er/sie diese frei wählen dürfen - insbesondere deren "Form" - und die Behandlung bzw. die Therapie draußen "vollziehen" können.

In diesen beiden Forderungen sieht die AG KNAST/Münster erste Ansätze die Mauern aufzubrechen, die zwischen Euch und uns stehen.

Mit lieben und libertären Grüßen für die AG KNAST/Münster

H. Kemper-Dieckmann



VERANSTALTUNGEN FÜR DIE ZEIT VOM
21. JULI BIS 8. SEPTEMBER 1984

- "DIE NEUEN LEIDEN DES JUNGEN W." (Film / nach Goethes "Werther") - 21. Juli 1984 -
- "DIE NACHT VON SAN LORENZO" (Film) - 18. August 1984 -
- "LES GARNIER QUINTETT" - 8. September 1984 -

ALL DIESE VERANSTALTUNGEN BZW. VORFÜHRUNGEN FINDEN IM KULTURSAAL DER JVA TEGEL STATT.

DIESER PLAN IST OHNE GEWÄHR!

gez.: DER LEITER DER SOZ.-PÄD.-ABTEILUNG: HERR M A Y E R

MITTEILUNG FÜR DIE INSASSEN DER TEILANSTALT I

UNSERE GRUPPE FÜR "POLITIK UND ZEITGESCHEHEN" TRIFFT SICH JEDEN DONNERSTAG IN DER ZEIT VON 19.00 UHR BIS 20.30 UHR IM GRUPPENRAUM AUF DER A I (SPRECHZENTRUM).

WIR BEFASSEN UNS MIT ALLEN WICHTIGEN EREIGNISSEN IN POLITIK UND ZEITGESCHEHEN UND VERTIEFEN UNSERE GESCHICHTSKENNTNISSE.

SACHKUNDIGE GRUPPENTRAINER SIND:

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1) ECKHARD K N A M P F E R , | HISTORIKER UND REFERATSLEITER IM GESAMTDEUTSCHEN INSTITUT |
| 2) ULRICH W. H O F F M A N N , | RECHTSANWALT |
| 3) DR. MICHAEL H O L L E , | JURIST |

INTERESSENTEN SIND HERLICH EINGELADEN. TREFFPUNKT JEWELNS UM 18.50 UHR UNTER IM STERN VOR DEM EINGANG ZUM SPRECHZENTRUM.

I.A. WOLFGANG S C H U C H A R D T

der AL war bekannt, dass steffi 'gefährdet' war, trotzdem wurde sie in eine Einzelzelle eingesperrt!

die AL, die die gef. einsperrt, übergibt nun die Verantwortung an die Mitgef. - sie sollen alle überlegen, was jede einzeln versäumt o. falsch gemacht hat !!!

'Selbstmord' drinnen o. draussen ist die letzte Aktion eines Menschen, der an diesem mörderischen System zerbricht! - wieviele müssen noch sterben?!

SCHLIESSEN WIR UNS ZUSAMMEN GEGEN

VEREINZELUNG + UNMENSCHLICHKEIT!

gesi, biggi, mona, Lydia sind seit dem 21.05.84 im HS.

sie fordern: - ärztliche Behandlung für gesi in der Uni-Klinik

- Abschaffung der erniedrigenden piss-tests

- Ausbildungsmöglichkeit ausserhalb des Knastes

- Abschaffung der besuchsbeschränkung bei gesi

- Ausstieg für Lydia zu ihren Kindern

für alle Frauen, die sich mit dem HS solidarisieren:

Wir wollen jeden Tag, solange der HS läuft,

von 12:45 Uhr bis 12:55 Uhr

ein Solidaritätsklappen an den Türen/Gillern machen.

EINIGKEIT MACHT STARK !!!

Dieser vorliegende Bericht soll ernüchternd und erschreckend zugleich aufzeigen, wozu Menschen getrieben werden können, wenn die Prinzipien und Aspekte des Strafvollzugsgesetzes und die der Gesetze überhaupt, sich nur als "papierne Recht" erweisen und ihnen zuwidergehandelt wird. Diese Art Realität gefährdet Menschen in ihrer Existenz.

Die Tatsache, daß Mädchen und Frauen sich unter fatalen Bedingungen - gemeinsam handelnd - zusammengefunden haben, sollte auch den "Otto-Normalverbraucher" in der Freiheit aufhorchen lassen. Es ist unbedingt notwendig, daß er sich wieder seiner Sinne und Sensibilität erinnert, ohne sie nur auf seinen Goldhamster zu projizieren....

Hier sind es Mädchen und Frauen, wie: Gezi Maaz, Birgit Al Assi, L. Schott, Mona und mittlerweile weitere 24 Geschlechtsgenossinnen, die sich solidarisch in einer gemeinsamen Aktion zusammengeschlossen haben und - teils seit Wochen - einen unbefristeten Hungerstreik durchführen. Jede Inhaftierte traf für sich diese schwere Entscheidung, in der Hoffnung, somit auf die menschenunwürdigen Bedingungen hinzuweisen, unter denen sie gemeinsam, doch voneinander isoliert, zu leiden haben.

Es sind nicht nur die Eskalationen eines Hungerstreiks die allgemeine persönliche Betroffenheit und ein Mitempfinden auslösen, sondern es sind gerade auch individuell erlebte, gemeinsame Erfahrungen, die wir mit diesem Moloch Knast machen mußten. Und gerade die sind es, die uns dazu veranlassen, daß wir eine ganz klare Position beziehen.

Ein 17jähriges Mädchen aus Preungesheim hat sich bereits aus Verzweiflung über ihre Isoliertheit das Leben genommen. Eine 56jährige

ist im Vollzugs Krankenhaus der Anstalt in diesen Tagen verstorben. Derartige Vorfälle heizen eine ohnehin emotionsgeladene Atmosphäre auf und verleihen ihr somit ein zusätzliches Gewicht.

Die hier zur Debatte stehenden Aktionen haben entscheidend mitzuverantworten: die Direktorin der Strafanstalt Preungesheim, Frau S. Bernhardt und die Anstaltsärztin,

ein bewußt beabsichtigtes "Zerbroschenwerdensollen", von sich abzuwenden. Die Voraussetzungen dafür schaffen eine Umwelt und ihre Menschen (Strafvollzug & Co.), die die ihnen Untergebenen zusätzlich - in einer ohnehin für sie als ausweg- und hoffnungslos erscheinenden Situation -, menschenunwürdigen, ja, menschenverachtenden Bedingungen unterwerfen, sie reglementieren und nicht selten schikanieren.

Hungerstreik im Preungesheim

Frau H. Schiel. Besonders diese beiden Frauen sind es, die sich machtbewußt und -gewohnt (nunmehr auch unter Einsatz von Demagogie und gehörigem Zynismus) zusammengefunden haben, um sich soden Forderungen der ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen durch Abwehr entgegen zu können. Die "anstaltseigene" Psychologin U. Kesselmann bezeichnet die Vorgänge als "einen Schlamassel", den sie "vorgefunden habe", als sie aus ihrem Urlaub zurückgekehrt sei.

Die Hauptforderungen der Frauen, unterstützt durch alle Hungerstreikenden, lauten:

- Sofortige, genaue Überprüfung der medizinischen Versorgung in der Strafanstalt;
- Überprüfung der anstaltsinternen Ärztin;
- Beendigung der menschenunwürdigen, willkürlichen Urinkontrollen;
- Aufhebung ungerechtfertigter Haftverschärfungen für einzelne Gefangene;
- Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten;
- Gespräche mit einer Drogenberatungsstelle...

Jeder sollte wissen: Der Hungerstreik ist ein letztes, verzweifeltes, nicht immer rational nachvollziehbares und an die Lebenssubstanz gehendes Mittel, mit dem erreicht werden soll, einen noch größeren Schaden wie beispielsweise

Der LICHTBLICK fordert vor allen Dingen diejenigen auf, die sich ihrer Freiheit (noch!) erfreuen: "Helft diesen Frauen, unterstützt sie durch Petitionen und persönliches Engagement, schreibt ihnen und legt die Gleichgültigkeit ab, damit den berechtigten und legitimen Forderungen dieser Frauen Rechnung getragen werden kann."

Ferner fordern wir von den Verantwortlichen, ihren Helfern und "Grauen Eminenzen": "Beendet diesen Zustand und sorgt für Abhilfe! Macht den Mädchen und Frauen Zugeständnisse, die von ihnen akzeptiert werden können. Setzt ein Zeichen der Stärke und Würde, die Ihr in Euren Schriften und Texten dem 'freien Bürger' als 'Recht und Gesetz' verkündet. Wägt die Mittel der Verhältnismäßigkeit; sie sind Aufgabe und Pflicht für Euch, auch und gerade als Delegierte, die in einer Verantwortlichkeit stehen."

Offensichtlich und offenkundig gelten - insbesondere - für weibliche Häftlinge, die wegen eines Btm-Vergehens eingesperrt worden sind, nicht mehr die Artikel des Grundgesetzes, sie werden einer "Sonderbehandlung" unterzogen. Tatsächlich gibt es in bundesdeutschen Gefängnissen einen recht merkwürdig anmutenden "Beruf", eine Verballhornung von Pfleger(in), der (die) Handlungen ausübt und Prognosen erstellt, ohne daß er (sie) dazu eine gesetzliche Autorisierung erfahren hat. Diese Kafkaeske geschieht ausschließlich in einer subkulturell geprägten Atmosphäre,

JVA Preungesheim: 20 Frauen im Hungerstreik

Frau erhängte sich

Frankfurt (taz) - Wie erst jetzt bekannt wurde, hat sich am Wochenende eine 17jährige junge Frau im Frankfurter Gefängnis Preungesheim erhängt. Die Gefängnisleiterin Bernhardt erklärte gegenüber der 'Frankfurter Rundschau', die junge Frau habe ihre isolierte Situation nicht mehr ausgehalten und darunter gelitten, daß sie keinen Besuch bekäme. Bereits in der vergangenen Woche hatte die taz gemeldet, daß in Preungesheim drei Frauen wegen der schlechten Haftbedingungen und der mangelnden ärztlichen Versorgung in den Hungerstreik getreten waren. Eine weitere Frau hatte sich dann dem Hungerstreik angeschlossen. Frau Bernhardt erklärte gegenüber der taz, daß sich die Situation im Frankfurter Frauengefängnis durch den Tod der jungen Gefangenen erheblich verschärft habe. Mittlerweile seien über 20 Frauen im Hun-

gerstreik. Die junge Frau, die am Samstagabend gegen 22.30 Uhr noch mit dem 'Nachtdienst' geredet hatte, war Sonntagmorgen um acht Uhr tot in ihrer Zelle aufgefunden worden. Daß überhaupt Jugendliche in der Erwachsenenstrafanstalt einsaßen, erklärte Frau Bernhardt damit, daß es 'so wenige straffällige Mädchen in Hessen' gäbe. Es seien 'nur zehn Stück'. Man habe da bereits Untersuchungs- und Strafgefängnisse zusammengelagert, das gäbe 'aber immer noch erst 15'. Zum Fall der Gesi Maaz, die seit voriger Woche im Hungerstreik ist, sagte Frau Bernhardt, das Gericht habe inzwischen entschieden, daß ihr weiterhin der Besuch eines Arztes außerhalb der Anstalt verweigert werden kann. Es liege nicht im Ermessen der Gefängnisleitung, von sich aus dagegen zu handeln, weil die Anstaltsärztin das nicht befürworte.

wie sie z.B. in Irrenhäusern oder Strafanstalten vorzufinden ist. Die Unwissenheit der Eingesperrten (die Freiwilligkeit der Maßnahme wird teilweise verschwiegen) wird, oft unter Androhung von Zwangsmaßnahmen, dazu benutzt, daß sie sich einem 'Urinprüfer' (hier: Prüferin) in die Hände begeben müssen. Das geschieht willkürlich, ohne daß zuvor ein Fehlverhalten oder Straftatbestand festgestellt zu werden braucht. Schuld oder Unschuld werden an dem Resultat eines 'konntest-oder-wolltest-du-pinkeln', einem 'Ja' oder 'Nein' gemessen. Eine recht wässrige Angelegenheit, meinen nicht nur wir, sondern auch offizielle Strafvollzugsexperten.

Die Frauen müssen sich in einer schamverletzender Art und Weise unterwerfen und zur Schau stellen. Jeder, der seine Sinne beisammen hat, über ein realistisches Vorstellungsvermögen verfügt ... und etwas Anstand besitzt, weiß und wird nachvollziehen können, daß Menschen da zusammenbrechen und verzweifeln können.

Vollzugsplanung, wie Tagesausgang, Urlaub, Freigang etc. etc., müssen nach dem Motto: "Gebe mir Deinen Saft, ich sage Dir dann wo es langgeht", im wahrsten Sinne des Wortes erpinkelt werden. Man/Frau stelle sich das einmal vor, dabei fragend, ob tatsächlich die zur Anwendung gebrachten Kriterien und illegalen Erzwingungsmechanismen für die Erreichung eines Vollzugszieles oder einer Genehmigung etc. notwendig, sinnvoll und gesetzmäßig sein können. Dem ist natürlich nicht so, aber die "gängige Praxis" beweist - in der Tat und durch die Tat - das Gegenteil.

Die Frauen beschreiben die Praxis der "Tests" in der 'taz' folgendermaßen: "Du sitzt auf einer Schale,

die auf eine Kloschüssel gestellt wird, mußt die Hände hochhalten und eine Schwester guckt Dir erwartungsfroh zwischen die Beine". Und: "Wenn Du nicht pinkeln kannst, dann gilt der Test als verweigert. Entweder wirst Du dann eingeschlossen, bis Du kannst, oder Du sollst Wasertabletten schlucken und Dir das 'goldene Stöffchen' mit einem Katheder abzapfen lassen." Zäpfchen müssen "unter den Augen einer Schwester in den Arsch geschoben werden". Eine Gefangene könnte das Medikament "ja vielleicht auflösen und fixen". (Zitat Ende.)

Die Anstaltsärztin soll außerdem zu der hungernden Birgit Al Assi u.a. gesagt haben: "Sie sehen ja noch ganz gut aus ... Wir sprechen uns mal in drei bis vier Wochen wieder."

Mittlerweile widersetzen sich die-



...letzte Meldung!

Nachdem - zwischenzeitlich - einige der Forderungen der Hungerstreikenden, offensichtlich zu ihrer Zufriedenheit, von Seiten der Anstaltsleitung - in Form von diesbezüglichen Zusagen (Versprechungen) ... -, erfüllt worden sind, sahen sich die Mädchen und Frauen veranlaßt ihren Protest einzustellen.

Einige der Punkte blieben vorerst noch ungeklärt (!), insbesondere der zur "Abschaffung der erniedrigenden Urinproben".

sen und anderen Schikanen 28 Frauen mit einem Hungerstreik; vier davon befinden sich bereits in der dritten Woche. Welch ein Hohn ist es und Welch ein Abgrund tut sich auf, wenn die Anstaltsdirektorin sich zu einer "Solidarität" mit den Frauen bekennt ... (Denkpause) und vorgibt, die würden sie nur nicht begreifen. Wer sollte, in erster Linie, wohl wen begreifen? Wer verfügt über die Voraussetzungen und Möglichkeiten - human handelnd -, ein echtes Verstehen signalisieren zu können, wenn nicht die Anstaltsärztin und die Direktorin höchstpersönlich? Die Ereignisse haben sich nicht zufällig ergeben, sie sind aus einer Entwicklung hervorgegangen, die durchaus abzuschätzen war. Wie können sich gerade weibliche Gefangene mit ihren spezifischen Frauenkrankheiten und Nöten einer Anstaltsärztin anvertrauen, die offenkundig ihrer Aufgabe und Verantwortung den Gefangenen gegenüber nicht gewachsen ist, die sich den herrschenden Tendenzen im Strafvollzug anpaßt, geleitet von einem Kadavergehorsam, der sich den Frauen gegenüber in einer zynischen/verächtlichen Art und Weise offenbart. Unsere Erfahrungen und Erlebnisse im Männerknast, decken sich nur allzuoft mit denen der Frauen in Preungesheim, mit ihren oftmals traumatischen Erlebnissen, die im Umgang mit Anstaltsärzten beinahe schon zur Regel geworden sind.

Eine weitestgehende Nicht-Erfüllung dieser Forderungen steht in keinem Verhältnis zu den eventuellen Konsequenzen, die letztlich alle am Hungerstreik beteiligten Frauen auf sich nehmen, weil ihnen ihre Ansprüche und Begehren wichtig, ja, lebensnotwendig erscheinen.

Zum Schluß noch einige Fragen:

"Wo bleiben und was tun die Gefängnispsychologen? Wen beraten (belügen), unterstützen oder helfen sie tatsächlich? Wo, wie und zu welchen Zwecken werden sie ansonsten generell hinzugezogen, wenn ihre Anwesenheit in der JVA Preungesheim nicht erforderlich zu sein scheint?" Wir können uns vorstellen, daß sie sich gar nur einem tiefen (aber unüberhörbaren!), pfründesichernden und selbstgerechten Traum hingeben; schwebend auf Wolken von Ignoranz und (beipflichtender) Menschenverachtung.

Doch von der Vorstellung zurück zur Realität:

Die momentanen Zustände in der Frauenhaftanstalt Preungesheim müssen sofort eine Änderung erfahren, wenn nicht noch Gravierendes passieren sollte.

-geba-

VOLLZUGSZIEL ERREICHT?



"Sind Sie depressiv?"
"Haben Sie Schwierigkeiten mit Ihrer Umwelt?"
"Fühlen Sie sich beobachtet?"

"Macht nichts! Auch bei der Bejahung aller drei Fragen kann Ihnen sofort geholfen werden. Kommen Sie zu uns! Unser Motto lautet: Ihr Vertrauen - gegen unsere Chemie!"

So in etwa - oder ähnlich - könnte die Werbung für jene innerhalb der JVA Tegel gelegene "Psychiatrie-Neurologie" Abteilung (kurz: P.-N.) lauten, wüßte man als Eingeweihter nicht, daß es hier gar keiner derartigen Werbung bedarf, sondern die Inhaftierten bei spezifischen Auffälligkeiten sowieso "weggefangen" werden, um dort zwangsweise auf Besserung zu warten, indem man sie "ruhigstellt".

Wie auch in den "normalen" Teilanstalten, so hat sich im Laufe der Zeit dort nicht nur der Ton zum Besseren gewendet, sondern auch die äußeren Erscheinungsformen der Gefangenen unterlagen einer Änderung, so daß man heute kaum noch "Teddy-Bären" sehen kann, die in vergangenen Zeiten das Bild der frisch von dort Entlassenen prägten, da sie durch ihre tapsige Gangart und den typisch angewinkelten Armen nicht nur den Inhaftierten bei der Wahl des Spitznamens behilflich waren, sondern jedem sofort signalisierten, "daß nicht alles mit ihnen in Ordnung war".

Heute dagegen findet man unter diesen 'Rückläufern' immer mehr Kollegen, die in "aufgedrehter", euphorischer Stimmung am liebsten Bäume ausreißen würden und ganz nebenbei "Gedankensprünge" vollziehen, womit sie sich zugegebenermaßen neidlos! - von der 'Grauen Masse' der Mitgefangenen nicht nur differenzieren, sondern ganz deutlich auch distanzieren. Sie wirken auf jeden unheimlich, um ehrlich zu sein. Vor allen Dingen aber gerade dann, wenn sie ihre tägliche Chemie-Ration in Pillenform verdrückt haben. "Uppers - for downers."

Wir wollen uns aber hier beileibe nicht mit dieser Spezial-Abteilung der JVA Tegel auseinandersetzen, jedenfalls jetzt noch nicht, und auch nicht mit den verschiedenen Anlässen, die jeweils zur Einweisung führen können (obwohl beides indirekt mit dieser langen Einleitung in Verbindung steht), sondern der nachfolgende "Offene Brief" bedarf für Uneingeweihte einfach einer vorausgehenden rationellen Erklärung, da der Verfasser desselben - vorher "ein Mensch wie Du und Ich" - gerade wieder einmal von der P.-N. Abteilung zurückgeschickt wurde und noch teilweise unter chemisch bedingter Eindrücken steht, die kleinere Entgleisungen nicht nur verzeihbar, sondern geradezu verständlich machen.

Uns aus der Redaktion hat der Brief natürlich gleich in mehrfacher Hinsicht gefallen, so daß wir bewußt auch jene Teile nicht korrigierten, die teilweise den Tatbestand der Beleidigung erfüllen könnten. Wir meinen jedoch, daß nur durch die Veröffentlichung einmal gezeigt werden kann, wie die Chemie der Psychiatrie zum "Dope"-Ersatz und legal werden kann. Nicht der "Offene Brief" alleine sollte den Leser zum Nachdenken anregen, sondern die "offensichtlich" erfolgreiche Behandlung, die unser Mitgefangener erfahren durfte. Ansonsten: Viel Spaß beim offenen Brief.



nisse hatte, wurden diese, Herr von Seefranz, von meiner BEINAHE-HIMMELFAHRT, eingeleitet von mir und unserem Gruppenbetreuer Herrn Bubbat, gewissermaßen gekrönt.

Ich kam gerade angeheitert von der Traumstation 8 zurück auf die viel zu unterprivilegierte Sumpfstation, meine Heimat zurück, wandelte über den Flur in Richtung Televisions-Room, nahm zuvor mein Radio aus meiner Zelle, denn auf dem Schließfach ist ja Stromanschluß verboten (Kabel ist im psychologischen Sinne - in Ihrem Sinne ja erlaubt -), was mir warnend auch Herr Bubbat hin und wieder schon mal beinahe mit angewinkelten Armen, also mit Igel in der Stimmbruch-Bruchmaschine - denn aus dem Stimmbruch ist er wohl schon überstandenermaßen heraus und somit in der Pubertätsreife - kumpelhaft flüsternd zurief, weshalb ich mir auch vornahm, ihn mit auf's Korn zu nehmen, schritt ich also bewaffnet mit meiner "Zeitbombe" in den um diese Zeit gut besuchten Televisionszoo, wo gerade ein Fußballspiel übertragen wurde.

Aus meiner Heulboje wurden gerade Sportpalastwalzermelodien schrill gepfiffen, was ich meine fußball fachlautenden Mitgefangenen auch sogleich lautstark mitlauschen ließ, nachdem ich den Stecker in der Votz, oh pardon, Steckdose untergebracht hatte. Die Lautstärke reproduzierte ich intervallmäßig, so daß ich meinen Haftkollegen ziem-

An den
Teilanstaltsleiter I
Herrn von Seefranz
im Hause

Betr.: Offener Brief in einer Rekapitulation zu meinen Erfahrungen als Peter Prieß an den TAL I Herrn von Seefranz

Sehr geehrter Herr von Seefranz!

Wir hatten gestern Himmelfahrt, und was für eine! Wir hatten gestern auch den 31. Mai 84, und da wird immer gesungen: "Am 30. Mai da ist

Weltuntergang, wir leben nicht mehr lang usw." Wir hatten gestern hier im Hause I auf der Station 6 auch einen kleinen Zwischenfall, aber darauf komme ich gleich!

Es war gestern zu einer bestimmten Zeit ca. 20.00 Uhr, als sich folgendes Ereignis traf; nicht nur der "H E R R" war Zeuge, sondern einige Herren Inhaftierte der Station 6; also denn man los, Peter, oh, pardon, ich meine natürlich: Fang endlich an Alter!

Nachdem ich im Verlaufe des gestrigen Tages einige köstliche Erleb-

lich arg auf den Keks ging, denn die Lümmel wollten eben gerade televisieren und dem Reporter-Eunuchen lauschen. Kurzum, einer meiner etwas schwächlichen Mitgefangenen - in dem Falle war es der "Goliath" Bernd - nahm mir meine "Leiter" (Kabel) fort. Aus war mein vorläufiger Traum vom disturbieren (to disturb - stören). Just in diesem illustren Wimpernblick wurde clamm (Lateinisch = clamm = himmlisch, nee, sondern: clamm = heimlich) - heimlich die Smoke-Room-Door geöffnet und ganz leis trat der Shooter (Gruppen-Shooter - engl. = Gruppen-Entstörer, analog zu Gruppenbetreuer) gleichsam wie das "Daisy-Mäuschen" herein und schaute mich aus glasigen, ängstlich erregten treuen Kinderäuglein an.

Was mochte dem "Kleinen" seine Alptraumwelt wohl bis zu diesem fraulichen Wimpernblick so alles vorgegaukelt haben?! Erstaunt mit leicht geöffneten lips (wie süß zum Küssen direkt einladend) fragte er mich wohl mehr ängstlich ehrfürchtig bestaunend: "Was is'n los Herr Oefff?" - statt zu fragen im Marlboro Slang: "What's the matter, baby?" - (dieses Baby!) Nun ICK, cool drauf: "Watt willst du Lappen, ejh?" (dies ist natürlich alles nur rein sinngemäß wiedergegeben, etwaige Ähnlichkeiten sind rein zufällig, of course, please!) Dabei zog ich gewissermaßen rechtshändig aus der rechten Hüfte mein Päckchen Krauser blank und warf young Bubat mit einer blitzschnell aus der Ellbogendrehung heraus ausgeführten Bewegung besagtes "parcel" direkt into her heart mit den von mir folgenden formulierten Songwriter-Worten mit monoton gehaltener rauhen Stimme (von Zigarren - Al Capone - Whisky und Wodka): "Hier du Asch-e, dreh' dir EINE!" worauf sich unser Kleiner mit unsicheren Schritten rückwärts tastend aus dem Fernsehraum entfernte und dabei stammelte (um nicht zu sagen: sabberte): "Was is'n los mit Ihnen, HERR OEFFF?" Draußen war er!

Nun wenige Minuten später erschien unser Baby wieder in the room; aber ... er war nicht mehr allein. Er hatte sich seine großen Brüder geholt. Waren das Kerle, und was hatte Bubatchen doch für gut gebaute Brüder, und wie viele aber auch gleich! Ich glaubte mehr als ein "DRECKIGES DUTZEND" zu zählen. Oh, da waren auch gut Durchtrainierte unter ihnen: Einer hatte einen Hängebau (Hängebau Schwein, ätsch!), einige andere hatten sich sicherheitshalber ihre Rettungsringe um ihre Taille gelegt usw.! Sie alle konnten reden und stellenweise auch schweigen! Jedenfalls konnte ich vereinzelt mehr oder weniger deutliche Bässe vernehmen, die

mal anschwellen, mal abebbten: "Los, los Herr Oefff, gehen Sie auf Ihren Haftraum!"

Nun - or well, I don't want it! I want to smoke them in my TEA-PIPE, but all of them together! Well, I was going in "Sit-in" in the ground-floor! Okay, well, just I will go on in German. Einige kräftige Herren eilten herbei und schleiften mich, mich rechts und links am Kragen meiner ach so heiß von mir geliebten Rockerlederjacke zerrend, auf meinen Hämorrhoiden über den FIRST FLOOR dieser, unseres Grandhotels in mein Schließfach, aber so, daß meine Beinchen (Marlene Dietrich Beinchen) in the floor verblieben? Meine Weigerung, meine Speichen selbsttätig einzuziehen hatte folgende Folge zur Folge:

ATTENTION, BLUE BLOOD. LORD SEA - SCHWANZ!

Oh, pardon, Monsieur seeschwein!

Verzeihung, Herr v.!? See Franz, ist mir nur eben mal so herausgerutscht, wie ER einem eben mal aus der Hose gleitet, wenn ich des Nachts so fünf bis sex auf Ihre Stellvertreterin Fräulein (Jungfräulein) mir EINEN herunterhole!

Sie haben hiermit mein Ehrenwort, daß diese Entgleisung sich nicht zum wiederholtesten Mahle (Abendmahle) repetieren lassen wird!

Folge: - (((!!!)))?:---... Ein kräftiger Gruppenbetreuer packte meine Beine und bog sie mir schwingvoll über meine linke Schulter fast auf meinen Arsch, dann wurde die 163 verrammelt. Mit schmerzverzerrtem Antlitz blieb ich in meiner bequemen Asana (asanas = Stellungen) zunächst liegen! Ich besitze nämlich im Lendenwirbelbereich eine Fraktur (Fraktur = Bruch (lat.)). Stechende Schmerzen durchrasten meinen body, mein heart krampfte sich vor Angst und pain together, salzhaltiger Wasserverlust aus allen Poren rann mir in Bächen stromarschwärts.

Hello, Mr. v., from See Franz, Sie schlafen doch nicht etwa schon? Nehmen Sie am besten erstmal 3 HAPPY-PILZE oder spielen Sie mit Ihren drei Magnetkugeln 'ne Runde Taschenbillard? Aber jetzt geht es weiter.

Mühsam rappelte ich mich auf und ging auf die Fahne, wobei ich lautstark um Hilfe schrie, japste und bettelte. Nach genau 15 Minuten kamen einige "Bullizisten" und ein Samariter - ich meine natürlich: ein Sanitätsbeamter! Ich verlangte nach einem Arzt, er meinte, daß einer gerufen wurde, man müsse bloß nur noch auf IHN warten; ich sollte doch eben mal mitkommen!

Also ging ich vertrauensvoll mit

dem weißbekittelten Herren und seinen Bodyguards erstmal in das Erdgeschoß in ein Appartement besonderer Couleur? Yes, also hier angekommen mußte ich mich striptisieren lassen - bis runter auf meinen Ohrring! Dann gabs ein Paar Strapse und eine Door wurde hinter mir geschlossen! Mein Jammern nach einem Arzt verlief ergebnislos. Aber, noch vor Mitternacht eilten - wieder in sportlich uniformierter Begleitung 2 Sanitäter in my Raumschiff! Der EINE, ein Herr (wirklich sehr lieb, beinahe zärtlich liebevoll), ein Herr Kotlarski, maß meinen Blutdruck und meinen Puls - aber Pustekuchen, dachte ich bei mir, bin ja völlig gesund und normal gebaut, kurzum: KERNGESUND!!!!

Nachdem sich auch Herr Prey, der nachtdiensthabende Beamte mehrfach von meinem Wohlergehen überzeugt hatte, verbrachte ich eine flotte, heiße Nacht mit meinem rechten Jungfräulein FAUST (Shakespeare) - (ICH SCHOB 4..!!!!... Nummern!!!)

Am 1. Juni 1984 gegen 12.30 Uhr durfte ich meine Enterprise als "freier", aber LEBENDER MANN VERLASSEN.

Herr von See Franz, ich frage Sie in bzw. aus meiner beruflichen Eigenschaft als Psychoanalytiker:

WIE LANGE SOLL DIESE INSTITUTION (IDIOTEN-ANSTALT) NOCH OHNE EINEN NACHT-BEREITSCHAFTSARZT AUSKOMMEN?

Mit freundlichem Kampfgruß verbleibe ich untätigst
Ihr Sklave Brutus

Hochachtungsvoll
Hartmut Oefff

HAST DU GEHÖRT FÜR MORGEN SIND HOLZTENS 10 GRAD ANGESAGT!
HEKST ODER FRUHNJK



MAULWÜRFE



In der Teilanstalt II hatte beim morgendlichen Aufschluß ein Beamter seinen Augen nicht trauen wollen, als er statt des Gefangenen nur Sand sah. Riesenberge, bis unter die Decke aufgeschüttet. Sand, wohin er auch guckte. Hinter dem Sandberg dann immer noch kein Gefangener, sondern ein Loch im Fußboden, das ihm die weitere Geschichte der im Parterre gelegenen Zelle und des sich in Luft aufgelösten Gefangenen erzählte. Schnell schloß er die Zelle wieder zu und löste Alarm aus. Flucht! Ein Gefangener war weg.

Einer der schnell zusammengestellten Suchtrupps, die sich mittlerweile über das ganze Anstaltsgelände verteilt hatten, fand dann den vermißten Gefangenen auf dem Küchendach. Erstaunlicherweise jedoch wardieser nicht alleine, sondern plauderte mit seinem Kumpel von der Station über ihm, dessen Abwesenheit überhaupt nicht bemerkt worden war, weil statt seiner eine selbstgefertigte Puppe (Teint: leichenblaß!) das Bett hütete, die den freundlichen Morgengruß des Stationsbeamten entgegengenommen hatte. Beide Gefangene waren sehr erstaunt, daß man sie nach so relativ kurzer Zeit schon gefunden hatte. Sie waren nicht einmal dazu gekommen, den mitgebrachten Proviant anzuknappen, mit dem sie sich während ihrer Protestaktion zu verpflegen gedacht hatten.

Und das war jedem auf den ersten Blick klar: Keiner der beiden "Maulwürfe" hatte an Flucht aus der Anstalt gedacht (zumal einer von ihnen bereits Urlaub gehabt und nur noch drei Monate Strafe vor der Brust hatte), sondern es sollte eine "Show" abgezogen werden, von der man noch in Jahren geredet hätte.

Aus diesem Grunde nehmen wir auch an, daß der in früheren Zeiten so oft bestiegene Kirchturm wahres Ziel ihres Unternehmens gewesen war, sich bei der näheren Besichtigung jedoch die vielen Sicherungen an diesem "Ausflugsort" als dem Aufstieg nicht dienlich und zu beschwerlich entpuppt hatten, so daß man kurzerhand mit dem Dach der Küche vorlieb nehmen mußte, das sich als Alternative anbot.

Wie dem auch sei, die Anstaltsleitung ist in dieser Beziehung äußerst humorlos, sehr empfindlich und reagierte auf die Fopperei, indem sie beide Spaßvögel noch am gleichen Tag nach Moabit bringen ließ, wo sie sich dann in der Si-

cherheitsabteilung wiederfanden, womit wohl der für "normale" Gefangene jetzt zugänglich gemachte HS-Trakt (Hoch-Sicherheit) gemeint sein dürfte.

Eine Freigängerstelle in Außenarbeit wäre dabei angemessener gewesen, wenn man einmal bedenkt, wie beweiskräftig sie ihren Fleiß offenbarten, auch vor der verpönten Nacharbeit nicht scheuten und damit dem Vorurteil so mancher freien Bürger einen Stich versetzt haben dürften, die "arbeitsscheu", "asozial" und "vorbestraft" nicht auseinanderzuhalten vermögen. Denn: 1,80m tief ging es an der Stirnwand der Zelle hinab, nachdem man zuvor erst den harten Beton durchbrochen hatte, dann wurde waagrecht gebuddelt, und nach ca. einem Meter ging es wieder 1,80m in die Höhe. Und das alles in nur einer Nacht! Ein wirklich fleißiges Pärchen, wenn man es einmal von dieser Seite aus betrachtet, und sollte lobenswert in den Personalakten Eingang finden.

Der Sicherheitshysterie seitens der Anstaltsleitung dürfte jedoch genau diese Aktion wieder neue Nahrung geben und Anlaß für Überlegungen sein, wie man zukünftig derartige Maulwurfstätigkeit verhindern kann. Den praxisfremden Profilierungsvorschlägen des Senats, der Justizverwaltung oder der Anstaltsleitung sehen wir bereits jetzt mit einem lachenden und weinenden Auge entgegen. Überraschen würde uns einfach gar nichts, da wir in dieser Hinsicht vieles gewöhnt sind.

Nach dem letzten Ausbruch in der "Plötze" beispielsweise, kam von der Senatsverwaltung für Justiz eine Anordnung für sämtliche Berliner Strafanstalten, "daß die Betten der Gefangenen zwecks besserer Kontrolle der Wände, 30cm von ihnen entfernt aufgestellt sein müßten". Die Flucht in der Jugendstrafanstalt, das sollte man dazu sagen, war durch ein Loch in der Wand geglückt. Als Reaktion auf diese generelle Anweisung jedoch, faßte sich so mancher Teilanstaltsleiter an den Kopf, den er vorher kräftig und irritiert geschüttelt hatte, und konnte nicht verstehen, warum anscheinend seine Teilanstalt nicht berücksichtigt worden war, bei der es sich entweder um einen Stahlbetonbau handelte oder in der die Zellen so klein waren, daß man nicht einmal mit Gewalt den Betten einen anderen Platz hätte zuweisen können.

Daß vor allen Fenstern noch Wachtürme standen, die rund um die Uhr besetzt waren, man die Verhältnisse der Plötze also nicht einfach auf Tegel anwenden konnte, wurde als Argument mit einem Achselzucken abgetan oder augenverdrehend auf die

6.40 Uhr war es - Sommerzeit -, als in den einzelnen Tegeler Teilanstalten Alarm ausgelöst wurde. Beamte wie Gefangene schreckten zusammen, als durch dreimaliges Anschlagen der "Glocken" respektive durch grelle Huptöne akustisch auf eine Ausnahmesituation aufmerksam gemacht wurde, die von der letztgenannten Gruppe verlangte, daß sie sich ohne zu murren und stante pede unter strengen Einzelverschluß nehmen ließ bzw. blieb und Ruhe bewahrte, während die Beamten sofort zu den jeweils zuständigen Zentren zu rennen hatten.

Alarm zu diesem frühen Zeitpunkt konnte eigentlich nur bedeuten, daß irgend jemand sein Heil in der Flucht gesucht hatte, da die ab und zu mal beim Morgenaufschluß gefundenen Leichen derartige Aufmerksamkeit nie erweckten, sondern für gewöhnlich klammheimlich beiseite geräumt wurden, um Assoziationen zum eventuell eigenen Schicksal bei den Gefangenen zu vermeiden und es bei der für Ruhe sorgenden Gleichgültigkeit zu belassen.

Die Ungewißheit sollte nicht lange anhalten. Ab 8.00 Uhr wurde der Alarmzustand wieder aufgehoben, die Zellen aufgeschlossen und den Arbeitern mitgeteilt, daß sie um 8.30 Uhr - statt wie sonst 7.30 Uhr - ihre jeweiligen Arbeitsbetriebe aufsuchen könnten. Genau das war dann auch der Zeitpunkt an dem es sich (fast) bis zum letzten Gefangenen herumgesprachen hatte, warum es zu dieser Aufregung (und damit ganz netten Abwechslung) im tristen Anstaltseinerlei gekommen war, was es mit dem Alarm auf sich hatte.

Entscheidungs-"Ferne" der Senatsverwaltung hingewiesen, die ja jeder kennen würde und die man als fast gottgewollt wie immer hinzunehmen gedächte; wobei man sich allerdings doch nicht so ganz verneinen konnte, über die Weltfremdheit gewisser Herren zu philosophieren.

Was aber jetzt, nach diesem so "tiefschürfenden" Beweis? Wie wird man reagieren?

Wir würden uns nicht im geringsten wundern, wenn in einer neuen Anordnung des Senators für Justiz zum Ausdruck gebracht wird, "daß die Betten in allen Berliner Anstalten, nicht nur 30cm von der Wand wegzurücken wären, sondern streng darauf zu achten sei, daß eine Bodenfreiheit der Betten in ebensolcher Höhe zur Selbstverständlichkeit wird".

Vorschlag von uns: Hollywood-Schaukeln würden einer Klärung dieses kniffligen Problems stark entgegenkommen.

Was aber wird, so fragen wir uns schon jetzt, wenn sich jemand unter der Toilette durchgräbt?

-war-



FALSCHER STRAFVOLLZUG

Jeder Mensch weiß, daß Strafanstalten Brutstätten der Kriminalität sind. Schon deshalb sollte man Gefängnisse abschaffen. Es gibt aber noch einen anderen Grund: "Können wir uns diesen Luxus eigentlich leisten?" Gefängnisse sind keine Hotelpensionen. Alles billig, kein Komfort. Aber was kostet es, einen Menschen auf diese Weise einzusperren? Fast 50 000.- D-Mark im Jahr. Netto! Für das Geld, das ein Knacki kostet, könnte man ihm ein Studium bezahlen, ein Auto kaufen, ihn in Urlaub schicken und angenehm wohnen lassen. Kurz: Er könnte ein resozialisiertes Leben führen.

Das Gefängnis ist zum Einsperren da, sagt der Volksmund. Doch auch in der Kriminologie scheinen die Experten nicht wesentlich über dieses Alltagswissen hinausgekommen zu sein. Noch immer werden Menschen, die mit den Normen unserer Gesellschaft in Konflikt geraten, mit Gefängnisstrafen belegt. Gefängnisse werden um-, aus- und neugebaut; in ihren "Schließfächern" werden Menschen tagtäglich isoliert, verwahrt, verwaltet und vernichtet.

Was sich hinter den hermetisch ab-

geschirmten Mauern der Gefängnisse vollzieht, bleibt außerhalb demokratischer Kontrolle. Nur ab und zu, wenn ehemalige Insassen über menschenunwürdige Zustände berichten, wenn Selbstmordserien und Häftlingsrevolten an die Öffentlichkeit geraten, schreckt der demokratisch gesinnte Bürger für einige Minuten hoch.

Dabei sind es weniger einzelne Ereignisse, sondern vielmehr die scheinbar banalen Erniedrigungen und Demütigungen, die ein gefangener Mensch hinnehmen muß: die wiederholte Ablehnung eines Antrages auf Besuchsverlängerung oder die Nichtannahme eines Paketes von draußen wegen einiger Gramm Übergewicht, oder die Verköstigung überwiegend aus dem Müllkasten der Nahrungsmittel-Industrie, oder Zahnbehandlung wie fast à la "Dachau" und "Auschwitz". All diese kleinen, alltäglichen Formen der Unterdrückung und Entmündigung lassen den Strafvollzug hierzulande zum permanenten Skandal werden.

Strafvollzug heißt bei uns nach wie vor 'Stein gewordene Isolierung'. Die neue Architektur steriler Gefängnisneubauten symbolisiert dies auf besonders drastische Weise: Aus

Dabei ist die Funktion der Freiheitsstrafe, gleich ob zur Stabilisierung der Konformität oder zur Eingrenzung sozial abweichenden Verhaltens durch 'Sicherung' oder 'Behandlung', die gleiche geblieben wie vor Jahrhunderten. Noch immer basiert sie auf Schrecken und Drohung, die vom Strafübel ausgehen. Doch die 'Überfuhr' des heutigen Vollzugs ist verfeinert, vielschichtig, den 80er Jahren konjunkturell angepaßt. Die Absonderung und Behandlung der Abweichenden ist Sache von Profis geworden: Der Gefangene wird zum 'Klienten', oft gar zum 'Patienten'. Sozialarbeiter, Pädagogen und Psychologen laufen Gefahr, zu Sozialtechnikern zu werden. Am Strafvollzug indes, am absurden Ritual des Strafsens, wird nichts Grundlegendes geändert. Statt Blechnapf verchromte Eßteller und Porzellan-Schüsseln.

Statt grundlegender Reformen oberflächliche kosmetische Korrekturen; an der Praxis hinter den Gefängnismauern ändert sich so gut wie nichts. Die hohen Rückfallquoten zeigen überdeutlich: Wer einmal durch das Lehrmodell staatlicher Bestrafung hindurchgegangen ist, hat oft physische und psychische Schädigungen davongetragen, die ihn nach seiner Haftentlassung lebensuntüchtig machen, was wiederum oft erneute Straftaten und soziale Pro-

blem nach sich zieht. Je länger die Haftstrafe andauert, desto wahrscheinlicher ist der Rückfall, desto gravierender sind die körperlichen und sozialen Schäden für den einzelnen.

Die Strafanstalten sind eine Kombination aus Kostspieligkeit, 'Brutalität' und 'Versagen' und bieten geradezu die Garantie für 'erneute Rückfälligkeit' der Insassen. Es gibt zwar in einigen Anstalten Schulen und Ausbildungsprogramme, aber insgesamt beherrscht Überwachung und Unterdrückung - ein allgegenwärtiges Strafprinzip - den Alltag hinter Gittern.

Innerhalb der Gefängnisse kann es zu keiner grundlegenden Reformierung kommen. Voraussetzung ist auch dafür, daß wir den 'Vergeltungsgedanken' aufgeben.

Es ist an der Zeit, sich die Frage zu stellen, ob denn Straftäter grundsätzlich hinter Mauern müssen oder ob es nicht geboten ist, über andere Sanktions- und Integrationsformen in Freiheit nachzudenken.

Karl L e u b n e r
Diez/Lahn

bleme nach sich zieht.

Die Strafanstalten sind eine Kombination aus Kostspieligkeit, 'Brutalität' und 'Versagen' und bieten geradezu die Garantie für 'erneute Rückfälligkeit' der Insassen. Es gibt zwar in einigen Anstalten Schulen und Ausbildungsprogramme, aber insgesamt beherrscht Überwachung und Unterdrückung - ein allgegenwärtiges Strafprinzip - den Alltag hinter Gittern.

Innerhalb der Gefängnisse kann es zu keiner grundlegenden Reformierung kommen. Voraussetzung ist auch dafür, daß wir den 'Vergeltungsgedanken' aufgeben.

Es ist an der Zeit, sich die Frage zu stellen, ob denn Straftäter grundsätzlich hinter Mauern müssen oder ob es nicht geboten ist, über andere Sanktions- und Integrationsformen in Freiheit nachzudenken.

Karl L e u b n e r
Diez/Lahn

8. STRAFVERTEIDIGERTAG MÜNCHEN

REFERAT: D. PÉCIC

Der Name "Denis Pécic" ist mittlerweile nicht nur den Gefangenen zu einem Begriff geworden, sondern auch die juristische Fachwelt wurde auf ihn vor Jahren aufmerksam, nachdem Vorschläge und Ideen von ihm bei der Schaffung der "Alternativkommentare" (Reihe: Luchterhand) Verwendung fanden. Fernsehen und Radio berichteten ausführlich darüber.

Denis Pécic ist Strafgefangener, beendet sein "Lebenslänglich" z.Z. im Übergangsvollzug (Hamburg) und ist in der Universität Bremen (Strafvollzugs-Archiv) Mitarbeiter unter Prof. Dr. Johannes Feest.

Wir wollen uns aber nicht mit ihm oder seiner gerade laufenden Fotoausstellung "DIE ENTWICKLUNG DER STRAFEN UND DES STRAFVOLLZUGES VOM MITTELALTER BIS ZUR GEGENWART IN HAMBURG" beschäftigen, obwohl es sich bestimmt lohnen würde, sondern wir bringen in Fortsetzung (2 Teile) sein Referat vom 8. Strafverteidigertag in München, in dem er sich mit den Mängeln des deutschen Strafvollzuges in seiner jetzigen Form - quer durch den Paragraphen-Dschungel - auseinandersetzt.

Als vom Strafvollzugsgesetz unmittelbar Betroffene bleibt uns nur die Hoffnung, daß seine Worte nicht ungehört verhallen und sich eine gewisse Resonanz in baldigen Änderungen feststellen lassen wird. Zeit jedenfalls wird es, um der repressiven Tendenz im Strafvollzug, nicht nur entgegenzuwirken, sondern ein baldiges Ende zu bereiten.

-Red-

wichtig!



RECHTSSTAATLICHKEIT UND VERFASSUNGSGEBOT DER RECHTSEINHEIT auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes implizieren zwingend eine einheitliche Strafvollzugspraxis in Vollzugsanstalten gleicher Kategorie und eine individuelle Behandlung der einzelnen Gefangenen in allen Bundesländern. Diese rechtsstaatliche Aufgabe haben Gesetzgeber, ausführende Organe und Rechtsprechung zu erfüllen:

1) Das Amt eines Bundesbeauftragten für den Strafvollzug soll zur Durchsetzung und Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Strafvollzugspraxis eingeführt werden (Pécic-Entwurf 1974, § 1a n.F. AVollzG).

Die Justizminister-Konferenz der Länder, die Vollzugsbehörden, die Anstaltsleiter und die ständige Rechtsprechung in Strafvollzugsachen erweisen sich als unfähig, eine bundeseinheitliche Strafvollzugspraxis auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes durchzusetzen, im Gegenteil, verworrene und chaotische Zustände zum Nachteil der Gefangenen nehmen ständig zu.

2) Eine Vollzugsfachkommission aus Fachkräften des kriminalpsychologischen, sozialpädagogischen, schulischen und beruflichen Dienstes soll für die differenzierte und individuelle Behandlung der Gefangenen (Behandlungsuntersuchung, Erstellung des Vollzugsplanes, Festsetzung individueller Behandlungsmaßnahmen, Vollzugslockerungen, Entlassungsvorbereitung, Wiedereingliederung etc.) in allen geschlossenen Anstalten eingesetzt werden (Pécic-Entwurf 1974, § 143a n.F. AVollzG).

EMPFEHLUNGEN AN DIE GESETZGEBENDEN KÖRPERSCHAFTEN DES BUNDES UND DER LÄNDER, AN DIE KONFERENZ DER JUSTIZMINISTER UND JUSTIZSENATOREN DER LÄNDER BZW. DER STADTSTAATEN, AN DIE VOLLZUGSBEHÖRDEN UND ANSTALTSLEITER.

In der Praxis des Strafvollzuges wird die Behandlung und Beurteilung von Gefangenen durch Abteilungsleiter bestimmt bzw. vorgenommen, die in den seltensten Fällen eine psychologische oder

soziologische Ausbildung haben und zur Beurteilung der Persönlichkeit und des Verhaltens von Menschen unfähig sind; sie handeln willkürlich und üben Selbstjustiz nach Verhaltenskriterien der Anpassung im Strafvollzug.

3) §§ 5, 84 StVollzG - Aufnahmeverfahren, körperliche Durchsuchung (Polizeigewahrsam). Menschenwürdige Behandlung der Inhaftierten ist Aufgabe und Pflicht aller im Justizvollzug und Polizeigewahrsam tätigen Bediensteten bzw. Polizeibeamten. Das Schamgefühl ist zu schonen und Demütigungen zu vermeiden. Mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung bei der Aufnahme und aus Sicherheitsgründen darf nur von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen werden (§ 5 Abs. 3 StVollzG), sonst nur bei Gefahr im Verzuge durch den Sanitätsdienst (zu kurz OLG Koblenz, Beschluß vom 16.2.1984 - 2 Vollz (Ws) 2/84).

In der Praxis des Vollzuges in Gefängnissen und im Polizeigewahrsam werden Gefangene immer noch wie Tiere eingesperrt, behandelt, entmündigt und gedemütigt. Es gibt noch manche Anstaltsleiter und Bedienstete,

die eine Vorliebe zur Demütigung nackter Gefangener haben.

In der JVA Diez z.B. erließ der Anstaltsleiter eine allgemeine Anordnung, wonach von den von den Werkbetrieben einrückenden Gefangenen etwa zehn Gefangene bei jeder Rückkehr in die Anstalt stichprobenweise mit körperlicher Entkleidung durchsucht wurden, wobei die Auswahl der zu durchsuchenden Gefangenen den zu den Kontrollen herangezogenen Bediensteten überlassen war. Erst das OLG Koblenz machte dem ein Ende (OLG Koblenz a.a.O.).

Das OLG Nürnberg (NStZ 1982, 526) hält dagegen derartige Eingriffe in die Intimsphäre der Gefangenen für den bayerischen Strafvollzug für rechtens, wenn sie der Anstaltsleiter jeweils an einem bestimmten Tag anordnet. Diese als "Trockenbad" bezeichneten Leibesvisitationen geschehen in der Weise, daß sich die Gefangenen unter Aufsicht von Bediensteten nackt ausziehen, die Beine auseinanderspreizen, sich bücken, Gesäßbacken auseinanderhalten, sich aufrichten und das Geschlechtsglied hochhalten müssen, während sie von den Bediensteten beobachtet werden. Nach Durchsuchung der Kleider können sie sich wieder anziehen und verlassen das Bad durch eine Tür, wonach durch eine andere Tür die nächsten Gefangenen herangeführt werden.



In Nürnberg werden Gefangene völlig nackt in die Beruhigungszelle eingesperrt und ihr Verhalten ständig beobachtet. Auch inhaftierte Frauen müssen sich peinliche Demütigungen gefallen lassen, wie folgender Bericht einer betroffenen Frau in erschütternder Weise bestätigt:

"Im September 1982 wurde ich von der Kripo zu einer Vernehmung abgeholt. Auf meine Frage, ob es länger dauern würde und ob ich irgend etwas mitnehmen müßte, bekam ich eine verneinende Antwort. Also fuhr ich - bekleidet

mit einem Schlüpfen, einem Kleid und ein Paar Schuhe - zur Vernehmung ins Polizeipräsidium ... Ich kam in den Genuß, die Nacht im Polizeigewahrsam verbringen zu dürfen. Aus Sicherheitsgründen hatte ich die Schuhe auszuziehen und abzugeben. Kleid und Schlüpfen durfte ich über Nacht anbehalten. Am nächsten Morgen durfte ich mich dann großzügig, jedoch unter männlicher Aufsicht, waschen. Ich stand da und wußte nicht, wie mir geschah! Keine Seife, kein Handtuch, keine Zahnbürste; nichts, was man eben so benötigt. Wie elend ich mir in dieser Situation vorkam, kann ich kaum beschreiben.

Hinzu kam noch, daß ich durch diese Aufregungen - Festnahme, Verhör etc. - meine Periode verfrüht bekommen hatte. Keinerlei Hygienemittel für derartige Situationen standen mir zur Verfügung... Ich habe mich in Grund und Boden geschämt; ... nachdem der Haftrichter U-Haft für mich angeordnet hatte, kam ich in die JVA Koblenz. Hier mußte ich mich, unter der Aufsicht einer Beamtin, ganz ausziehen. Ich weiß gar nicht, ob ich damals überhaupt in der Lage war, einen klaren Gedanken zu fassen. Ich fühlte mich nur so maßlos gedemütigt."

- 4) Jeder einzelne Gefangene im geschlossenen Vollzug und jeder Gefangene mit mehr als ein Jahr Verbüßungszeit hat einen Rechtsanspruch auf einen Vollzugsplan (§ 7 StVollzG). Der Vollzugsplan ist dem Gefangenen in Ablichtung oder Durchschrift auszuhändigen. Er ist in Abständen von 6 Monaten auf den neuesten Stand der Behandlung zu bringen, das gilt auch bei jeder wichtigen Maßnahme.

In der JVA Bremen-Oslebshausen wird für jeden Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt, den er in Ablichtung ausgehändigt bekommt und damit auch Gelegenheit hat, gegen ihn belastende Maßnahmen oder später nicht eingehaltene Maßnahmen, Rechtsmittel einzulegen. Nach 6 Monaten wird der Vollzugsplan auf den neuesten Stand gebracht und jedesmal dem Gefangenen in Ablichtung ausgehändigt. In der JVA Bremen-Oslebshausen sind nur Gefangene mit Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren inhaftiert.

Es gibt jedoch noch viele geschlossene Anstalten, in denen sich die Anstaltsleitung hartnäckig weigert, Vollzugspläne zu erstellen oder sie den Gefangenen auszuhändigen. Das trifft

auch für Hamburg zu, wo in der geschlossenen Strafanstalt (Santa Fu) alle Langstrafigen und alle Lebenslänglichen aus Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein einsitzen. Ohne Vollzugsplan hat der Gefangene keine Vollzugsperspektive. Oft werden die Gefangenen mit leeren Versprechungen ruhig gehalten, die dann, wenn die Zeit gekommen ist, nicht eingehalten werden. Dem Gefangenen fehlt der Beweis durch den Vollzugsplan. Legt er trotzdem Rechtsmittel ein, bestreitet die Anstaltsleitung in der Regel, dem Gefangenen eine ihn begünstigende Maßnahme in Aussicht gestellt zu haben. Durch diese Vollzugspraxis sind nach Laune, der Willkür zum Nachteil der Gefangenen Tür und Tor geöffnet.

- 5) Paragraph 8 StVollzG - Verlegung, Überstellung, Verlegungen und Überstellungen abweichend vom Vollstreckungsplan (§ 152 StVollzG) sind nur unter Kriterien der Behandlung, der Eingliederung nach der Entlassung und auf Wunsch des Gefangenen zulässig; Ausnahmen aus Gründen der Vollzugssituation (Oberhelegung, Umstrukturierung oder Auflösung der Anstalt) sind nur im regionalen und aus zwingenden Sicherheitsgründen im überregionalen Bereich möglich.

Die meisten Bundesländer verletzen grüßlich diese Gesetzesvorschrift (i.V.m. §§ 3, 140, 141, 150, 152 StVollzG), insbesondere im Frauenvollzug.

Nach einem Bericht von Beate Schneider, gibt es z.B. in Rhein-





land-Pfalz für das ganze Land nur eine einzige Frauenabteilung mit 46 Haftplätzen und permanenter Überbelegung in der JVA Zweibrücken, in der überwiegend männliche Gefangene ihre Strafen verbüßen. Nach Ablauf der vertraglichen Vollzugsgemeinschaft mit Hessen, am 31.12.82, wurden Haftplätze für weibliche Gefangene aus Rheinland-Pfalz in der Frauenanstalt Aichach in Bayern und in der noch entfernteren Frauenanstalt Lübeck in Schleswig-Holstein "angemietet".

Dorthin werden auch Frauen mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr verlegt, wenn sie ledig, geschieden und ohne Kinder sind. Die Begründung für die ferne Verlegung lautet, daß nicht "unbedingt" ein regelmäßiger Besuch von "unmittelbaren Angehörigen" erwartet wird; Eltern und befreunde Beziehungen zählen nicht dazu. Wiedereingliederungsmaßnahmen sind dadurch praktisch ausgeschlossen. Bezugspersonen können sich kaum die hohen Reisekosten für eine Stunde Besuch im Monat leisten. Bei Beurlaubung muß die Gefangene die hohen Reisekosten auf sich nehmen (für eine einzige Beurlaubung geht das ganze Arbeitsentgelt eines Monats für Reisekosten drauf).

Können sich Bezugspersonen die weiten Anreisewege für eine Stunde im Monat nicht leisten, gibt es für die Gefangene die Möglichkeit der Besuchsüberstellung. Schon allein eine Besuchsüberstellung im Wege des Gefangenentransports - die einzige Möglichkeit - von Zweibrücken nach Koblenz dauert 14 Tage für eine Stunde Besuchszeit: Mittwochs Transport nach Mainz, donnerstags in Koblenz, in der darauffolgenden Woche wieder nach Mainz, mehrere Tage Aufenthalt in der "Schubzelle", da dienstags erst wieder ein Schub nach

Zweibrücken geht. Das bedeutet außerdem nicht nur einen erheblichen Verlust an Arbeitsentgelt, sondern oft auch des innegehabten Arbeitsplatzes.

- 6) §§ 9 StVollzG, 65 StGB - Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt. Die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt soll nach Kriterien der Therapiebedürftigkeit und nicht nach Erfolgsaussichten durch günstige Sozialprognose, wie z.B. für den offenen Vollzug, bestimmt sein (OLG Celle, Beschluß vom 6.1.1981 - 3 Ws 455 - 455/80 (StrVollz) = NStZ 1981, 196 mit Anm. Kunze).

Etwa 5 % der Gefangenen in geschlossenen Anstalten sind hochgradig verhaltensgestört, binden durch ihr unberechenbares und oft auch aggressives Verhalten das meiste Personal und belasten so den gesamten Vollzug in der Anstalt mehr als alle anderen Gefangenen zusammen. Diese Minderheit macht einen Behandlungsvollzug im geschlossenen Vollzug unmöglich. Sie werden aber von Heil- und Pflegeanstalten abgewiesen, weil sie nicht hinreichend geisteskrank sind, und in sozialtherapeutischen Anstalten nicht aufgenommen, weil sie zu sehr verhaltensgestört sind. In sozialtherapeutischen Anstalten werden überwiegend langstrafige und lebenslängliche Gefangene durch Begünstigung der Anstalt aufgenommen, damit sie zu einer frühzeitigeren Entlassung gelangen, als es sonst aufgrund der Schwere der Schuld im normalen Rechtsweg über die Strafvollstreckungskammern möglich wäre.

Der Umstand, daß § 65 StGB noch nicht in Kraft getreten ist und die sozialtherapeutischen Anstalten sich einstweilen noch in der Versuchsphase befinden, gebietet eine erweiterte Auslegung der Aufnahmevoraussetzungen. Auch müßten für die Aufnahme der hochgradig verhaltensgestörten Gefangenen etwa 4 000 weitere Haftplätze in den sozialtherapeutischen Anstalten errichtet werden (nur etwa 1/4 davon ist jetzt vorhanden). Sieht man sich aber die Praxis an, so werden seit Jahren die wenigen sozialtherapeutischen Anstalten nicht weiter ausgebaut und auch keine neuen Anstalten errichtet. Bevor sie sich bewähren konnten, wird schon ihre Einstellung gefordert.

- 7) Paragraph 10 StVollzG - Offener und geschlossener Vollzug. Ge-

fangene, die nicht aufgrund von Verbrechen mit besonderer Schwere der Schuld zu Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren verurteilt sind, sollen grundsätzlich zur Strafverbüßung in den offenen Vollzug eingewiesen werden. Erfüllen Gefangene im geschlossenen Vollzug die Voraussetzungen für Vollzugslockerungen nach § 11 StVollzG, sind auch sie in den offenen Vollzug zu verlegen.

In der Regel werden auch Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen in den geschlossenen Vollzug zur Strafverbüßung eingewiesen, weil nicht genügend Haftplätze im offenen Vollzug vorhanden sind. Obwohl sie im geschlossenen Vollzug schlecht mit Arbeit zu versorgen sind und nicht als Freigänger arbeiten können, bleiben sie bis zur Entlassung im geschlossenen Vollzug, wo kaum Wiedereingliederungsmaßnahmen möglich sind; die meisten Gefangenen werden immer noch aus dem geschlossenen Vollzug entlassen.

Frauen sind besonders benachteiligt und diskriminiert, da sie auch kurze Freiheitsstrafen unter einem Jahr im geschlossenen Vollzug - oft sogar in einer isolierten Frauenabteilung im Männervollzug - verbüßen müssen. Ihnen hilft wenig der "Status des offenen Vollzuges", weil der gesamte geschlossene Vollzug in seinen Spielregeln, Kontrollmechanismen und seiner Ausstattung durch Kriterien der Sicherheit und Ordnung bestimmt ist; oft auch auf die Defizite der Männer abgestimmt, wobei spezifische Bedürfnisse der Frauen einfach übergangen werden.



Vollzugslockerungen (Ausgang und Urlaub aus der Haft) sind durch die verschärften Kontrollmaßnahmen mit weiteren Demütigungen verbunden. Es ist auch eine psychische Belastung für Gefangene, die keine Vollzugslockerungen haben, wenn andere in Ausgang und Urlaub gehen und danach davon erzählen, da sie meistens nicht getrennt untergebracht sind. Vor allem ist aber die Sicherheit der Anstalt erheblich dadurch gefährdet, daß Gefangene, die Vollzugslockerungen haben, von anderen erpreßt werden, Rauschgift und andere verbotene Gegenstände für sie bei der Rückkehr in die Anstalt zu schmuggeln.

Die Kapazität der Haftplätze im offenen Vollzug muß erheblich ausgebaut werden; notfalls sind Anstalten des geschlossenen Vollzuges in Anstalten des offenen Vollzuges umzugestalten, der nicht so personalintensiv und entsprechend billiger ist.

- 8) § 13 StVollzG i.V.m. § 3 StVollzG - § 35 StVollzG - Urlaub aus der Haft. Geeignete Gefangene für den Regelurlaub aus dem geschlossenen Vollzug haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf 21 Tage Urlaub im Jahr (§ 13 Abs. 1 StVollzG) und 7 Tage Sozialurlaub (§ 35 Abs. 1 StVollzG). Einschränkungen sind nur im Einzelfall zur Erprobung der Eignung im Anfangsstadium der Vollzugslockerungen nach § 11 StVollzG.

Diese oft einzige Wiedereingliederungsmaßnahme im geschlossenen Vollzug in Anlehnung an §§ 2 und 3 StVollzG und Art. 3 Abs. 1 GG gilt bundeseinheitlich für den geschlossenen Vollzug (für den offenen und den Übergangsvollzug gibt es besondere erweiterte Regelungen, vgl. § 15 StVollzG), OLG Hamm, Beschluß vom 25.11.81 - 7 Vollz. (Ws) 205/81 und Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (Vorprüfungsausschuß) gem. § 95a Abs. 2 BVerfGG vom 4.6.1985 - 2 BvR 18/82.

Die schon im katastrophalen Ausmaß uneinheitliche Entwicklung der Praxis im geschlossenen Strafvollzug wird nicht nur durch Willkür, Selbstjustiz und Rachebedürfnis der einzelnen Anstaltsleiter und Verordnungen der Justizminister verursacht, sondern auch noch durch die ständige Rechtsprechung verschärft. Das wird im Bereich der Vollzugslockerungen als Beispiel sehr deutlich.

Während Hamburg grundsätzlich an alle urlaubsberechtigten und ge-



eigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug 21 Tage Regelurlaub im Jahr (§ 13 StVollzG) und 7 Tage Sonderurlaub (§ 35 Abs. 1 StVollzG) gewährt (insgesamt 28 Tage im Jahr), beschränkt Ziffer 2.3 der Rundverfügung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1976 - 4516 IV 2 - (im folgenden RV genannt) den Urlaub für Gefangene im geschlossenen Vollzug auf maximal 12 Tage im Jahr, somit 16 Tage weniger als in Hamburg!

Da jeder Gefangener, der seiner Arbeitspflicht nachkommt, einen Rechtsanspruch hat, an 18 Tagen im Jahr von der Arbeit freigestellt zu werden (§ 42 StVollzG) - entspricht § 3 BUrlG -, müssen urlaubsberechtigte Gefangene 9 Tage ihres Arbeitsurlaubs in der Anstalt verbringen (in den 18 Tagen sind Samstage mitberechnet, aber nicht Sonn- und Feiertage, so daß mit diesen 21 Tage zusammenkommen). Dennoch hat das OLG Hamm die RV in NRW für rechtens erklärt, obwohl sie vor Inkrafttreten des StVollzG erlassen wurde und Gefangene in NRW bei Wiedereingliederungsmaßnahmen erheblich benachteiligt. Den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt dann auch noch der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts zum Nachteil der Gefangenen im folgenden Leitsatz:

"Aus der Tatsache, daß die Praxis der Urlaubsgewährung in einem Bundesland (hier: Nordrhein-Westfalen) von der Praxis anderer Bundesländer abweicht, ist ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht herzuleiten. Da der Strafvollzug in die Zuständigkeit der Länder fällt, ist es aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung des Grundgesetzes zulässig, daß eine unterschiedliche Praxis der Länder entsteht, soweit das Strafvollzugsgesetz dies zuläßt."

(OLG Hamm: zynisch) "Die Beschränkung der sozialen Kontakte auf ein minderes Maß gegenüber solchen für Gefangene im offenen Vollzug ist geeignet, im Interesse eines wirksamen Behandlungsvollzuges auf den Gefangenen einzuwirken."

Da sich alle Langstrafige und Lebenslängliche im geschlossenen Vollzug befinden und erst nach langen Verbüßungszeiten Urlaub gewährt bekommen - in der Regel 18 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung bzw. nach 10 Jahren bei Lebenslänglichen (§ 13 Abs. 3 StVollzG), kann der Desozialisation und schädlichen Folgen des langen Freiheits-



entzuges nur durch verstärkte soziale Kontakte entgegengewirkt (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und dem Gefangenen geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 Abs. 3 StVollzG), nicht jedoch durch Einschränkung der sozialen Kontakte. Gefangene in NRW sind auch wie in anderen Bundesländern nach einem einheitlichen Strafgesetzbuch nur zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, warum sollen nur sie einen repressiven Strafvollzug erleiden und der Desozialisation ausgeliefert sein?

Ein Blick auf die Praxis im Frauenvollzug zeigt, daß auch hinsichtlich Vollzugslockerungen gegen sie ein Vergeltungsvollzug praktiziert wird: Die Chancen für Frauen, in gelockerte Vollzugsformen zu gelangen, sind etwa 7mal geringer als für Männer (Forschungsberichte, Max-Planck-Institut, Freiburg). Offene Anstalten für Frauen existieren *nicht*, am 30.6.81 waren lediglich 35 Frauen im offenen Vollzug (in geschlossenen Anstalten) untergebracht (= 1,6 % bezogen auf N = 2 211) gegenüber 12,4 % im Männervollzug (= 6 823 von 55 146). Neulich sind 6 Frauen als Freigängerinnen im Moritz-Liepmann-Haus in Hamburg (Übergangsvollzug für Männer) untergebracht worden.

Soziale Deprivationen führen schon nach kurzer Haftdauer zu Schäden im Bereich der Gefühlsstruktur und im Verhalten der Betroffenen, insbesondere durch

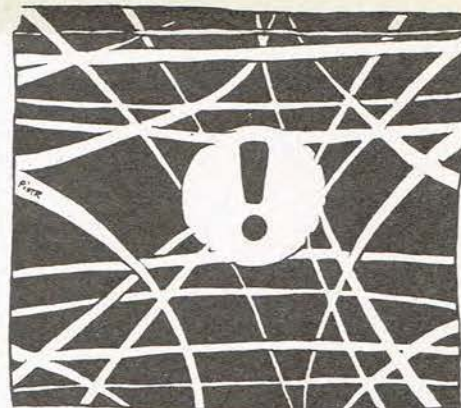
die strikte Unterbindung heterosexueller Kontakte.

Beate Schneider und Marlén Heyer berichten aus Erfahrung:

"Gerade das sexuelle Bedürfnis ist eine spezifische Belastung, unter der Frauen im Strafvollzug sehr leiden. Nicht daß den Männern dieses Problem erspart bliebe, aber bei einer Frau spielt sich alles unter anderen Gesichtspunkten ab ...

Bei einer Frau gibt es im Leben Momente, da braucht sie unbedingt den körperlichen Kontakt zum Mann. Aus dem Einswerden mit dem Partner holt die Frau sich die Kraft, die erforderlich ist, um mit gewissen Situationen fertig zu werden. Dieser Kontakt ist jedoch in der Haft total abgeblockt. Und das hat zur Folge, daß in der Psyche der Frau eine Veränderung vorgeht, die sich erst nach und nach bemerkbar macht. Entweder man verdrängt sämtliche sexuelle Gefühlsregungen, oder man sucht die Befriedigung beim gleichen Geschlecht, oder man befriedigt sich selbst. Es ist aber in allen Fällen ein "Ausverkauf" der Gefühle. Verdrängt man seine sexuellen Empfindungen über einen längeren Zeitraum bewußt, dann mit dem Resultat, daß einem derartige Manipulationen auf einmal als völlig *normal* erscheinen. Sucht man sich die sexuelle Befriedigung beim gleichen Geschlecht, treten ebenfalls Probleme auf. Nicht selten geschieht es, daß man - sei es im Urlaub während der Haft, oder nach der Haft - gar nicht mehr in der Lage ist, überhaupt mit einem männlichen Partner befriedigt intim zusammen sein zu können.

Kommt man seinen sexuellen Empfindungen durch Selbstbefriedigung nach, und zwar über einen längeren Zeitraum, so ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß -



zumindest am Anfang -, daß man beim 'normalen' Geschlechtsverkehr nicht zum Höhepunkt gelangt."

Marlén Heyer: "Ich bin - so glaube ich von mir sagen zu können - kein Mensch, der verklemt ist. Im Gegenteil! Aber als ich nach 18 Monaten zum ersten Male wieder mit meinem Partner mehrere Tage von morgens bis abends zusammen war, habe ich an den ersten Tagen jede Möglichkeit beim Schopfe gepackt, allen Intimitäten entgegenzuwirken. Dabei sehnte ich mich maßlos danach. ... Schließlich gab es kein Ausweichen mehr. Nur am anderen Morgen hatte ich so etwas wie Komplexe. Ich hatte mich so noch nie erlebt und nur mit Mühe konnte ich gegen meine Befangenheit angehen..."

Beate Schneider: "Von morgens bis abends beschäftigt mich die Frage, soll ich durch Demütigungen, Entmündigungen, Verletzung bis zur Zerstörung des Selbstwertgefühls so 'resozialisiert' werden? Wohin und in welche Gesellschaft soll ich nach der Haft eingegliedert werden?"

(Ihr erster 5stündiger Ausgang nach 4 Monaten hinter Gefängnismauern: bereits Verhaltensstörungen erkennbar.)

"Als ich dann vor meinem Partner stand, er mußte mich als Bezugsperson innerhalb der Pforte abholen (dies ist beim ersten Ausgang erforderlich), hatte ich meine Befangenheit zu überwinden, um ihn in die Arme zu nehmen, um ihn nach Monaten der körperlichen Trennung 'ohne Aufsicht' berühren zu dürfen. Die Sehnsucht nach der körperlichen Nähe meines Partners überfiel mich stark, jedoch blockierten mich Berührungängste. Ich habe einen Partner, der in einem langen Gespräch mit mir das Problem erörterte, der für mich die Geduld aufbrachte und mir meine Hemmungen nahm."

Sexualität und Vollzugsschäden sind nicht nur Tabu im Straf-



Jeder Schweinestall muss ab und zu ausgemistet werden.

vollzug, sondern werden noch durch permanente Verletzung des Strafvollzugsgesetzes durch sinnlose und böswillige Repressionen in der Vollzugspraxis verschärft.

- 9) § 15 StVollzG - Entlassungsvorbereitung (Übergangsvollzug) i.V.m. § 146 StVollzG - Verbot der Überbelegung - und § 147 StVollzG - Einrichtungen für die Entlassung (Übergangshäuser). Ein jeder Gefangener hat Anspruch auf Wiedereingliederungshilfen durch Hilfen bei der Entlassungsvorbereitung. Im Übergangsvollzug soll der Gefangene fähig werden, mit der nach der Entlassung auf ihn zukommenden Realität des Lebens fertig zu werden, insbesondere die entstandenen Haftschäden im sozialen und beruflichen Umgang zu kompensieren. Im geschlossenen Vollzug kann der Gefangene nicht dazu befähigt werden, da er höchstens dazu beitragen kann, während der Inhaftierung die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, jedoch nicht nach der Entlassung. Hauptaufgabe des Vollzuges muß aber der Schutz der Allgemeinheit durch Rückfallverhütung nach der Entlassung sein. Das kann nur der offene Vollzug durch Erprobung im Übergangsvollzug optimal gewährleisten. Der Überleitungsvollzug kann auch in Alternativ-Einrichtungen zum Strafvollzug vollzogen werden (vgl. Feest in: AK StVollzG vor § 2 Rz. 21, 22 - 2. Auflage).

Das Risiko erneuter Straftaten durch Vollzugslockerungen und Freigang ist äußerst gering im Vergleich zu der hohen Rückfallquote nach der Entlassung (sie liegt etwa bei 3 % vor der Entlassung und 60 bis 70 % nach der Entlassung). Sogar die Versagerquote bei Vollzugslockerungen (verspätete Rückkehr oder Nichtrückkehr ohne Straftaten) liegt zwischen 2 und 9 %.

Die Bundesländer haben den Überleitungsvollzug sträflich und verantwortungslos vernachlässigt, wenn von wenigen Modell-einrichtungen abgesehen wird, wie z.B. das Moritz-Liepmann-Haus für männliche Freigänger seit 1972 in Hamburg (seit Mai 1973 auch für Freigängerinnen), Fuchsberg in Bremen, Castrop-Rauxel, Attendorn, Gustav-Radbruch-Haus etc. (vgl. Schumann in: AK StVollzG 2. Aufl. § 147 Rz. 1-2).

Dagegen gibt es in Bayern keine einzige Einrichtung für den Übergangsvollzug, sondern nur ein Feigenblatt in der geschlos-

Brot für die Welt



Hilfe zum Leben
Postcheck Köln 500 500-500

senen Strafanstalt (sprich: Zuchthaus) Straubing. Bei einer Belegung von über 1000 Gefangenen gibt es nur eine Abteilung des Entlassungsvollzugs, der noch repressiver ist als der Regelvollzug in der Strafanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel, wenn man von Gruppen-Ausgängen in Begleitung von Bediensteten in den Bayerischen Wald absieht.

Damit ist aber im Horror-Vollzug Bayerns inzwischen auch alles vorbei. Seit der Flucht des berühmt-berüchtigten "Donau- moos-Al Capones" Theo Berger sind sogar diese Begleitausgänge auf ein Minimum und einzeln reduziert, so daß die Entlassungsvorbereitung dem Disziplinarvollzug in der geschlossenen Strafanstalt Fuhlsbüttel in Hamburg entspricht. So werden immer noch die meisten Gefangenen des geschlossenen Vollzuges am Entlassungstag mit ihrem Überbrückungsgeld und Kleiderbündel vor der Gefängnisporte in die Freiheit ausgesetzt.

Katastrophaler noch sind die Verhältnisse im Frauenvollzug. Für die in den Gefängnissen der Bundesrepublik und West-Berlin verstreuten ca. 2 500 Frauen gibt es nur in Nordrhein-Westfalen und Hessen Haftplätze für Frauen im offenen Vollzug, und im Überleitungsvollzug nur in Hamburg - dazu gibt es 19 Haftplätze in der sozialtherapeutischen Abteilung in Lübeck-Lauerhof, die einzige dieser Art für Frauen für den ganzen bundesdeutschen Strafvollzug (Forschungsberichte, Max-Planck-Institut Freiburg). Und für jugendliche Frauen gibt es nur in der Frauenanstalt Aichach in Bayern eine Abteilung, die im Vergleich zum männlichen Jugendvollzug in

Hamburg auch nur ein bayerisches Feigenblatt ist.

Die resozialisierende Humanität im Strafvollzug läßt sich an der Selbstmordrate ablesen. Frauen begehen 10mal häufiger Selbstmord als in Freiheit bei vergleichbarer Population, Männer 4,5mal, während die Selbstmordrate im offenen Vollzug nicht über der im Bevölkerungsdurchschnitt liegt (Forschungsberichte, Max-Planck-Institut Freiburg).

Auch die Rate der vorzeitigen Entlassung sinkt ständig (sie ist mit 5,8 % am niedrigsten in Berlin und mit 62 % am höchsten im Saarland). Das ist auch eine der Ursachen für die katastrophale Überfüllung der Gefängnisse (Der LICHTBLICK - Berlin). Nur in Bremen, Hamburg, Berlin (erhebliche Neubaumaßnahmen) und Nordrhein-Westfalen ist relativ keine Überbelegung der Gefängnisse zu verzeichnen (Rahn in: Kriminalpädagogische Praxis, Heft 18/1984).

(Fortsetzung folgt)



NICHT VERGESSEN:



LICHTBLICK-SPENDE!

Haftanstalt Tegel will einen Gerichtsbeschuß nicht befolgen

Treffen der Häftlinge mit Angehörigen nur mit Sozialarbeitern erlaubt

Ein jüngst verkündeter Beschluß des Landgerichts Berlin hat die Leitung der Justizvollzugsanstalt Tegel in Schwierigkeiten gebracht. Die 49. Strafvollstreckungskammer hat sie dazu verpflichtet, einem Häftling „einmal monatlich die Teilnahme an einer Gemeinschaftssprechstunde zu ermöglichen“. Die Anstalt will der Anordnung des Gerichts nach Angaben von Vollzugsleiter Dr. Wegener jedoch nicht befolgen.

Im Dezember 1982 hatte der Leiter der Teilanstalt I, in der der Häftling einsitzt, angeordnet, daß die Gemeinschaftssprechstunden mit Verwandten und Freunden an den Wochenenden nur stattfinden könnten, wenn die Gruppenbetreuer freiwillig daran teilnehmen. Dies wurde in einem Schreiben an die Insassenvertretung der Teilanstalt I damit begründet, daß die sogenannten Meetings keine zusätzliche Sprechstunde für die Gefangenen seien, sondern sie sollen den Sozialarbeitern das „soziale Umfeld“ der Gefangenen zeigen. Der Teilanstaltsleiter hatte ferner für die Benennung der Teilnehmer der Treffen eine Frist von drei statt früher einer Woche gesetzt.

Das Gericht hat sich nun im wesentlichen den Argumenten des Häftlings angeschlossen. Zwar sei die geforderte Anwesenheit des Gruppenleiters „sachdienlich“. Doch sei nicht einzusehen, daß die Sprechstunde von der „willkürlichen Entscheidung des Gruppenleiters“ abhängig gemacht werde. Auch durch die Weigerung der Teilanstaltsleitung, einem Vertreter die Leitung der Sprechstunden zu gestatten, sei es völlig ungewiß, wie oft die Meetings stattfinden könnten. Die Abhaltung der Treffen sei jedoch infolge langjähriger

Übung als Verwaltungsakt anzusehen, der „nicht nach Belieben widerrufen oder abgeändert“ werden könne. Das Ziel, die Angehörigentreffen nicht zu einer zusätzlichen Sprechstunde geraten zu lassen, sei in der Praxis nicht wirksam geworden, da sie in der Vergangenheit auch ohne Gruppenleiter abgehalten wurden. Für die Ausdehnung der Anmeldefrist sei schließlich keine Begründung gegeben worden. Es sei auch genügend Vollzugspersonal vorhanden, um die Treffen zu beaufsichtigen. Das Gericht hob deshalb die Anordnung vom Dezember 1982 auf, soweit sie den antragstellenden Häftling betrifft. Da die Anstalt gegen den Beschluß keine Rechtsbeschwerde erhob, ist er rechtskräftig geworden. Ungefähr 30 weitere Anträge von Mitgefangenen auf einstweiligen Rechtsschutz liegen mittlerweile vor.

Vollzugsleiter Dr. Wegener erklärte zu dem Gerichtsentscheid auf Anfrage, daß die Anstalt einer Gemeinschaftssprechstunde ohne die Beteiligung der Gruppenleiter nicht zustimmen könne. Das Gericht habe nur für einen Einzelfall entschieden. Aus dem Tenor der Entscheidung ergebe sich überdies nicht eindeutig, daß diese Treffen auch ohne die Gruppenleiter stattfinden müßten. Das Gericht erkenne vielmehr an, daß deren Anwesenheit sachdienlich sei. Die Anstalt gehe daher davon aus, daß ein Treffen ohne die Gruppenleiter im rechtlichen Sinne eine vom Gerichtsbeschuß nicht verlangte andere Sache („aliud“) sei. Die Anstalt habe nun einmal keine Möglichkeit, die Sozialarbeiter zur Teilnahme an den Treffen in ihrer Freizeit zu verpflichten, sagte Wegener. (AZ: 549 StVK 127/83 Vollz) **btz**

Häftlinge suchen Verantwortlichen für ihre Zeitschrift

Die Redaktionsgemeinschaft der Tegeler Gefangenenzeitschrift „der lichtblick“, die monatlich in einer Auflage von 5000 Exemplaren erscheint, sucht vertrauenswürdige Personen außerhalb der Anstalt, die die presserechtliche Verantwortung für das Blatt übernehmen könnten. Anlaß ist ein Streit mit der Anstaltsleitung über die Veröffentlichung einer Karikatur in der 11. Ausgabe des Blattes. Der Leiter der Vollzugsanstalt Tegel, Lange-Lehngut, hatte das Erscheinen verboten, nachdem ihn ein Beamter in der Druckerei der Anstalt auf den angeblich beleidigenden Charakter der Zeichnung hingewiesen hatte.

In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage nach der presserechtlichen Verantwortlichkeit für den „lichtblick“. Lange-Lehngut war der Ansicht, daß die Anstalt letztlich die Verantwortung zu tragen habe, da sie und der Justizsenator die für die Herstellung des Blattes erforderlichen Geld- und Sachmittel zur Verfügung stellt. Eine Verantwortlichkeit der Redaktionsgemeinschaft kommt aus presserechtlichen Gründen nicht in Frage, weil deren Mitglieder nicht die erforderliche Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen.

DER TAGESSPIEGEL (vom 17.6.84)

Ein Vertreter der Anstaltsleitung teilte auf Anfrage mit, daß derzeit geprüft werde, ob eine Verantwortlichkeit externer Personen rechtlich möglich sei. Man sei an einer Lösung im Einvernehmen mit der Redaktion des „lichtblick“ interessiert.

Der Verein „Hilfe für Gefangene und Entlassene“ hat sich, wie er in einer Presseerklärung mitteilte, an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses gewandt. Dieser soll den Justizsenator dazu bewegen, bei der Überarbeitung des Redaktionsstatuts auch unabhängige Juristen zu beteiligen, um die Rechte der Redaktion zu wahren. (Tsp)

DER TAGESSPIEGEL (vom 3.6.84)

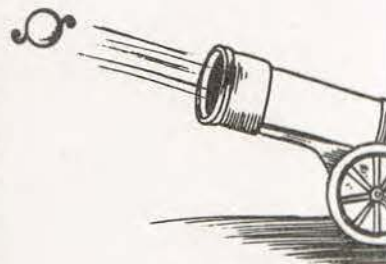
Steckdosen für Moabiter Gefängnis

Steckdosen werden erstmals in ungefähr 1100 Zellen der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit montiert. Die Kosten betragen, wie sich aus der Antwort des Justizsenators auf eine Kleine Anfrage des SPD-Abgeordneten Gerl ergibt, für die Arbeiten in den Teilanstalten I und II sowie im Haftkrankenhaus rund 460 000 DM. (Tsp)

Schult

An die Leitung und an die Anstaltsärzte der JVA Kaisheim Sehr geehrte Herren, anlässlich des Ablebens des Kinderchänders Peter Schult danken wir Ihnen für Ihren Beitrag, den Sie in Ihrem Hause dazu geleistet haben. Durch die geschickte Unterbindung lebensrettender Maßnahmen für dieses Element, dessen besondere Niedertucht und Gefährlichkeit daraus zu ersehen ist, daß es keine Gewalt gegen seine Opfer angewendet hat, haben Sie ein nachahmenswertes Modell für die Endlösung unwerten Lebens praktiziert. Diese elegante Lösung wird auch künftig Anwendung finden können, solange eine gesetzliche Verankerung und Lösung dieser Frage noch nicht wieder durchsetzbar ist. Mit hochachtungsvollen Grüßen Matthias Zimmermann (Frühlings Erwachen, Beiträge zur sozialen und sexuellen Befreiung, verlegt bei: Libertäre Assoziation, Hamburg)

PRESSE LICHTBlick



BERLINER VOLKSBLATT

Nach einem besonders gerissenen Einbrecher fahndete wochenlang die Polizei von San Remo an der italienischen Riviera. Aber all ihr Bemühen blieb vergeblich — und die Arbeitsweise des Diebes gab ihr immer neue Rätsel auf. Niemals öffnete er gewaltsam Türen oder Fenster; er mußte eine Art Schlangenmensch sein, der es fertigbrachte, sich durch nur wenig offenstehende Fensterklappen hindurchzuquetschen. Bei betuchten Bür-

Plädoyer für mehr Kurzstrafen

SPD und AL veranstalteten Hearing über Alternativen zum Freiheitsentzug

Der Strafvollzug setzt immer dort an, wo Gesellschaftspolitik gescheitert ist. Sei es bei den Ausländern, den Drogenabhängigen oder bei Teilen der Jugend. Als Mittel der Kriminalitätsbekämpfung hat der Strafvollzug versagt, der sogenannte „offene Vollzug“, der die Resozialisierung erleichtern soll, ist fast vergessen. Ein so kritisches Resümee zog gestern Marlis Duerkop, Professorin an der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, in einer Anhörung zum Thema „Alternativen zur Freiheitsstrafe“.

SPD und AL wollten diese Anhörung im Rahmen der Enquete-Kommission zum Berliner Strafvollzug unterbringen, stießen dabei aber auf Widerstand von Christ- und Freidemokraten und organisierten die Veranstaltung jetzt in Eigeninitiative.

Geladen waren neben Frau Duerkop der Soziologe Michael Voss aus Heidelberg und Professor Heinz Steinert aus Frankfurt. Einig waren sich die Fachleute, daß die Kritik am existierenden Strafvollzug eine Minderheitenposition darstellt. Bei den Experten, meinte Voss, werde das „In-

strument Gefängnis“ als Mittel zur Herstellung von Konformität und Ordnung überschätzt, Kriminalitätsfurcht, so Frau Duerkop, von Politikern und Medien in der Bevölkerung geschürt.

Wie die Professorin erläuterte, steigt seit 1975 die Zahl der Haftstrafen in Berlin im Verhältnis zu den Geldstrafen wieder an, die Zahl der Ersttäter unter den Häftlingen habe sich von 1970 bis 1980 verdoppelt, nach einem Abbau der Haftplatzkapazitäten in Berlin habe sich dieser Trend seit 1978 wieder umgekehrt.

Die chronische Überbelegung der Vollzugsanstalten führte Michael Voss auf deutlich zugenommene Straflängen seit 1971 zurück. Mit der Strafrechtsreform von 1969 seien die Kurzstrafen zurückgedrängt worden in der Hoffnung, im Rahmen längerer Haftstrafen besser Therapie betreiben zu können. Dieser Versuch sei aber gescheitert.

Eine Entsozialisierung, so Voss, sei bei langer Haftdauer nicht zu verhindern. Er plädierte dafür, nach dem Vorbild der Niederlande mehr kurze Strafen zu verhängen. Voss kritisierte die praktizierten Alternativen zum

Strafvollzug, zum Beispiel Ersatzstrafen, als „Ersatzprogramm zur Ausfilterung von Bagatellfällen“.

Mit Versuchen, „echte Alternativen“ zum Vollzug zu finden beschäftigt sich Heinz Steinert der bei der Anhörung gestern vorschlug, Kriminalität als einen innergesellschaftlichen Konflikt zu verstehen, bei dessen Lösung Strafverfahren weitestgehend überflüssig seien. Steinert möchte wegkommen von einer „Täter- und Moralfixierung“, hin zu pragmatischen Lösungen.

Im Großteil der Fälle gibt es nach seiner Erkenntnis beim Betroffenen kein Bedürfnis nach Bestrafung des Täters. Wer eine Strafanzeige stelle, benötige diese für die Versicherung, verlange nach unmittelbarer Hilfe durch die Polizei oder wolle jemanden „eins auswischen“. Steinert schlug vor, im Rahmen des Strafprozesses eine Art „Versöhnungstermin“ einzuführen, ähnlich wie der Vergleich im Zivilprozeß, und andere unkonventionelle Formen der Konfliktbewältigung zu suchen.

ULRICH ZAWATKA

E TAGESZEITUNG (vom 16.6.84)

Bundesverfassungsgericht Beschuß zum Knasturlaub

Karlsruhe (dpa). Strafvollzugsanstalten dürfen Gefangenen einen für geleistete Arbeit zustehenden gefängnisinternen Erholungsurlaub nicht deshalb verweigern, weil das Arbeitsjahr wegen einiger Tage Sonderarrest unterbrochen wurde.

Nach einem am Freitag vom 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts veröffentlichten Beschuß, hätten derartige Entscheidungen des Landgerichts Regensburg und des Oberlandesgerichts Nürnberg den Beschwerdeführer - einen zu lebenslanger Haft verurteilten 43jährigen Mann - in seinem grundgesetzlich garantierten Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt. (AZ: 2 BvR 1242/80 - Beschuß vom 21. 2.84).

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit seiner Entscheidung nicht den § 42 StVollzG für verfassungswidrig, sondern nur dessen enge Auslegung durch die Gefängnisverwaltung und die Gerichte.

SPIEGEL BIEGET



(vom 10.6.84)

Rätselhafter Dieb

n in dem Stadtteil Corso de-
Inglesi stahl er Schmuck
l Lebensmittel.

etzt aber entdeckten Pas-
ten den Täter in der Krone
es Baumes. Dort saß — ganz
erührt von der Intensiv-
ndung — eine Schimpansin,
zehrte genüßlich gestohle-
Obst, und an ihren Armen
l Beinen klimperte teurer
muck.

np

DER TAGESSPIEGEL (vom 31.5.84)

Vorwürfe zur Arbeitslosigkeit bei Häftlingen zurückgewiesen

Der Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins hat der Justizverwaltung gestern in einer Pressemitteilung vorgeworfen, keine geeigneten Initiativen zur Behebung der Arbeitslosigkeit der Strafgefangenen zu ergreifen. Fast 60 Prozent der einsitzenden Häftlinge in allen Vollzugsanstalten seien ohne Arbeit. Justizsprecher Volker Kähne wies diesen Vorwurf zurück. Von den insgesamt 4250 Gefangenen seien nur 3300 arbeitsfähig. Davon seien 1100 ohne Beschäftigung, also ein Drittel.

Zu berücksichtigen ist nach Ansicht des Justizspeakers die überproportional hohe Arbeitslosigkeit unter den 780 Untersuchungsgefangenen, die in der Regel nur kurze Zeit in Haft seien. In der Justizvollzugsanstalt Tegel hingegen stünden 1320 Arbeitsplätze bei 1477 belegten Plätzen zur Verfügung. Die Zunahme der Arbeitslosigkeit in den Gefängnissen hänge mit der allgemeinen wirtschaftlichen Situation zusammen, sagte Kähne. Der Senat sorge durch die Beauftragung von Gefangenenbetrieben für eine Beschäftigung. (Tsp)

DER TAGESSPIEGEL (vom 9.6.84)

Moabiter Häftling war vor seinem Tod schwer herzkrank

Der 38jährige Strafgefangene, der am 27. Mai tot in seinem Bett in der Haftklinik Moabit aufgefunden worden war, litt bereits längere Zeit an einer schweren Herzkrankheit. Wie ein Vertreter der Justizverwaltung jetzt vor dem Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses berichtete, hatte der Mann, der an Herzversagen gestorben war, bereits zwei Herzinfarkte und fünf „Bypass“-Operationen hinter sich.

Auf die Frage des SPD-Abgeordneten Gerl, ob der 38jährige haftfähig gewesen sei, sagte der Justizvertreter, daß der Häftling „aus dem normalen Leben“ in das Haftkrankenhaus gekommen sei. Abgesehen von dem haftbedingten Streß sei die Belastung dort geringer als im Alltag. (Tsp)

DER TAGESSPIEGEL (vom 9.6.84)

Probeschlaf im neuen Gefängnis

Bradenton (AP). Nahezu 100 unbescholtene Bürger des Kreises Manatee im US-Bundesstaat Florida werden eine Nacht im Gefängnis verbringen und auch noch dafür bezahlen. Wie der Sheriff Thomas Burton mitteilte, soll den Bürgern die Möglichkeit geboten werden, sich mit einem freiwilligen Aufenthalt einen eigenen Eindruck von der für sieben Millionen Dollar erbauten neuen Haftanstalt des Kreises zu machen. Die Übernachtung in dem siebengeschossigen, 220 Zellen umfassenden Gefängnisbau kostet fünf Dollar. Dafür sollen die „Gäste“ am Morgen ein Frühstück erhalten.



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

INSASSENVERTRETUNG
JVA TEGEL - TA V

Betr.: Tagesordnung für die Sitzung der Insassenvertretung, Hausleitung und dem Anstaltsbeirat am 10.5.1984

Sehr geehrter Herr Auer!

1) AUSSENKOMMANDOS: Die I.V. hat für mögliche Außenkommandos ein Konzept erarbeitet. Sie möchte von der TAL in Erfahrung bringen, wann und ob diese Außenkommandos ins Leben gerufen werden können.

2) BÜCHEREI: Die Insassenvertretung möchte von der Hausleitung wissen, was unternommen wird, damit für die Leserschaft der TAV genügend Lese-stoff vorhanden ist. Derzeitiger Bestand an Belletristik für deutsche Leser 400 Bücher bei einer Belegungsstärke von ca. 128 deutschen Gefangenen.

3) EIGENGELD BEI URLAUB: Aus aktuellem Anlaß möchte die I.V. von Frau Henning (stellvertretende Teilanstaltsleiterin) wissen, nach welchen Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes (nicht Verfügung) die Mitnahme von Eigengeld in den Urlaub verweigert wird, obwohl das Überbrückungsgeld-Soll erreicht ist.

4) EVANGELISCHE SEELSORGE IN DER TA V: Jede TA hat einen eigenen ev. Pfarrer. Die I.V. möchte mit der TAL die Möglichkeiten diskutieren, ob und wann die TA V einen eigenen, ständigen ev. Pfarrer bekommt, da ansonsten eine effiziente ev. Seelsorge nicht gewährleistet ist.

VERSCHIEDENES: Einbringen und Herausgeben von eigener Wäsche. Warum wird weder den Gefangenen noch den Angehörigen der Empfang von eigener Wäsche quittiert? Bei Verlust ist somit kein Regreß gewährleistet.

Herausnahme von Geld, das in Briefen in die Anstalt gelangt. Warum wird von den Vollzugsbediensteten keine Quittung über die Geldsummen ausgestellt, die aus eingehenden Briefen entnommen werden?

FITNESSRAUM: Vorlage der versprochenen Teilnehmer-Liste durch den VDL (Vollzugsdienstleiter) Herrn Kunkel, um sie mit der Liste der I.V. zu vergleichen.

ALTGLASBEHÄLTER: Die I.V. möchte von der TAL wissen, ob und wann die Möglichkeit besteht vor der TA V gesonderte Altglasbehälter aufzustellen, wofür die Anstalt auch noch Geld bekäme.

PROTOKOLL:

Sitzung der Insassenvertretung/
Hausleitung/Anstaltsbeirat.

I.V.: Peter Groht, Michael Karakatsanis, Volker Hertwich, Gerd Sonntag, Michael Mix, Ralf Brützner, Michailo Stepanovic, K. Materna.

Hausleitung: Frau Henning, Herr Auer, Herr Kunkel.

Gäste: Frau Landsberg, Frau Weisse (beides Anstaltsbeiräte).

Zu 1) Bei dem Informationsgespräch mit der Leiterin der Arbeitsverwaltung Frau Hocks, am 13.4.84, kristallisierten sich folgende Punkte für das geplante Pilotprojekt (Außenkommando) heraus:

a) Anfragen von Bezirksamtern für die Renovierung von Kindergärten lagen genügend vor. Die LVA mußte jedoch ständig an die VA-Düppel verweisen, da es in der JVA Tegel kein entsprechendes Außenkommando gibt.

b) Um ein solches Außenkommando ins Leben rufen zu können, müssen folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- Eine Gruppe von zehn Gefangenen, die urlaubsfähig, arbeitswillig und handwerklich begabt (Malernarbeiten) sind.

- Diese Gruppe muß den Verzicht auf

die Verlegung in den offenen Vollzug für einen Zeitraum von 3 - 8 Monaten erklären, da dann genug nachrückende Gefangene vorhanden sind.

- Für diese Gruppe ist eine Aufsichtsperson des Allgemeinen Vollzugsdienstes nötig.

Die Insassenvertretung hat daraufhin folgendes unternommen: Sie hat alle urlaubsfähigen Gefangenen befragt und sie auch auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht. Daraufhin haben sich in der TA V elf Gefangene bereit erklärt, für dieses geplante Projekt ihren vorübergehenden Verzicht auf Verlegung in den offenen Vollzug zu erklären. Dies erfolgte schriftlich.

Die Insassenvertretung führte außerdem ein Gespräch mit dem LVA (Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes), Herrn Wetter, um sicherzustellen, daß eine solche Aktion nicht am Aufsichtspersonal scheitert. Herr Wetter war von diesem Projekt sehr angetan, erklärte jedoch, daß Personalmangel bestünde. Sollte ein Außenkommando solch sozialen Charakters ins Leben gerufen werden, so würde Herr Wetter einen Antrag auf Stellung des Aufsichtspersonals genauestens und "wohlwollend" prüfen.

Am 9.5.84 führte die Insassenvertretung mit der LAV (Leiterin der Arbeitsverwaltung), Frau Hocks, ein erneutes Gespräch und trug ihr diese Fakten vor. Frau Hocks würde nach Überlassung der Namen der Gefangenen jetzt erneut bei den Bezirksamtern anfragen, ob nach wie vor Renovierungsbedarf bestehe, was voraussetzt, daß die Teilanstaltsleitung nun ihre Genehmigung zu diesem Projekt erteilt. Des Weiteren wird ein schriftlicher Antrag an den LAV gerichtet, damit eine Abstellung von Aufsichtspersonal gewährleistet ist. Frau Hocks wird des Weiteren mit den Bezirksamtern klären, wer die Materialien zur Verfügung stellt.

Die Insassenvertretung hat somit ein Konzept ausgearbeitet und die Möglichkeit geschaffen dieses Pilotprojekt ins Leben zu rufen. Aus der Sicht der I.V. wäre dieses Projekt nicht nur eine begrüßenswerte Alternative, vielmehr wäre es auch ein weiterer Schritt aus der Iso-

NEWS

Entdeckt das andere Berlin!

Es ist da!

STATT BUCH BERLIN

lation heraus, hin zum § 2 Strafvollzugsgesetz.

Es liegt jetzt an den Vollzugsbehörden, dem Leitgedanken des StVollzG Rechnung zu tragen und eine solche Resozialisierungsmaßnahme zu tragen, zu verabschieden.

Zu 2) Die Insassenvertretung mußte mit Bestürzung feststellen, daß in der TA V nicht genügend Lesestoff vorhanden ist. Derzeitiger Bestand an Belletristik: 400 Bücher für deutschsprachige Leser. Bei einer Belegungsstärke von 128 deutschen Gefangenen.

Statistisch sieht es wie folgt aus:

TEILANSTALT I	
Anzahl der Gefangenen :	328
Anzahl der Leser :	220
Anzahl der regelm. Leser:	140
Anzahl der Belletristik :	1 625
% Bücher pro regelm. L. :	14
TEILANSTALT II	
Anzahl der Gefangenen :	380
Anzahl der Leser :	180
Anzahl der regelm. Leser:	180
Anzahl der Belletristik :	1 800
% Bücher pro regelm. L. :	10
TEILANSTALT III	
Anzahl der Gefangenen :	430
Anzahl der Leser :	200
Anzahl der regelm. Leser:	190
Anzahl der Belletristik :	3 800
% Bücher pro regelm. L. :	19
TEILANSTALT V	
Anzahl der Gefangenen :	174
Anzahl der Leser :	110
Anzahl der regelm. Leser:	110
Anzahl der Belletristik :	400
% Bücher pro regelm. L. :	3,6

RESÜMEE: Die anderen Teilanstalten haben ein Vielfaches mehr an Belletristik. Die TA I das vier-, TA II das drei- und die TA III das fünf-

fache. Schon heute sind einige regelmäßige Leser der TA V ohne Lesestoff, da sie den größten Teil der vorhandenen Bücher kennen, für den Rest kein Interesse zeigen oder die Bücher ausgeliehen - und somit Wartelisten nötig sind.

Die Insassenvertretung fordert für die TA V, bei einer Anzahl von 110 regelmäßigen Lesern, einen Bücherbestand der Belletristik von mindestens 1 100 Büchern, damit in der TA V eine Quote von 10 Büchern pro regelmäßigem Leser zu verzeichnen ist.

Noch schlechter sind ausländische Mitgefangene dran, denn außer wenigen Nationalitäten haben fast alle Ausländer kein Lesematerial.

Es liegen bei Herrn Liebchen Hunderte von noch nicht registrierten Büchern, die schon jetzt von der TA I beansprucht werden. Die TAL (Teilanstaltsleitung) stellt nicht in Abrede, daß ein Mangel an Lesestoff in der TA V besteht; sie versicherte der I.V., daß bereits für das Jahr 1985 eine Aufstockung vorgesehen ist.

Als grundsätzliches Problem sieht der TAL Platzschwierigkeiten in der Bücherei. Die I.V. ist der Ansicht, wenn in diesem Fall eine Notwendigkeit besteht, auch Möglichkeiten eines Umbaus in Betracht gezogen werden müssen. Die Anstaltsbeiräte - Frau Landsberg und Frau Weissa - können sich dafür verwenden, daß bei der jährlichen Umwälzung Bücher beschafft werden können, um diese dann bis zum Ende des Jahres der TA V zu überlassen. Die TAL begrüßt diesen Vorschlag und wird ihn dem Anstaltsleiter vorlegen. Die I.V. hat sich die Termine der Zusagen notiert und wird prüfen, ob diese Zusagen zu den vereinbarten Zeiten verbindlich eingehalten werden.

Zu 3) Die Hoffnung der Insassenvertretung, von der Hausleitung eine detaillierte Information zu erhalten, nach welchen Paragraphen des Strafvollzugsgesetzes die Mitnahme von Eigengeld in den Urlaub verweigert wird, hat sich nicht erfüllt.

Aus aktuellem Anlaß führte die I.V. mehrere Beispiele an und stellte diese zur Diskussion. Einen nachvollziehbaren Grund konnte die I.V. nicht finden, weshalb die Hausleitungs-Mitarbeiterin, Frau Henning, die Mitnahme von Eigengeld in den Urlaub verweigerte, obwohl das Überbrückungsgeld festgesetzt ist und das Eigengeld als freies Eigengeld anzusehen ist. Die Hausleitung erklärte dazu, daß individuell zu prüfen ist, ob ein Mißbrauch gemäß § 11 Abs. 2 besteht. Die I.V. hat sich in diesem Zusammenhang nochmals sachkundig gemacht (StVollzG,



ALLE MAN RAUS!
DIE ZWEITE GRUPPE IST DRANI

Anstaltsverfügung), konnte aber einen unmittelbaren Zusammenhang als Ablehnungsgrund nicht finden.

Zu 4) Die TA V hat keinen eigenen evangelischen Pfarrer. Die I.V. möchte in Erfahrung bringen, wann und ob die TA V einen eigenen, ständigen ev. Pfarrer bekommt, damit eine effiziente Seelsorge gewährleistet ist. Aufgrund ihrer Anfrage hat die I.V. erreicht, daß eine definitive Zusage seitens des ev. Pfarramtes gegeben wurde. Ab 1.9.84 wird eine ständige evangelische Betreuung in der TA V durch den Diakon Herrn Schmoll gewährleistet sein.

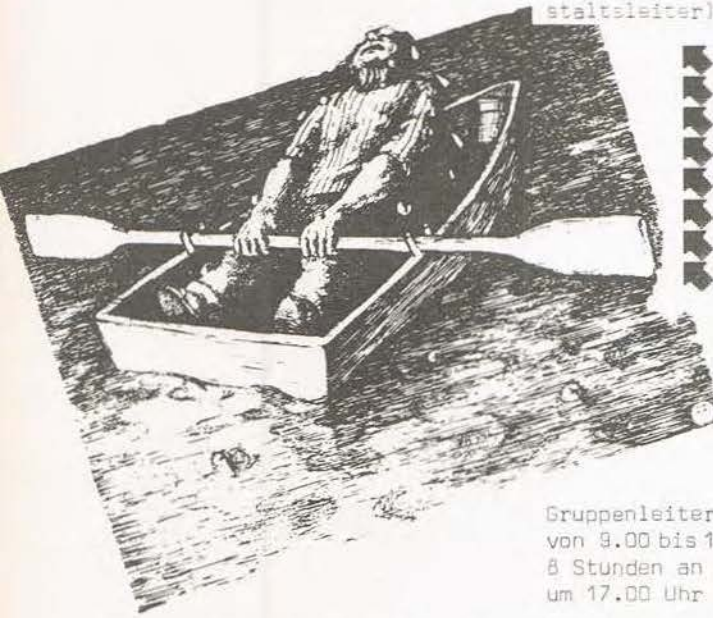
VERSCHIEDENES

Die I.V. wollte in Erfahrung bringen, wieso weder dem Gefangenen noch dem Angehörigen der Empfang von eigener Wäsche quittiert wird. Bei Verlust ist kein Regroß gewährleistet. Die I.V. führt an, daß die Beamten an der Pforte bei Annahme der Wäsche den Angehörigen die Wäsche quittieren. Die bisherige Praxis war zufriedenstellend; es ist aber auch vorgekommen, daß Wäsche für die TA V in der TA I gelandet ist.



Eingang fuer Bittsteller

den Wochenenden und nach Arbeitsschluß der Fall. Der TAL (Teilanstaltsleiter) verpflichtet den



Wie sich die Bilder doch gleichen. Strafgefangenen ergeht es bei ihren Bemühungen meistens auch nicht anders.

Gruppenleiter zu einer Anwesenheit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Haus. Bei 8 Stunden an einem Tag ist für ihn um 17.00 Uhr Dienstschluß.

Die Insassen haben um 15.30 Uhr Arbeitsschluß und anschließend bis 16.00 Uhr Freistunde. So bleibt lediglich eine Stunde Zeit für Gespräche und Kontakte mit dem Gruppenleiter, der für 30 Gefangene zuständig ist. Den Sozialarbeitern muß Gelegenheit eingeräumt werden, ihre Arbeitszeit so verlegen zu können, daß sie präsent sind, wenn auch die Insassen im Haus sind.

Konkrete Absprachen sind in dieser Richtung noch nicht getroffen worden.

Im Auftrage der
INSASSENVERTRETUNG

M. Karakatsanis



Holger Hartwig
Insassenvertreter
Teilanstalt I, Station 9

Seit dem 15.5.1984 scheinen die Bediensteten des Hauses I, hier speziell der VDL-Vertreter sowie der Stationsbeamte Herr P. auf der Station 9, äußerst feuerangstlich geworden zu sein.

An jenem bewußten Tage mußten nämlich Tische und Stühle, also das gesamte Flur-Möbiliar, in die beiden Gruppenräume gebracht werden, die eigentlich für schulische Zwecke und der spezifischen Fernseh-



Freizeitgestaltung vorbehalten waren.

Natürlich konnte sich das keiner von uns logisch erklären, so daß wir deswegen unseren Gruppenleiter Herrn Steltner konsultierten, wobei wir ihn leider bei einem Sprachproblem stören mußten, was wohl dann auch den Ausgangspunkt des Gesprächs etwas zu belasten schien.

So erklärte uns dieser auf Befragen kurz und knapp, daß ein paar Leute von der Feuerwehr dagewesen wären, die bemängelt hätten, daß die Flure - die auch als Fluchtwege gelten - zu verstellt seien und Gefangene im Falle eines Brandes nicht rechtzeitig genug "herausgeschossen" werden könnten. Aus diesem Grunde, usw. usw.

So kann man jetzt getrost sagen: Wohngruppenvollzug ohne Kommunikation. Konnte man vorher noch bei uns auf den Stollen mittags sein Essen am Tisch und in kleinen Gruppen zu sich nehmen, so löffelt man sich sein manchmal undefinierbares jetzt in der Zelle hinein. Selbst ein kleines Spielchen war vorher mal drin und bot die Grundlage für zwischenmenschliche Kontakte, brachte einander näher.

Kein Wunder also, daß wir unsere Tische auf dem Flur gut fanden und nach wie vor der Meinung sind, daß sie da auch wieder hingehören. Auch für die Hausarbeiter war es insofern bequemer, als sie das Essen auf den Tischen deponieren konnten und nicht zu warten brauchten, falls mal einer der Mitgefangenen zum Essentermin nicht anwesend sein konnte.

Jetzt muß also entweder im Schulraum gegessen werden, wobei man auf die Nichtraucher natürlich keine Rücksicht nimmt, oder in der Zelle, die so klein ist, daß viele nicht einmal einen Tisch darin unterge-

Laut Auskunft der TAL, würde das Quittieren der Wäsche einen zu großen Verwaltungsaufwand hervorrufen.

Über diese Aussage ist die I.V. sehr befremdet. FAZII: Es bleibt dem Gefangenen keine andere Möglichkeit als die, die bisherige Praxis beizubehalten. Somit beruht alles weiterhin auf Vertrauensbasis; außer gegenüber dem Gefangenen, denn der muß quittieren!

Die I.V. wollte von der TAL wissen, wieso von den Vollzugsbediensteten keine Quittungen über Geldsummen ausgestellt werden, die aus den eingehenden Briefen entnommen werden. Einen Kassenbeleg erhält der Gefangene auch nicht. Gelder, die aus Briefen entnommen werden, gehen zur Hauskammer, werden dort eingetragen und gehen dann zur Kasse. Der Gefangene kann nur über den Gruppenleiter erfahren, ob dieses Geld bei der Zahlstelle eingegangen ist.

Die I.V. hat ein Konzept ausgearbeitet und somit die Möglichkeit geschaffen, zweimal in der Woche am Kraftsport teilzunehmen. Dieses Konzept liegt der TAL vor, die prüfen wird, ob der Vorschlag der I.V. zu realisieren ist.

Der Vorschlag der I.V., einen Altglasbehälter in der TA V aufzustellen, wird von der TAL geprüft. Ein entsprechender Antrag wird der Wirtschaft vorgelegt.

Tagesordnungspunkt 2 - vom 5.4.1984 Sprechzeiten der Gruppenleiter, Präsenz des Fachpersonals, der Anspruch des Konzepts und die Praxis klaffen auseinander. Im Konzept ist von ausreichendem Fachpersonal die Rede, nur ist das nicht anwesend, wenn die Probleme in den Wohngruppen gegenwärtig sind. Dies ist an

KUNST & RECHT

bracht haben. Feuergefahr? Lachhaft.

Wen stören in Wirklichkeit die Tische am Rande des Flures? Natürlich die Beamten, da diese beim Auf- und Zuschließen immer um die Hindernisse herumlaufen mußten. Und wegen der Arbeit hat man doch nicht im Justizvollzugsdienst angefangen.

Und wenn es wirklich dann einmal brennen sollte, so haben wir ja erfahren dürfen, dann werden erst einmal die Stationstüren abgeschlossen, womit eine Flucht unmöglich gemacht wird. In diesem Zusammenhang wird an den Fall auf der Station 10 erinnert, der sich zum Jahresende 83 ereignete. Ein Mitgefangener hatte seine Zelle angesteckt und die erste Reaktion des Vollzugsbediensteten war, die Stationstüren zuzuschließen. Unsere Befürchtungen sind also nicht einfach aus der Luft gegriffen, sondern beruhen auf Erfahrung.

Somit kann getrost einfach einmal unterstellt werden, daß es bei einem Brand eher so kommen wird wie am Augustaplatz, weil auch dort die Bediensteten anstatt aufzuschließen zumachten, was 6 dort Untergebrachte mit dem Tod bezahlten.

Bei gleicher Handlungsweise würde das aber für Tegel bedeuten, daß die Zahl der Toten als Rekordzahlen ins statistische Material einfließen könnten.

Ausgehend von dieser Vorstellung können wir absolut nicht verstehen, warum Tische und Stühle entfernt werden mußten. Im Ernstfall wäre es sowieso egal.

Selbst unser Vorschlag, ein paar Tische in der Mitte des Flures aufstellen zu dürfen, wurde rigoros abgelehnt und aufs strengste untersagt. Unser "Indianerprotest", nämlich, Decken auf den Flur gelegt und draufgesetzt, wurde von allen nur belächelt. Eigentlich schade.

Dennoch bleiben wir bei unserer Forderung und wollen die Tische und Stühle wiederhaben. Denn: Was ist eine Wohngruppe, wenn nicht einmal das Mobiliar vorhanden ist, um Gemeinsamkeiten im gemütlichen Gespräch oder beim Spiel herauszufinden, um Gruppenaktivitäten anzuleiern?

Holger Hartwig
...und weitere zwölf Unterschriften



PRIVATE GEFÄNGNISSE IN DEN USA?

Seit die US-Richter dem Ruf der Öffentlichkeit folgend immer längere Gefängnisstrafen verhängen, sind die Strafanstalten der Vereinigten Staaten überfüllt. Ein Ausbau des Gefängnisystems würde Milliarden verschlingen - und genau da sehen jetzt einige Unternehmer ihre Chance: Sie wollen Bürgern und Politikern klarmachen, daß von Privatfirmen betriebene Gefängnisse viel billiger wären als die herkömmlichen staatlichen Modelle.

Die "Correction Corporation of America", eine zum Bau und Betrieb von Strafvollzugsanstalten gegründete Gesellschaft, hat vor einigen Wochen in der Nähe von Houston (Texas) mit der Konstruktion eines privaten Internierungslagers für illegale Einwanderer aus Mexiko begonnen. Dieses Versuchsprojekt fand die Unterstützung der staatlichen Einwanderungsbehörde (INS). Sie will der Gesellschaft einen Tagesatz von 23,50 Dollar pro Insasse der für 300 Personen gebauten und im nächsten Herbst betriebsbereiten Anstalt bezahlen. In Pasadena, einem Vorort von Los Angeles, läßt die INS schon seit einiger Zeit ein Internierungsheim für Familien illegaler Einwanderer von einem Privatmann betreiben. Für 23 Dollar täglich werden die Insassen bis zu ihrer Abschiebung nach Mexiko in den Räumen des umgebauten Erholungsheimes untergebracht.

Mehr als ein Dutzend Projekte nicht nur für Internierungslager, sondern auch für Gefängnisse, werden allein von der "Correction Corporation of America" vorbereitet. Nach Auffassung ihres Präsidenten Tom Beasley, der früher Vorsitzender der Republikanischen Partei von Tennessee war, bildet die Möglichkeit von Privat finanzierten und betriebenen Strafvollzugsanstalten "eine wertvolle Alternative zu anderen Plänen". Im US-Vollzugssystem betragen die täglichen Kosten für die Unterbringung eines Strafgefangenen gegenwärtig durchschnittlich 42,35 Dollar. Beasley will diesen Betrag unterbieten.

Die besten Chancen für Privatgefängnisse dürften in Kalifornien bestehen. Die Strafanstalten des bevölkerungsreichsten US-Bundesstaates sind zu 146 Prozent belegt und platzen buchstäblich aus den Nähten. Zu den gegenwärtig 37.600 Gefangenen kommen wöchentlich 90 bis 100 Neuzugänge. Da Kaliforniens Gouverneur, der Republikaner George Deukmejian, sowohl als Anhänger von



"law and order" (Gesetz und Ordnung) wie auch als Gegner von Steuererhöhungen gilt, hoffen die Befürworter von Privatgefängnissen gerade hier auf Verständnis. Denn ihr Konzept kommt der von der Mehrheit der Amerikaner unterstützten Einstellung entgegen, Kriminelle schärfer zu bestrafen, dafür aber möglichst nicht mehr ausgeben zu müssen.

Anders als die US-Einwanderungsbehörde hat bisher jedoch kein Amt für den Strafvollzug - der durch einzelstaatliche Gesetzgebung geordnet ist - Zusammenarbeit miteinander privaten Gesellschaft für Gefängnisbetriebe aufgenommen. Staatsrechtler sind geteilter Meinung. Die einen bezweifeln die Eignung profitorientierter Unternehmen für den Betrieb solcher Anstalten überhaupt. Andere sehen dagegen darin einen Rettungsanker für den in Nöten steckenden Strafvollzug. Der nächste Präsident der Amerikanischen Gesellschaft für Strafvollzug, der anerkannte Strafrechtsspezialist Don Hutto, hat seine Meinung schon klargemacht. Er ließ sich von der Correction Corporation of America als hauptamtlicher Berater engagieren.

(dpa-Meldung, aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 5 vom 7./8.1.1984, S. 10)

(entnommen aus: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 2 - April 1984)



Lotterie

Ob es sich um eine Hausstrafe handelt, die Versagung von Vollzugslockerungen wie Urlaub, Ausgang etc., oder andere strafvollzugsrechtliche Regelungen und/oder Maßnahmen, das Strafvollzugsgesetz hat sie parat: die §§ 109 ff. als Gegenmittel verletzter Rechte.

Der Antragsteller - Gefangene - muß diese lediglich geltend machen, und schon nehmen die Dinge ihren Lauf. Der sogenannte Antrag auf gerichtliche Entscheidung landet (an der Spree) bei den Strafvollzugskammern beim Landgericht Berlin. Je nachdem mit welchem Buchstaben der Name eines Antragstellers anfängt, dementsprechend wird sein Antrag einer dann für ihn gesondert zuständigen Strafvollzugskammer zugeordnet. Und da kann die Rechtsprechung schon ganz schnell, wie es in einem in diesem Jahr erschienenen Artikel des "Stern" sarkastisch ausgedrückt wurde, zu einer Buchstabenlotterie werden.

Der Antragsteller C, für den die Strafvollzugskammer X zuständig ist, hat im Gegensatz zum Antragsteller K, dessen Kammer mit einer liberaleren Besetzung ausgestattet ist, dann von vornherein (mit seinem gleichgelagerten Antragsbegehren) kaum eine Chance auf Aufhebung eines Negativbescheides einer Justizvollzugsanstalt. Während C der Erlaß einer einstweiligen Anordnung in einer Disziplinarsache gemäß § 114 StVollzG mit der pauschalen Argumentation von "höher zu bewertenden Interessen am sofortigen Vollzug" lapidar abgeschmettert wird, darf K sich einer vorläufigen Zustandsregelung "zur Abwendung dem Antragsteller drohender unverhältnismäßiger Nachteile" erfreuen. Beide Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

Die Buchstabenlotterie nimmt mitunter derartige Auswüchse an, daß man tatsächlich nur noch an der

Rechtsprechung zweifeln kann. Etwa nach dem Motto: "Einen Beschluß können Sie bekommen, aber keine Gerechtigkeit" (wie bitte?), flattern die negativen Entscheidungen der meisten Strafvollzugskammern per Zustellurkunde (vereinfachte Zustellung) reihenweise zu den Empfängern. Daß bei denen noch nicht gerade Heulen und Zähneknirschen vorherrscht, ist die - wenn auch vage - Hoffnung auf Aufhebung eines Strafvollzugskammerbeschlusses durch Einlegung einer Rechtsbeschwerde ("Beschlußrevision")

beim Kammergericht. Dort ist nicht jeder oder schon lange nicht mehr ein Müller von Sanssouci, sondern der Beschwerdeführer wird dann in den überwiegenden Fällen "aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses" mitsamt der Kosten seines Rechtsmittels auch noch zur endgültigen Aufgabe seines Begehrens verdonnert, wenn nicht gar etwa die Verletzung rechtlichen Gehörs tangiert und vom Kammergericht nicht berücksichtigt worden ist.

Als der Gefangene P. vor zwei Monaten mehrere Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. § 109 StVollzG stellte, hatte er das seinem Anfangsbuchstaben anhaftende Pech, daß seine Anträge auf dem Schreibtisch der Richterin H. landeten.

Der Gefangene J., der im wesentlichen dasselbe Antragsbegehren verfolgte, hatte dagegen das seinem Anfangsbuchstaben anhaftende Glück, seine Eingaben in den Händen der Richterin V. zu wissen. Diese, offensichtlich liberal oder vielleicht doch gesetzestreu (in einem wohlverstandenen Sinne), entschied in diesen besonderen Fällen zwar zwangsläufig mit demselben Ergebnis wie ihre Kollegin H. (beide Antragsteller nahmen ihre Anträge zuvor zurück), jedoch in der Kostenfrage gab sich die H. alle bedenklige Mühe, zu zeigen, was man zu zahlen hat (und sei's an die Landeskasse), wenn man ihre kostbare Dienstzeit in Anspruch nimmt.

V., die Orientierung über finanzielle Verhältnisse offenbar noch nicht verloren oder doch besser im Griff, was was wert ist, blieb mit der Festsetzung der Streitwerte in Höhe von 30 D-Mark weitaus unter der Kostenwut von H., bei der sich die Festsetzung der Streitwerte ab 200 D-Mark aufwärts bestimmt nicht mehr mit dem wirklichen Anliegen vereinbaren ließ. Und zusätzlich verwarf die H. die sich ohnehin erledigten Anträge auf Prozeßkosten-

hilfe als unzulässig mit der Begründung, der Antragsteller habe seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht auf dem dafür vorgesehenen Formblatt eingereicht. Das Kammergericht entschied im beschriebenen Sinne innerhalb von zwei knappen Wochen. So einfach ging das.

Daß allgemein gilt, daß die Anforderungen an die Zulässigkeit wegen der Gegebenheiten des Strafvollzuges nicht überspannt werden dürfen, daß auf Mängel der Zulässigkeit, die behebbar sind, von Amts wegen hinzuweisen ist, damit ein sachgerechter Antrag gestellt wird (vgl. Alternativkommentar 1980, Randziffer 25 zu § 109 StVollzG), das scheint der Richterin H. offenbar sachfremd zu sein.

Immer wieder mag es jedoch das Faß zum Überlaufen bringen, wenn man die differenzierten Pauschalbegründungen bei Anträgen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung unter die kritische Lupe nimmt. Wer gerade noch nachvollziehen kann (oder auch nicht), daß höher zu bewertende Interessen (bei einer Disziplinarmaßnahme z.B. oder Hausverbot wie im Falle des Gruppentrainers und Vollzugshelfers Heischel) den weiteren Vollzug der Maßnahme gebieten, dem drängen sich erhebliche Zweifel und Anwandlungen von Resignation auf, wenn der Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem juristisch ausgeklügelten Einwand oder besser Vorwand vom Tisch gefegt wird (wie im Falle des Gefangenen F.), die Entscheidung in der Hauptsache würde in unzulässiger Weise vorweggenommen. - Warum nicht gleich den § 114 StVollzG abschaffen?!

Der Gesetzgeber hat dem Gefangenen mit den §§ 109 ff StVollzG offensichtlich nur ein Scheinrecht verschafft. Insofern, als er die unterschiedlichen Auffassungen der damit befaßten Richter(innen) und der vielfachen Interpretationsmöglichkeiten von Gesetzen überhaupt nicht berücksichtigt hat.

Was nützt es also noch formelles Recht zu haben, wenn materielles damit auf der Strecke bleibt?

Hier bewahrheitet sich (wie so oft) der hoffnungslose Ausspruch: "Es genügt nicht Recht zu haben, man muß es auch zugesprochen bekommen."

Dem ist vorerst mal wieder nichts hinzuzufügen.

- Dietmar Jochum-



Seltsamerweise häufen sich in der letzten Zeit die Beschwerden von Besuchern und Vollzugshelfern, die inhaltlich alle von einer Unfreundlichkeit des Kontroll-Dienstes zu berichten haben, von Überzogenheit und Willkür gerade gegenüber denjenigen also, deren Kontakte zu den Strafgefangenen laut Aussage des Strafvollzugsgesetzes zu fördern sind.

Ob nun die Behandlung insgesamt kälter, unfreundlicher geworden



handlung" aussetzen will, so kann man die Dunkelziffer wahrer Unfreundlichkeit erahnen. In diesem Zusammenhang muß einfach nochmals darauf hingewiesen werden, daß die an derartige Behandlung Gewöhnten b e s u c h t werden, die Besucher hingegen keine Verbrecher sind und Anspruch auf eine höfliche Abfertigung besitzen sollten.

Besucher oder Vollzugshelfer, die ähnliche Erfahrungen machen mußten oder noch machen werden,

Verhaltensgestört?

ist, ob Einzelpersonen Schuld am momentanen Zustand haben oder nur das eigene Bewußtsein bei Besuchern und Vollzugshelfern gefestigter aus den seit eh und jeüblichen Sticheleien hervorging, vermögen wir von hier und unserer Seite nicht zu entscheiden. Wir können uns lediglich an den gehäuft auftretenden Beschwerden orientieren und dabei feststellen, daß das Maß des noch Vertretbaren teilweise nicht nur weit, sondern auch geradezu willkürlich und mit einer gewissen Freude überschritten wird.

In manchen Fällen scheint es geradezu so, als ob mit dem freundlichsten Menschen eine Veränderung vor sich geht, sobald er die Zivilkleidung mit der Uniform vertauscht hat, er sich seines monatlichen Sallärs und der späteren Pension sicher weiß. Das bringt es dann auch mit sich, daß er dem Betrachter irgendwie verhaltensgestört erscheinen muß. Auf den neutralen Beobachter hingegen wirkt es geradezu erheiternd, wenn dieser aus nächster Nähe miterleben darf, wie tatsächlich jemand in den (Irr)Glauben verfallen kann, nun kraft seiner Uniform auch gleichzeitig Autorität zu besitzen, um alles nach seiner Pfeife tanzen zu lassen. Und das trifft auf beide Geschlechter zu; doch darf man nicht vergessen, hier hinzuzufügen, daß es größtenteils die weiblichen Bediensteten waren, die Anlaß der in jüngster Zeit formulierten Beschwerden sind.

Beispiele:

- extensives, gefühlsverletzendes Abtasten der Schamgegend;
- die Aufforderung, beide Schuhe auszuziehen, ohne eine Matte für die nackten Füße zur Verfügung zu stellen;
- Diebstahlsbezeichnung;
- kompromittierende Belehrung usw.

Dazu auszugsweise aus dem Brief, der die LICHTBLICK-Redaktion von einer Vollzugshelferin erreichte:

"... ungeheuerliche Bemerkung eines Bediensteten zu einem anderen bei meinem Weggang: "Die ha'm wir doch schon mal mit 'nem Blumentopf erwischt." Daraufhin die Bemerkung des so Angesprochenen zu mir: "Was, die sollen aus der Gärtnerei sein? Da ist doch längst geschlossen, die sind doch geklaut, das werden wir nachprüfen, wir kriegen das schon 'raus."

"... mehrere unsachgemäße Äußerungen der weiblichen Bediensteten in der Besucherpforte, u.a.: "Ich werde eine Meldung machen, daß Sie sich der Durchsuchung widersetzen." - Nachdem ich bereits durchsucht worden war! Außerdem meinte sie, etwas an meinem "Tonfall" aussetzen zu müssen (hat der neuerdings auch mit Sicherheit und Ordnung zu tun?)."

"... aus unerfindlichen Gründen ließ sie mich danach im hermetisch geschlossenen "Glaskasten" zwischen den Türen grundlos eingesperrt - was noch nie der Fall war -, so daß mir übel wurde. Selbst auf mein Bitten, eine der Türen zu öffnen (auch auf späteres Klopfen und Rufen!), drehte sie mir telefonierend den Rücken zu, obwohl sie mich vorher noch beobachtet hatte."

"... ich fühlte mich insbesondere durch dieses Verhalten in meiner persönlichen Freiheit eingeschränkt und betrachtete es als einen Angriff auf meine Gesundheit, da ich mich von einem Kreislaufschock bis zum Abend noch nicht erholt hatte."

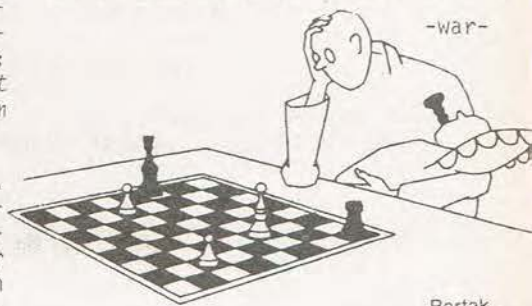
"... zwei zufällig vorbeikommende Beante haben mich, nachdem ich endlich auf die Hofstreppe treten konnte, besorgt zum Haus I begleitet; auch hat sich eine ebenfalls dort befindliche Vollzugshelferin um mich gekümmert."

Geht man nun einmal davon aus, daß derartige Ruppigkeiten von vielen Besuchern schon als normal empfunden oder auch deshalb nicht zur Anzeige gebracht werden, "weil man sich nicht noch intensiverer "Be-

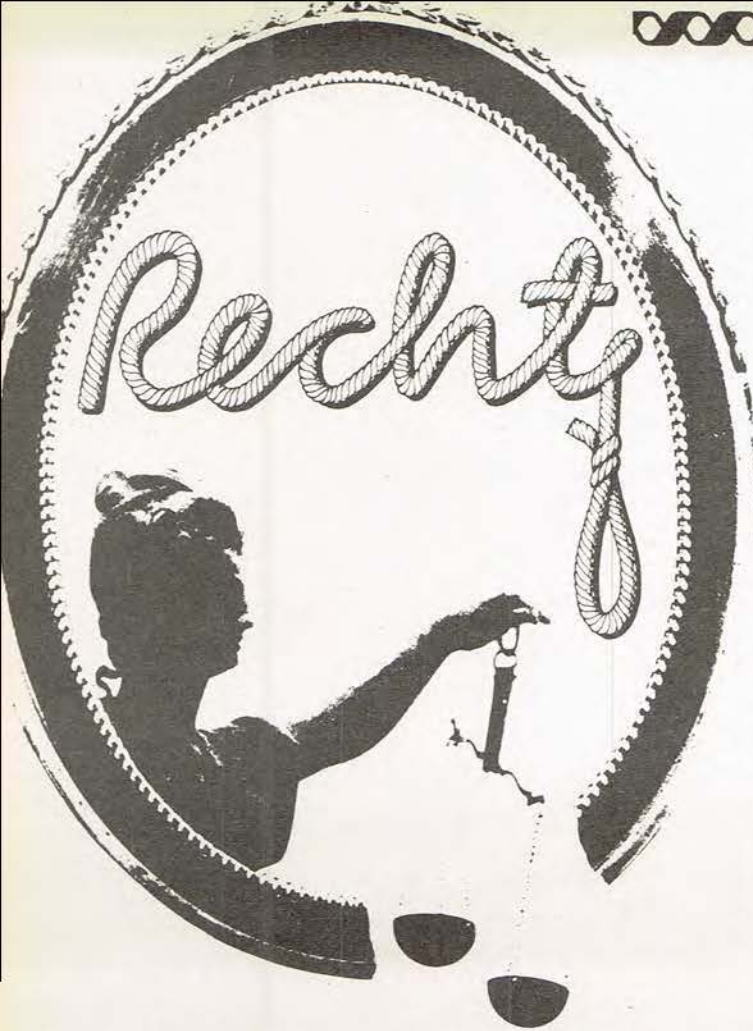
bitten wir hiermit herzlichst, ihre zu Papier gebrachten Erlebnisse an die LICHTBLICK-Redaktion zu schicken. Nach der Auswertung werden wir sie dann an die Anstaltsleitung weitergeben, damit im Zuge der Dienstaufsichtspflicht durch den Anstaltsleiter den Vorwürfen nachgegangen und Abhilfe geschaffen werden kann. Das Motto: "Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter", sollte nicht zum selbstgefälligen Leitmotiv, derjenigen werden, die ihren persönlichen Frust an den Besuchern ablassen, nur weil sie ihr Aufgabenbereich falsch interpretieren oder ihre Machtbefugnisse schlecht einschätzen können.

Auf der anderen Seite wollen wir nicht abstreiten, daß es auch manchmal umgekehrt ist und der Bedienstete mit jemandem verwechselt wird, den man noch hinter dem Spucknapf-Leerer einzustufen glaubt. Uns geht es hier also beileibe nicht um einen Feldzug auf "Teufel komm raus" gegen Bedienstete, sondern wir wollen erreichen, daß man sich mit gegenseitigem Respekt behandelt, statt sich gegenseitig "anzumotzen" - und dadurch das Leben aller Beteiligten schwer zu machen.

Durch die besonderen Machtverhältnisse innerhalb einer Justizvollzugsanstalt muß hier nochmals ganz bewußt klargemacht werden, daß die Uniform das Gewand des Staatsdieners ist und nicht dazu führen sollte, lauter kleine Napoleons zu produzieren. Merke: Nicht die Uniform macht's, sondern alleine der Mensch, der in ihr steckt.



Bartak



§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB (Absehen von Entscheidung auf Antrag des Verurteilten)

Wenn eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB nur mit Einwilligung des Verurteilten zulässig ist, so spricht alles dafür, daß auf entsprechenden Antrag des Verurteilten hin es auch möglich sein muß, vom Erlaß einer formellen Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB abzusehen, auch wenn der Verurteilte im Anschluß an eine zeitliche Freiheitsstrafe eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 8.8.1983
- 2 Ws 209/83 -

ZUM SACHVERHALT: Der Verurteilte verbüßt derzeit für das vorliegende Verfahren wegen Mordes eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren. Am 29.10.1983 wird er 2/3 dieser Strafe verbüßt haben. Im Anschluß an die Strafe wird eine - ebenfalls wegen Mordes verhängte - lebenslange Freiheitsstrafe in einem anderen Verfahren zur Vollstreckung kommen. Nachdem der Verurteilte am 7.4.1983 in einem Vordruck der Justizvollzugsanstalt Werl erklärt hatte, "mit einer evtl. bedingten Entlassung nicht einverstanden zu sein", hat das Landgericht Arnsberg die bedingte Entlassung des Verurteilten durch Beschluß vom 10.6.1983 unter Hinweis auf § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB abgelehnt. Hiergegen hat der Verurteilte am 23.6.1983 sofortige Beschwerde eingelegt und geltend gemacht, daß die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnsberg einerseits verfrüht gewesen sei und andererseits im Hinblick auf die von ihm beantragte Unterbrechung der Vollstreckung gemäß § 43 Abs. 3 StVollstrO auch nicht habe ergehen dürfen.

Die sofortige Beschwerde des Verurteilten führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zu der

28 'der lichtblick'

Feststellung, daß von einer Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB abgesehen wird.

AUS DEN GRÜNDEN: Dabei ist zunächst davon auszugehen, daß der Verurteilte entgegen des Wortlauts der in dem Vordruck wiedergegebenen Erklärung in dem Vordruck der Justizvollzugsanstalt Werl vom 7.4.1983 nicht sein Einverständnis mit einer evtl. bedingten Entlassung verweigert hat. Die richtige Bewertung seines Begehrens im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Strafunterbrechung gemäß § 43 Abs. 3 StVollstrO ergibt vielmehr, daß der Verurteilte zwar mit einer vorzeitigen bedingten Entlassung im vorliegenden Verfahren durchaus einverstanden wäre, er aber eine Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB verhindern möchte, offensichtlich deshalb, weil er einerseits der zutreffenden Meinung ist, daß ein Antrag auf bedingte Entlassung im Hinblick auf die Anschlußvollstreckung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohnehin keine Aussicht auf Erfolg haben könnte und er sich andererseits nach einer Unterbrechung der Strafvollstreckung zugunsten der im Anschluß notierten lebenslangen Freiheitsstrafe und einer Teilverbüßung dieser Strafe auch für das vorliegende Verfahren bessere Chancen für eine bedingte Entlassung ausrechnet.

Unter diesen Umständen kann von einer Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB abgesehen werden.

Zwar bedarf es nach inzwischen allgemeiner Auffassung als Voraussetzung einer Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB keines entsprechenden Antrags des Verurteilten. Die zuständige Strafvollstreckungskammer ist vielmehr von Amts wegen verpflichtet, die Voraussetzungen nach § 57 Abs. 1 StGB für eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung zu prüfen und grundsätzlich, auch bei Ablehnung einer Strafaussetzung, eine entsprechende ausdrückliche Entscheidung zu treffen. Eine ausdrückliche formelle Entscheidung ist in der Regel zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Verurteilten - insbesondere wegen der dem Verurteilten sonst fehlenden Möglichkeiten, die negative Entscheidung im Rechtsmittelverfahren überprüfen zu lassen - unerlässlich.

Etwas anderes muß jedoch ausnahmsweise dann gelten, wenn der Verurteilte - aus welchen Gründen auch immer - eindeutig beantragt, von einer Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 StGB abzusehen. Unter diesen Umständen bedarf er nach wie vor der von Amts wegen zu erfolgenden formellen und die örtliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer im Sinne der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGHSt. Band 27, Seite 302) begründenden Prüfung der Strafvollstreckungskammer, ob die Voraussetzungen für den Erlaß einer Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 StGB gegeben sind oder nicht. Demgegenüber kann die Strafvollstreckungskammer in einem solchen Fall jedoch von dem Erlaß einer ausdrücklichen formellen Entscheidung entsprechend dem Begehren des Verurteilten absehen. Der in der Regel eine ausdrückliche Entscheidung erfordernde Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen des Verurteilten gebietet in einem solchen Fall keine formelle Bescheidung. Will der Verurteilte in der Folgezeit gleichwohl abweichend von seinem früheren Begehren eine sachliche Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 StGB herbeiführen, so ist ihm dies jederzeit durch einen entsprechenden neuen Antrag möglich.

Eine solche Verfahrensweise steht auch mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang. Wenn eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB nur mit Einwilligung des Verurteilten zulässig ist, so spricht alles dafür, daß auf entsprechenden Antrag des Verurteilten hin es auch möglich sein muß, vom Erlaß einer formellen Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB abzusehen.

Mitgeteilt von: Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2

§§ 57, 57 a StGB; § 43 StVollstrO (Unterbrechung der Strafvollstreckung bei zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe)

1. Freiheitsstrafen sollen in der Reihenfolge ihrer Dauer vollstreckt werden, und zwar die kürzeren vor den längeren Freiheitsstrafen.
2. Zeitige Freiheitsstrafen sind vor der lebenslangen Freiheitsstrafe zu vollstrecken.
3. Wird eine zeitige Freiheitsstrafe vor der lebenslangen Freiheitsstrafe vollstreckt, so ist die Vollstreckung der zeitigen Freiheitsstrafe zum 2/3 Zeitpunkt zu unterbrechen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluß vom 5.12.1983
- 7 VAS 95/83 -

ZUM SACHVERHALT: Gegen den Betroffenen wird zur Zeit wegen Mordes eine Freiheitsstrafe von 13 Jahren in der Justizvollzugsanstalt Werl vollstreckt. Zwei Drittel dieser Strafe waren am 29.10.1983 verbüßt; das vorausgerichtliche Strafzeitende ist auf den 29.2.1988 notiert. Weiterhin ist Überhaft zur Vollstreckung einer am 27.1.1982 erkannten lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes notiert. Der Betroffene hatte während eines im Rahmen der jetzigen Vollstreckung bewilligten Urlaubs aus der Justizvollzugsanstalt Schwerte am 21.10.1980 einen weiteren Mord begangen.

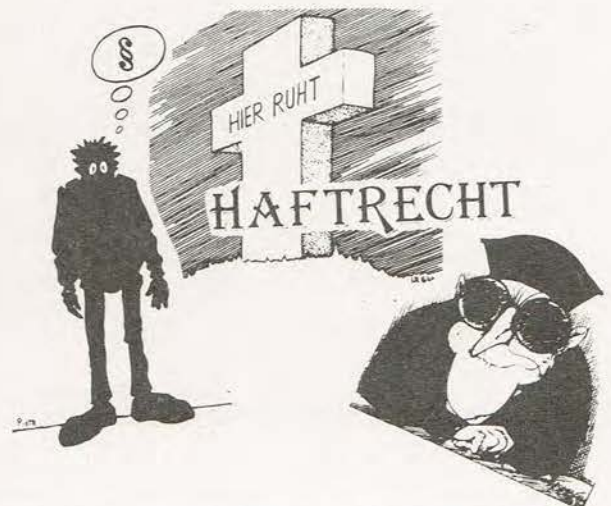
Bei der zeitigen Freiheitsstrafe von 13 Jahren hatte der Verurteilte beantragt, von einer Entscheidung gemäß § 57 Abs. 1 StGB zum 2/3-Zeitpunkt abzusehen (siehe OLG Hamm, Beschluß vom 5.12.1983 - 7 VAS 95/83 -).

Am 23.6.1983 hat der Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf als Vollstreckungsbehörde die Unterbrechung der 13jährigen Freiheitsstrafe zum 2/3-Zeitpunkt am 29.10.1983 beantragt, damit die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt werden könne. Durch den angefochtenen Bescheid hat die Staatsanwaltschaft Düsseldorf die Unterbrechung der zeitigen Freiheitsstrafe mit der Begründung abgelehnt, § 43 Abs. 3 StVollstrO gestatte eine Unterbrechung der Vollstreckung nur beim Zusammentreffen mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen, aber nicht beim Zusammentreffen zeitiger mit lebenslanger Freiheitsstrafe. Hiergegen hat der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG gestellt. Sein Antrag hatte Erfolg und erwies sich als begründet.

AUS DEN GRÜNDEN: Die Staatsanwaltschaft durfte den Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung der zeitigen Freiheitsstrafe von 13 Jahren zum Zwecke der Anschlußvollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mit der Begründung ablehnen, § 43 Abs. 3 StVollstrO sei nur beim Zusammentreffen von zeitigen Freiheitsstrafen anwendbar. Zwar ist § 43 StVollstrO nach seinem Wortlaut nur auf die Vollstreckung mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen anzuwenden. Vor Inkrafttreten des § 57 a StGB bestand beim Zusammentreffen von zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe für eine Unterbrechung nach § 43 StVollstrO kein Bedürfnis, da eine bedingte Aussetzung einer vorab vollstreckten zeitigen Freiheitsstrafe wegen der sich anschließenden lebenslangen Freiheitsstrafe nicht in Betracht kam. Das bedeutet jedoch nicht, daß unter Zugrundelegung der jetzigen Rechtslage bei Geltung des § 57 a StGB eine Unterbrechung der zeitigen Freiheitsstrafe, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe zusammentrifft, durch die Vorschrift des § 43 StVollstrO ausgeschlossen ist.

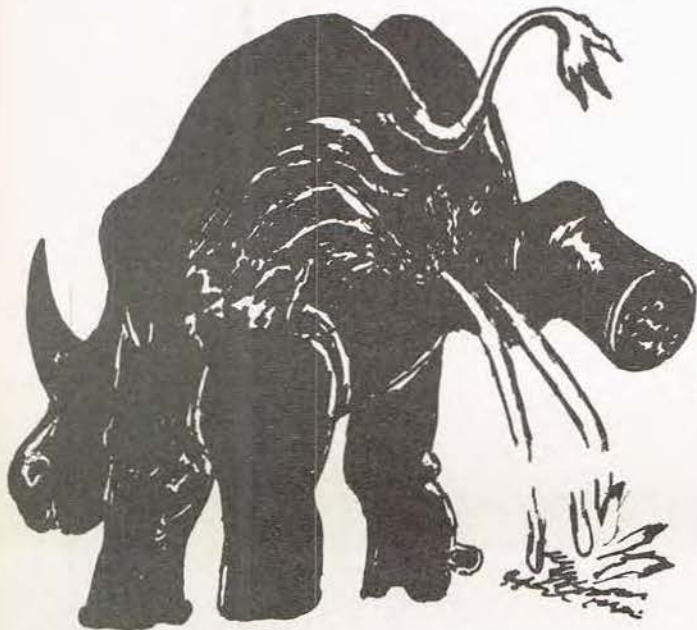
Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, in welcher Reihenfolge die Vollstreckungsbehörde mehrere Freiheitsstrafen zu vollstrecken hat. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vollstreckungsbehörde, die hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen hat. Der Inhalt dieser Ermessensentscheidung wird neben dem tra-

genden Grundsatz der nachdrücklichen und beschleunigten Vollstreckung vom Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung über die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung und dem Gesichtspunkt der Fürsorge mitbestimmt. Da früher nur die Vollstreckung des Restes zeitiger Freiheitsstrafen gemäß § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden konnte, haben diese Gesichtspunkte dazu geführt, daß die obersten Verwaltungsbehörden mit der Verwaltungsvorschrift des § 43 Abs. 3 StVollstrO die Ermessensausübung der ihnen nachgeordneten Behörden in sachgerechter Weise dahin vereinheitlicht und konkretisiert haben, daß die Vollstreckung mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen zum Zweidrittelzeitpunkt auszusetzen ist. Nicht die Verwaltungsvorschrift, sondern das Gesetz bzw. die gesetzliche Stellung der Vollstreckungsbehörde stellen in diesen Fällen die Grundlage der Aussetzung der Vollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen zum Zweidrittelzeitpunkt dar. Die lebenslange Freiheitsstrafe brauchte und konnte so lange nicht in die Regelung des § 43 Abs. 3 StVollstrO einbezogen werden, als die Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe durch Richterspruch noch nicht eingeführt war. War zeitige Freiheitsstrafe neben lebenslanger Freiheitsstrafe selbstständig zu vollstrecken - hierbei handelte es sich um die Fälle, in denen mehrere Strafen nicht in einer Erkenntnis hätten abgeurteilt werden können (vgl. KG, NSTZ 1983, 77; OLG Koblenz, StrVert 1983, 510; Senatsbeschluß vom 10.11.1983 - 7 Ws (L) 14/83 - m. w. Nachw.; soweit aus der Entscheidung des BGH vom 22.9.1983 - 4 StR 415/83 - die Folgerung zu ziehen sein sollte, daß zeitige Freiheitsstrafen, die zugleich mit lebenslanger Freiheitsstrafe hätten verhängt werden können, nach Einführung des § 57 a StGB selbständiger Vollstreckung fähig sind, vermochte der Senat dem nicht zu folgen) - so war lediglich von der Vollstreckungsbehörde § 43 Abs. 2 StVollstrO zu beachten, wonach die kürzere vor der längeren Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist (vgl. Pohlmann-Jabel, StVollstrO, 6. Aufl. 1981, § 43 Rdnr. 29; Böhm, NJW 1982, 135, 138; Lenzen, NSTZ 1983, 543). Soweit die Unmöglichkeit einer auf den Entlassungszeitpunkt abstellenden Prognose eine Aussetzung des Restes der zeitigen Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 StGB ausschloß, war der Träger des Gnadenrechts aufgrund seiner freien Gestaltungsmöglichkeit in der Lage, Unbilligkeiten auszugleichen. Seitdem das Gesetz in § 57 a StGB die Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe ermöglicht, ist bei der Konkurrenz mit selbstständig zu vollstreckender zeitiger Freiheitsstrafe nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wie sie die Verwaltungsbestimmung des § 43 Abs. 3 StVollstrO in sachgerechter Weise für die Konkurrenz mehrerer zeitiger Freiheitsstrafen vorsieht. Darauf, daß die Verwaltungsvorschrift des § 43



Abs. 3 StVollstrO bisher nicht der neuen Lage angepaßt worden ist, kann es nicht ankommen. Das Ermessen der Vollstreckungsbehörde ist in der dargelegten Weise gebunden, weil nur durch eine solche Gestaltung der Vollstreckung die Erreichung der Ziele, die das sachliche Recht in § 57 StGB und § 57 a StGB verfolgt, ermöglicht wird und der Gesichtspunkt der Fürsorge berücksichtigt wird. Andere wichtige Grundsätze - vor allem derjenige nachdrücklicher Vollstreckung - erleiden hierdurch keine Einbuße.

Mitgeteilt von: Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1, 4156 Willich 2



Es gibt auch Menschen, denen alles egal ist, und die sich einen Dreck darum kümmern, welche Spitzfindigkeiten mal wieder per Gesetz in Kraft gesetzt werden.

ANMERKUNG

zu den Beschlüssen des Oberlandesgerichts Hamm

- a) vom 8.8.1983 - 2 Ws 209/83 -
- b) vom 5.12.1983 - 7 VAs 95/83 -

Beiden Entscheidungen ist zuzustimmen; sie entfalten eine besondere Bedeutung für alle Gefangenen, die neben einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe auch eine zeitige Freiheitsstrafe verbüßen. Besondere Bedeutung kommt beiden Entscheidungen im Hinblick auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22.9.1983 - 4 StR 415/83 - zu. Geprägt ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofes besonders durch die Einführung des § 57 a StGB (Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe), gleichzeitig wurde eine Modifizierung des § 260 Abs. 4 Satz 5 StPO vorgenommen, der wie folgt lautet: "Rechtsfolgen der Tat, die neben anderen verwirkten Rechtsfolgen nicht vollstreckt werden können, werden in die Urteilsformel nicht aufgenommen; ...". Dies bedeutete, daß zum Beispiel zeitige Freiheitsstrafen, freiheitsentziehende Sicherungsmaßnahmen, Sicherungsverwahrung, neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht in die Urteilsformel aufzunehmen waren, weil sie nicht zu vollstrecken waren, denn vollstreckt wurde nur die lebenslängliche Freiheitsstrafe. Voraussetzung war, daß die Strafen und Maßnahmen der Besserung und Sicherung mit einem Urteilspruch verhängt wurden. Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes ist die Folgerung zu ziehen, daß zeitige

Freiheitsstrafen, die zugleich mit lebenslanger Freiheitsstrafe hätten verhängt werden können, nach Einführung des § 57 a StGB selbständiger Vollstreckung fähig wären. Anders war der Fall bei zwei oder mehr Urteilen, die teilweise auf zeitige Freiheitsstrafen und auf lebenslängliche Freiheitsstrafen lauteten und nicht zu einer Gesamtstrafe zusammengeführt werden konnten. Hier wurden in der Regel zunächst die zeitigen Freiheitsstrafen und erst im Anschluß daran die lebenslängliche Freiheitsstrafe vollstreckt. Eine Unterbrechung der zeitigen Freiheitsstrafen zum 2/3-Zeitpunkt zur anschließenden Vollstreckung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe war ausgeschlossen und kam nicht in Betracht, weil vor Einführung des § 57 a StGB bis zum 30.4.1982 eine Aussetzung des Restes der lebenslänglichen Freiheitsstrafe nur durch Gnadenakt möglich war. Ab 1.5.1982 obliegt die Aussetzung des Restes der lebenslänglichen Freiheitsstrafe jedoch der Strafvollstreckungskammer, die nicht mehr nur allein für Entscheidungen nach § 57 StGB bei zeitigen Freiheitsstrafen, sondern auch für Entscheidungen nach § 57 a StGB bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen nunmehr zuständig ist.

In § 43 Abs. 2 StVollstrO ist geregelt, daß die Freiheitsstrafen in der Reihenfolge ihrer Dauer vollstreckt werden sollen, die kürzere vor der längeren Strafe. Dies bedeutete, daß die zeitigen Freiheitsstrafen vor der lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu vollstrecken sind,

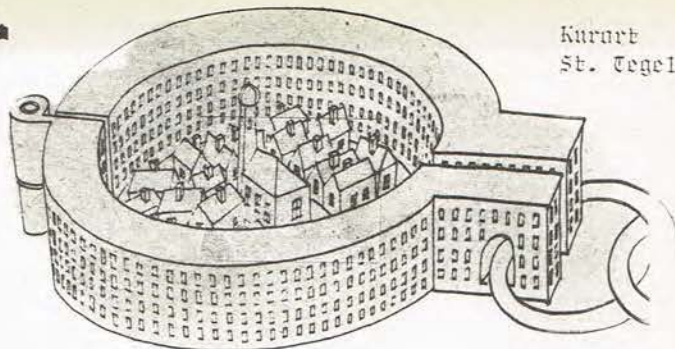
Sind es nach § 43 Abs. 3 StVollstrO mehrere zeitige Freiheitsstrafen, die unmittelbar nacheinander zu vollstrecken sind, so unterbricht die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Strafen jeweils zum 2/3-Zeitpunkt. Diese Regelung ist inzwischen allgemein bekannt und bedarf hier keiner Erörterung. Eine gleichartige Bestimmung beim Zusammentreffen von zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe fehlt, bestand auch vor Inkrafttreten des § 57 a StGB für eine solche Regelung auch kein Bedürfnis, wie oben bereits dargelegt, denn eine bedingte Aussetzung einer vorab vollstreckten zeitigen Freiheitsstrafe kam wegen der sich anschließenden lebenslangen Freiheitsstrafe nicht in Betracht.

Nach Einführung des § 57 a StGB wurde jetzt erstmals die Frage aufgeworfen, ob unter Zugrundelegung der jetzigen Rechtslage durch die Einführung des § 57 a StGB die von der lebenslangen Freiheitsstrafe vorab vollstreckten zeitigen Freiheitsstrafen zum 2/3-Zeitpunkt zu unterbrechen sind, damit die lebenslange Freiheitsstrafe vollstreckt werden kann. Das Oberlandesgericht Hamm hat in seinem Beschluß vom 5.12.1983 - 7 VAs 95/83 - dies bejaht. Dies bedeutet nunmehr:

1. Hat ein Gefangener neben einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe auch zeitige Freiheitsstrafen zu verbüßen, so sind die zeitigen Freiheitsstrafen vor der lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu vollstrecken.
2. Die zeitigen Freiheitsstrafen sind zum 2/3-Zeitpunkt zu unterbrechen, anschließend ist die lebenslängliche Freiheitsstrafe zu vollstrecken.
3. Bei der anstehenden Entscheidung nach § 57 a StGB, ob der Rest der lebenslänglichen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen ist hat die Strafvollstreckungskammer gleichzeitig zu prüfen, ob die letzten Drittel (1/3) der unterbrochenen zeitigen Freiheitsstrafen ebenfalls zur Bewährung auszusetzen sind.

BEISPIEL:

Ein Gefangener hat neben einer zeitigen Freiheitsstrafe von 9 Jahren noch eine lebenslange Frei-



heitsstrafe zu verbüßen. Nach Verbüßung von 6 Jahren ist die zeitige Freiheitsstrafe von 9 Jahren zum 2/3-Zeitpunkt zu unterbrechen. Nach der Unterbrechung wird die lebenslängliche Freiheitsstrafe verbüßt. Sind von der lebenslänglichen Freiheitsstrafe 15 Jahre verbüßt, so hat die Strafvollstreckungskammer zu diesem Zeitpunkt nunmehr zwei Entscheidungen zu treffen: Einmal, ob der Rest der lebenslänglichen Freiheitsstrafe gemäß § 57 a StGB zur Bewährung auszusetzen ist und andermal, ob das letzte Drittel (1/3) der zeitigen Freiheitsstrafe gemäß § 57 StGB zur Bewährung auszusetzen ist.

Wie bereits bei zeitigen Freiheitsstrafen üblich, daß bei mehreren zeitigen Freiheitsstrafen gleichzeitig entschieden wird, ob der Rest nach Verbüßung von 2/3 zur Bewährung auszusetzen ist, ist dies nunmehr auch bei gleichzeitig zu verbüßenden zeitigen Freiheitsstrafen und lebenslänglicher Freiheitsstrafe zu entscheiden.

Diese Regelungen bringen für die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, die zusätzlich auch noch eine zeitige Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, erhebliche Vorteile. Einmal kann ihnen vor der zeitigen Freiheitsstrafe nunmehr ebenfalls ein Rest zur Bewährung ausgesetzt werden, auch wenn darüber erst nach Verbüßung von 15 Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe entschieden wird, und andermal ist eine Gestaltung des Vollzugsplans unter anderen Gesichtspunkten zu sehen. Bei der bisherigen Praxis setzte die Vollzugsplangestaltung erst ein, wenn die zeitige Freiheitsstrafe voll verbüßt war und der Gefangene inzwischen die lebenslange Freiheitsstrafe verbüßte.

Die durch das Oberlandesgericht Hamm dargelegten Regelungen erweisen sich aus mehreren Gründen als zweckmäßig. Sie berücksichtigen den Behandlungsgrundsatz des § 2 StVollzG und erleichtern den Strafvollzug bei der Aufstellung eines Vollzugsplans nach § 7 StVollzG, denn durch diese Regelung wird der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene, der auch zeitige Freiheitsstrafen zu verbüßen hatte, nunmehr 15 Jahre seiner lebenslänglichen Freiheitsstrafe früher verbüßt haben und somit wird auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Prüfung nach § 57 a StGB stattfinden.

BEISPIEL:

Ein Gefangener hat folgende Strafen zu verbüßen;

- a) 9 Jahre zeitige Freiheitsstrafe,
- b) lebenslange Freiheitsstrafe.

Beginn der Haftzeit bei diesem Beispiel: 1.1.1970.

Bei der bisherigen Verbüßungsreihenfolge hätte der Gefangene die zeitige Freiheitsstrafe von 9 Jahren voll verbüßen müssen, also bis zum 31.12.1978. Am 1.1.1979 hätte er begonnen, die lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen; eine Prüfung nach § 57 a StGB wäre nach Verbüßung von 15 Jahren zulässig, also erst zum 31.12.1993.

Aufgrund der Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm sieht dies jedoch nun wie folgt aus: Zunächst ist die zeitige Freiheitsstrafe von 9 Jahren zu verbüßen, die jedoch zum 2/3-Zeitpunkt nach 6 Jahren unterbrochen wird, also zum 31.12.1975. Ab 1.1.1976 ist die lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen. Am 31.12.1990 wären 15 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt. Zu diesem Zeitpunkt hätte die Strafvollstreckungskammer dann zu prüfen:

- a) werden die restlichen 3 Jahre der zeitigen Freiheitsstrafe gemäß § 57 StGB zur Bewährung ausgesetzt;

- b) ist der Rest der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 57 a StGB zur Bewährung auszusetzen.

Daraus ergibt sich, daß bei der früheren Rechtslage die Prüfung nach § 57 a StGB bei diesem Beispiel erst zum 31.12.1993 stattfinden würde, während die Prüfung aufgrund der Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm jetzt bereits zum 31.12.1990 erfolgen würde.

Für alle Betroffenen ist jedoch folgendes von Wichtigkeit:

Bisher gibt es noch keine Verwaltungsvorschriften, die den Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm gerecht werden. Dies bedeutet, daß die Strafvollstreckungsbehörden von sich aus die zeitigen Freiheitsstrafen zum 2/3-Zeitpunkt zur Anschlußvollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht unterbrechen werden. Jeder betroffene Gefangene muß deshalb so rechtzeitig einen entsprechenden Antrag auf Unterbrechung der zeitigen Freiheitsstrafe zum 2/3-Zeitpunkt bei der für ihn zuständigen Staatsanwaltschaft beantragen, daß gegebenenfalls noch rechtzeitig eine gerichtliche Entscheidung nach §§ 23 ff. EGGVG ergehen kann. Lehnt die Staatsanwaltschaft die Unterbrechung zum 2/3-Zeitpunkt ab, so ist innerhalb eines Monats beim zuständigen Oberlandesgericht ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Voraussichtlich wird es noch zu zahlreichen Gerichtsentscheidungen kommen, weil bisher eine entsprechende Verwaltungsvorschrift für die Staatsanwaltschaft noch fehlt. Hier sind die Länderjustizverwaltungen aufgerufen, auf der Grundlage der Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm baldmöglichst eine entsprechende Verwaltungsvorschrift zu schaffen.

Weiter ist Voraussetzung, daß der betroffene Gefangene, der sowohl zeitige Freiheitsstrafen als auch eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, mit einer bedingten Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt für die zeitige Freiheitsstrafe nicht einverstanden ist. Er muß eindeutig erklären, daß er beantragt, von einer Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB für die zeitige Freiheitsstrafe abzusehen. Dies ist deshalb wichtig, weil die zeitige Freiheitsstrafe nicht mehr unterbrochen werden kann, wenn die Strafvollstreckungskammer eine bedingte Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt abgelehnt hat. Alleine aus diesem Grunde ist die Abgabe der erwähnten Erklärung unbedingt notwendig.

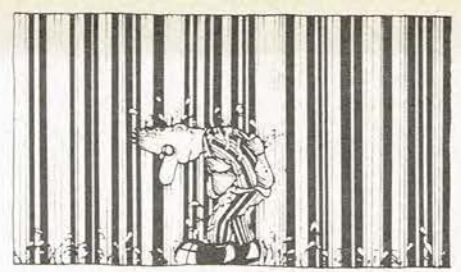
Es liegt nunmehr an jedem betroffenen Gefangenen selbst, der neben einer lebenslangen auch eine zeitige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die entsprechenden Anträge rechtzeitig zu stellen. Zur Zeit ist es noch notwendig, die Anträge selbst zu stellen, weil - wie bereits erwähnt - entsprechende Verwaltungsvorschriften für die Staatsanwaltschaft noch fehlen. Erst wenn es die Verwaltungsvorschriften gibt, ist es nicht mehr notwendig, entsprechende Anträge zu stellen, aber dies wird bekanntlich noch längere Zeit dauern und deshalb auch noch längere Zeit die Gerichte beschäftigen.

Hubert Wetzler, Postfach 1204, Gartenstraße 1
4156 Willich 2



„Zetcats“ im Abgeordnetenhaus

111 im Laufe des Jahres mit Hilfe des "Zetcats" abzureißen. Offensichtlich liegt der Frage eine Verwechslung mit der Straße neben dem Tischlereigebäude zugrunde, die im Rahmen einer anderen Baumaßnahme von einer privaten Baufirma abge-



Zu 3.: Die mit der Frage unterstellte Absicht einer Veräußerung des Gerätes besteht nicht. Im Gegenteil kann festgestellt werden, daß sich der Schaufellader bisher bei den vom Bauhof der Anstalt durchgeführten Arbeiten (Lade-, Erdbewegungs-, Planier-, Verdichtungs- und Abbrucharbeiten) voll bewährt hat.

Hermann Oxfort
Senator für Justiz

rissen worden ist. Es handelt sich hier um eine termingebundene Arbeit, für die der Anstalt zur fraglichen Zeit keine Kapazitäten zur Verfügung standen und deren Durchführung durch den Bauhof daher nie geplant war.

Kleine Anfrage Nr. 3591 des Abgeordneten Dieter Kunzelmann (AL) vom 7. Mai 1984 über Benutzung eines maschinellen Baugeräts "Zetcats" in der JVA Tegel (II):

1. Ist dem Senat bekannt, daß entgegen seiner Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3476 folgende genannten Bauarbeiten nicht bzw. nicht erfolgreich vom "Zetcats" durchgeführt wurden:

- der Abriß einer alten Anstaltsmauer,
- der Abriß eines alten Beobachtungsturmes?

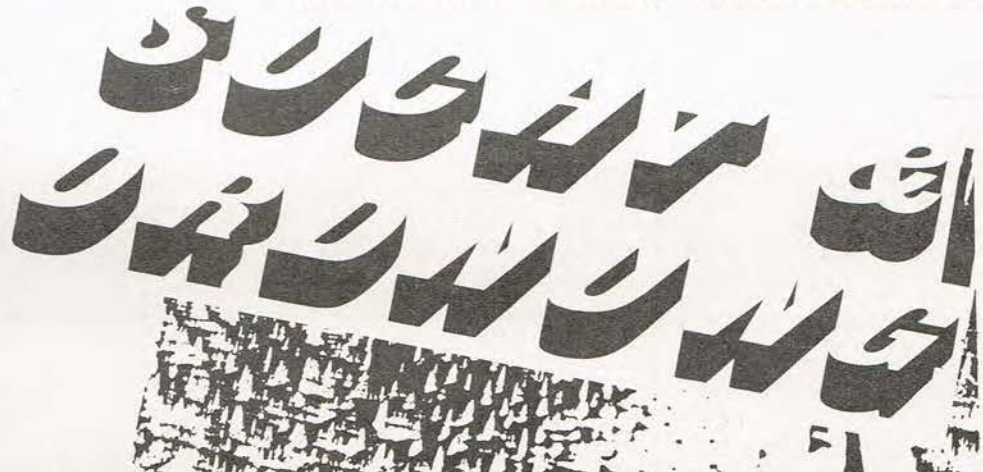
2. Ist es auf langsam wachsende Einsicht des Senats in die Untauglichkeit des "Zetcats" zurückzuführen, daß der ebenfalls in o.g. Anfrage aufgeführte "Abriß einer nicht mehr brauchbaren Betonstraße" nicht vom "Zetcats" durchführen zu lassen, sondern den Auftrag einer privaten Baufirma zu übergeben?

3. Zu welchem Preis beabsichtigt der Senat das für den Bauhof der JVA Tegel ungeeignete Baugerät auf dem Gebrauchtgerätemarkt anzubieten?

Antwort des Senats vom 18. Mai 1984

Zu 1.: Es trifft nicht zu, daß die angeführten Baumaßnahmen nicht bzw. nicht erfolgreich mit Hilfe des "Zetcats" durchgeführt worden sind. Allerdings sind im Rahmen der Abrißarbeiten in Teilbereichen auch Gefangenearbeitskräfte bzw. ein anderer Schaufellader eingesetzt worden. Letzteres geschah ausschließlich zur Beschleunigung der Arbeiten.

Zu 2.: Es ist von der Justizvollzugsanstalt Tegel nach wie vor vorgesehen, die alte Betonstraße zwischen der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung und der Teilanstalt



Wir sind ehemalige Fixer und Leute, die ohne einer Institution anzugehören, Drogenarbeit machen. Wir wollen eine Ausstellung machen, die die Situation von Süchtigen innerhalb der Gesellschaft darstellen soll. Am Beispiel unserer eigenen Problematik wollen wir zeigen, wie der Staat mit Randgruppen umgeht und was sich daraus für unsere Zukunft ergibt. Wir suchen deshalb noch Leute, die sich als Betroffene (Drogen/ Alkohol/ Medikamentenabhängige) an dieser Ausstellung beteiligen. Was wir uns vorstellen ist, daß ihr uns Bilder, Zeichnungen oder Selbstgeschriebenes schickt, welche wir in diesem Zusammenhang veröffentlichen können. Wir benötigen eure Beiträge bis spätestens Ende Juli.

Wenn ihr eure Arbeiten zurückhaben wollt, werden wir diese fotografieren oder abschreiben und euch umgehend zurückschicken. Für Leute im Knast übernehmen wir, soweit es uns möglich ist, das Porto.

c/o KLAUS HAMMER
GELLERTSTRASSE 102
2800 BREMEN TELEFON: 0421 / 533602



OBERFORDERT?

Manchmal kommt es einem so vor, Einzelfälle sorgen immer wieder dafür, als wären die Beamten einer Justizvollzugsanstalt einem derartigen Streß unterworfen, daß ihrem Dienstherrn Vorwürfe gemacht werden müßten: ernste sogar. Doch der Schein kann auch trügen.

Letztes Beispiel (in einer Reihe von vielen) ist die Geschichte eines Mitgefangenen der Teilanstalt III-E, der sich per Nachnahme ein Radio bestellt hatte.

Die dafür notwendige (?) Wartezeit beunruhigte ihn nicht, da er durch jahrelange Haft die Abläufe in der JVA Tegel zur Genüge kannte und wußte, daß man sich einfach für jede Angelegenheit mit Geduld zu wappnen hatte. Diesmal jedoch wurde er überrascht. Nicht etwa über die Kürze der Wartezeit, sondern es war das phlegmatische Verhalten "seiner" Betreuer (Beamten), die diese Emotion bei ihm auslösten.

Als er nämlich nachmittags zufälligerweise den Beamtenraum betrat und nach eventuell vorhandener Post fragte, wurde dies zwar ausdrücklich verneint, er aber dafür mit der für den Beamten atypischen, erstaunten Feststellung konfrontiert: "Ach, Sie sind ja auch hier!"

Seine Verwunderung über diese Feststellung schlug beim so Angeredeten sehr schnell in kalte Wut um, als ihm die dahintersteckenden Einzelheiten klar wurden.

"Sein" Beamter hatte ihn den ganzen Tag nicht gesehen und deshalb auch nicht mitteilen können, daß sein so sehnsüchtig erwartetes Nachnahmepaket bereits am Vortage angeliefert worden war.

Wir teilen die Verwunderung - wenn auch nicht die Wut - unseres Mitgefangenen und stellen fest, daß die Bestandsmeldungen in der TA III-E auf "blauen Dunst" abgegeben werden müssen, wenn man über die Anwesenheit eines Gefangenen nicht informiert ist, der krankheitsbedingt bereits seit zwei Tagen das Bett hütet.

Wahrscheinlicher aber ist es für uns, daß die Bequemlichkeit des

Beamten Ursache seiner "erstaunten" Feststellung war. Die im Beamtenraum deponierte Couch hat anscheinend hier ihren Tribut gefordert.

Wir stellen fest: Zwar ist der Büroschlaf einer der gesündesten, jedoch sollte es andererseits keine zu große Anstrengung verursachen, wenn man wenigstens zwischendurch den paar dienstlichen Belangen den Vorrang gibt, die nun einmal zur bezahlten Aufgabe eines Justizvollzugsbediensteten gehören. Auch wenn es schwerfällt.

So dauerte es - durch die übliche Sicherheitsüberprüfung bei eingebrachten Geräten - dann auch nochmals eine Woche, bis sich das Radio endlich auf der Zelle des Gefangenen befand. Beinahe unwichtig erscheint einem in diesem Zusammenhang das Fehlen eines benötigten Formulars (wodurch sich die Aushändigung des Apparates um einen weiteren Tag verzögerte), das sich dann aber doch noch finden ließ.

Ob unter dem Kopfkissen der Couch oder zwischen dem Stullenpapier, läßt sich wohl jetzt nicht mehr so genau feststellen. "RUHE SANFT" wäre aber in jedem Fall ein passender Spruch und gleichzeitig Geschenk für die Beamten jenes modernen Flügels, den die dort beheimateten Gefangenen "ingerahmt" überreichen sollten.

-war-
KUNt & Rbunt

AUSBRUCHSVERSUCH

Entgegen den Aussagen des Justizsenates von Berlin in aller Öffentlichkeit, wonach hier in Tegel alles 'in Butter' sei und gar nicht besser sein könnte, gibt es überraschenderweise doch immer wieder einige Inhaftierte, die entweder die soeben erwähnten Verlautbarungen noch nicht gehört haben, oder denen es trotz "Besserwissens" ganz einfach und schlicht nicht gefällt.

So waren es vor kurzer Zeit gar vier Uneinsichtige, die sich für die Nachtstunden auf dem Hof verabredet hatten. Drei Ausländer und ein Deutscher.

Nicht etwa daß sie gemeinsam von

einer der vielen Mannschaftszellen Reißaus nehmen wollten, nein, sie arbeiteten jeder für sich an den Stäben ihrer Einzelzellen, was nicht nur Schweiß kostete und Lärm verursachte, sondern ganz klar zutage brachte, daß die oft zu unrecht als faul verunglimpften Ausländer viel fleißiger als der Deutsche waren, der aber vielleicht nur einen sehr schlechten Tag erwischt hatte.

Jedenfalls warteten die drei Fremdarbeiter schon lange auf dem Hof, als sich bei unserem Deutschen noch immer nichts tat, nur Sägegeräusche zu hören waren, aber das eigentliche Abseilen noch etwas auf sich warten lassen würde, wie es den Anschein hatte.

Geduld hatten sie; leider aber schienen sie nicht so genau zu wissen, wie es denn nun weitergehen sollte. Und so wurden sie dann auch auf dem Hof wieder aufgegriffen, nachdem statt des Erwarteten Beamte kamen, die von einem Nachbarn des sägenden Deutschen alarmiert worden waren, weil ihm das Sägegeräusch auf den Keks gegangen war - oder er sich Urlaub ausrechnete, wenn er einen so wichtigen Hinweis geben würde.

So endete die Flucht dann da, wo sie ein Weilchen vorher begonnen hatte: auf Einzelzellen. Diesmal jedoch auf der Sicherheitsabteilung, die - wie man hört - mit Werkzeugen wie Sägen und ähnlichen Utensilien garadezu knauserig umgehen soll.

Dabei hätten sich unsere (versuchten) Ausbrecher die ganze Mühe ersparen können - und auch die damit verbundene Aufregung -, wenn sie wie alle anderen Gefangenen auch auf den Senator für Justiz gehört hätten, der da öffentlich überall



verkündet, daß es uns doch gutgehen würde.

Oder sollte da vielleicht doch noch jemand anderer Meinung sein (...) und bereits entsprechende Pläne hegen?

Vorstellen können wir uns das eigentlich nicht, denn sogar die ärztliche Versorgung (Originalton Justizsenat) ist ja der von draußen bei weitem vorzuziehen, steht der Strafvollzug an führender Stelle.

Verständlicher wäre es deshalb, wenn einmal jemand versuchen sollte, statt auszubrechen, hier einzubrechen, weil es ihm in der verteuerten Freiheit nicht mehr gefällt. Das wäre ein Lacher!

-war-



DURCHEINANDER

Immer dann, wenn sich in der Zahlstelle (Kasse) der JVA Tegel die Angestellten eingearbeitet haben, wird meistens jemand wieder versetzt, so daß der Zustand der Zufriedenheit - bei Gefangenen und dort Beschäftigten - eigentlich nie lange anhält.

Zur Zeit aber sieht es dort ganz besonders böse aus, was wiederum die Gefangenen daran merken, daß ihnen zugestellte Geldaufstellungen nicht stimmen und sich der monatliche Einkauf, der ja einer der wichtigsten Ereignisse für alle Gefangene ist, versögert hat.

Genauer: Für das im Mai verdiente Arbeitsgeld wird es beispielsweise für die Teilanstalt I im Juli Einkauf geben. Wer sich diese Schluderei auf die Verhältnisse draußen angewendet vorstellen kann, der weiß, daß Arbeitsniederlegungen unter solchen Bedingungen reinweg die Regel sein würden. Doch hier? Man würde sich sehr schnell auf den Neuterei-Paragrafen berufen.

Schuld an dem Dilemma ist diesmal nicht wieder eine Versetzung, sondern die Umstellung der Buchführung auf ein Computer-System, das die in der Zahlstelle beschäftigten Angestellten anscheinend noch nicht begriffen haben. Einerseits sehr verständlich, andererseits aber voraussehbar und deswegen besonders frustrierend.

Voraussehbar dürfte für uns auch sein, daß nach erfolgreicher Einar-

FÜR DIE PILLE BIST DU DOCH NOCH VIEL ZU JUNG!



UND WARUM HABEN SIE NICHT DIE PILLE GENOMMEN!

DAFÜR WAR ICH DOCH NOCH ZU JUNG!



Hogli

beitungszeit bestimmt wieder jemand von dort versetzt wird, so daß das ganze Theater wieder von vorne beginnt.

Das muß aber nicht sein! meinen wir dazu. Auch müßte es sich ohne große Schwierigkeiten einrichten lassen, daß jeder seiner Arbeit entsprechend einkaufen kann, ohne durch die Verzögerungen bedingt, Schulden machen zu müssen.

Denn: Wenn man schon für Pfennige hier arbeiten muß und sich dabei eher wie ein Sklave denn Arbeiter vorkommt, so sollten wenigstens die so sauer verdienten "Portogroschen" pünktlich zum Einkauf zur Verfügung stehen.

-war-

KUNST REUT

INFO+INFO+INFO+INFO+INFO+INFO

Die letzte Ausgabe des LICHTBLICKS war so gut wie komplett, da hat das Landgericht Berlin - Strafvollstreckungskammer - eine lange überfällige Entscheidung über einen seit März 1983 schwebenden Rechtsstreit getroffen: Die durch den Teilanstaltsleiter I (TAL I) am 14.12.1982 getroffene Anordnung, daß Gemeinschaftssprechstunden nur noch dann stattfinden dürfen, wenn der zuständige Gruppenleiter anwesend ist, ist nicht rechtens. Der LICHTBLICK hat die wesentlichen Sätze aus dem Beschluß vom 8.5.1984 - 549 StVK 127/83 Vollz - zitiert.

Wer nun aber denkt, danach habe die Anstaltsleitung nicht anders können und alle folgenden Gemeinschaftssprechstunden ohne Rücksicht auf die Ab- oder Anwesenheit der Gruppenleiter zugelassen, der irrt: Zwar hat eine Gemeinschaftssprechstunde nach Bekanntwerden des Beschlusses auch ohne Anwesenheit des

Gruppenleiters stattgefunden, aber zu der Zeit war der TAL I nicht im Dienst. Er war jedoch kaum wieder da, hat er angeordnet, daß trotz des Beschlusses vom 8.5.1984 weiterhin so verfahren wird, als habe es ihn nicht gegeben: ohne Gruppenleiter keine Gemeinschaftssprechstunde!

Daraufhin haben sich etwa 30 bis 40 Gefangene im Haus I der JVA Tegel ihres Anspruchs auf Gleichbehandlung besonnen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung sowie auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung an die Strafvollstreckungskammern beim Landgericht Berlin gestellt. Die Richter/innen dort sollen erst einmal ziemlich ausgeflippt sein über so viele Anträge, aber sie wußten sich zu helfen: Sie haben ausführlich mit den Herren der Anstaltsleitung telefoniert und dann sämtliche Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt mit der Begründung

"da eine vorläufige Zustandsregelung weder zur Abwendung dem Antragsteller drohender unverhältnismäßiger Nachteile noch aus anderen Gründen geboten erscheint. Die Sprechstunde kann nachgeholt werden."

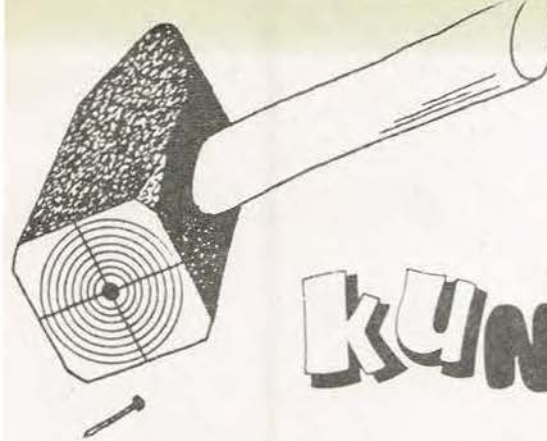
und dem Hinweis

"Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar."

Heute, da ich diese Zeilen niederschreibe, ist der 17.6.1984. Nach dem Rahmenplan für 1984 hätten heute auf zwei Stationen im Haus I Gemeinschaftssprechstunden stattfinden sollen. Durch das Verbot des TAL I und die Ablehnung der beantragten einstweiligen Anordnung durch die Strafvollstreckungskammern wird das nicht möglich sein:



Poth



delten Personen" geleistet würde, wurde als teilweise zynisch zurückgewiesen, ansonsten aber wie üblich ganz lapidar beantwortet.

Als Zyniker, zu denen wir durch permanenten Umgang mit der Justiz

KUNZELBUNT

Die JVA Tegel weigert sich, den Beschluß des Landgerichts Berlin vom 8.5.1984 in die Praxis umzusetzen; und die Richter/innen an den Strafvollstreckungskammern beim Landgericht Berlin weigern sich, dies durch den Erlaß einer einstweiligen Anordnung durchzusetzen. Dabei ist meines Wissens vor einigen Tagen bereits die Frist für die JVA Tegel, während der Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß vom 8.5.1984 hätte eingelegt werden können, abgelaufen, ohne daß das geschehen wäre!

Als ich im Januar 1983 für das Februar-Heft des LICHTBLICKS über das erfolglose Gespräch über die Fortführung der bis Ende 1982 üblichen Praxis der Gemeinschaftssprechstunden mit dem damaligen Anstaltsleiter Halvensleben schrieb, habe ich mit dem folgenden Satz geendet: "Wer die Macht hat, braucht nicht zu verhandeln." Heute schließe ich ein wenig anders: Wer die Macht hat, braucht offenbar selbst Gerichtsbeschlüsse nicht zu beachten.

Im Auftrag

Jörg Heger
Insassenvertreter Haus I

PS: Der Vollständigkeit der Information halber sei an dieser Stelle noch mitgeteilt, daß am kommenden Mittwoch (20.6.1984) ein Gespräch zwischen der Insassenvertretung I, dem TAL I und einem Juristen der JVA Tegel stattfinden wird. Welche Ergebnisse das haben wird, bleibt abzuwarten. Wir sind skeptisch. Leider ist das Gespräch einige Tage nach dem Redaktionsschluß für die Juli-Ausgabe des LICHTBLICKS angesetzt, so daß wir erst in der August-Nummer darüber berichten können.

KUNZELBUNT

ZYNIKER UNTER SICH

Die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dieter Kunzelmann (AL), ob wann und wie Erste Hilfe bei den "mit der chemischen Keule miß- bzw. behan-

zwangsläufig werden mußten, sehen wir die Erste-Hilfe-Leistung für die mit CN-Gas und "Mace" behandelten selbstverständlich als vollauf gegeben an.

Oder sollte der Abgeordnete Kunzelmann noch nie bemerkt haben, daß derart besprühten Personen sofort die Augen ausgewaschen und dabei keine Mittel gescheut werden?

Es ist wohl keiner unter uns, der sich ansonsten einen Wasserwerfer für solche Samariterdienste leisten kann (oder?); die Polizei dagegen beweist bei ihren Einsätzen immer wieder, daß sie dereinen die andere Behandlung folgen läßt, wofür wir ihr auch - verdammt noch mal - den notwendigen Respekt zollen sollten - und sei es in der Form, daß man so offensichtlich bereits beantwortete Fragen erst gar nicht stellt.

Nicht wahr, Dieter?

-war-



HINRICHTUNGEN

Köpfe und Rümpfe trennen sich
Überall ist Blut.

Überall bekennen sich
Leute zum Henkersmut.

Überall wird die Rache satt.
Überall tut sich ein Recht,
Birgt sich, wenn es Ärger hat,
Hinter einem beschränkten Knecht.

Ferne Unwetter grollen.

Es gruselt dumpf:

Was werden die Köpfe wollen,
Wenn sie wieder hüpfen auf ihren
Rumpf?

(von Ringelnatz)

Aus der Fachzeitschrift fuer Bedienstete des Strafvollzuges. Mai 1984.

Erneute Verschwendung von Steuergeldern in der Jugendstrafanstalt Plötzensee

Nachdem die Bewilligung eines Sonderurlaubs für einen Sozialarbeiter der Jugendstrafanstalt Plötzensee zur Teilnahme an einem Skikurs in Oberbayern auf absolutes Unverständnis der Justizvollzugsbeamten gestoßen ist, stehen die Beamten des Strafvollzugs, so der Landesvorsitzende des VdJB, Joachim Jetschmann, einer erneuten Verschwendung von Steuergeldern in der Jugendstrafanstalt Plötzensee fassungslos gegenüber.

Anschließend der seit Jahren sehr knapp bemessenen Haushaltsmittel zur Gestaltung der Freizeit der Gefangenen in allen Vollzugsanstalten Berlins ist die Beschaffung eines Billardtisches für über 18000,- DM nicht zu verantworten. Völlig verantwortungslos handelt jedoch der Leiter der Jugendstrafanstalt Plötzensee, Regierungsdirektor Grunow, wenn er es zuläßt, daß das kostspielige Sportgerät ungenutzt in der Nebenanstalt Neuedeller Straße der Jugendstrafanstalt herumsteht. Der Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlins - VdJB - muß nach der skandalösen Gewährung des Sonderurlaubs zur Teilnahme an einem Skikurs nun befürchten, daß demnächst ein leitender Beamter im Sozialdienst zum Billardlehrer auf Staatskosten ausgebildet wird, da die Leitung der Jugendstrafanstalt und die zuständige Strafvollzugsabteilung beim Senator für Justiz offensichtlich jegliches Augenmaß für einen sinnvollen Strafvollzug verloren hat.

WILLKÖRLICHER KAHLSCHLAG

Aus einer Verfügung der Teilanstalt III geht hervor, daß, wer aus einem anderen Bereich kommt oder dorthin verlegt wird, seinen Anspruch auf die früher zwecks Wohnlichkeit genehmigten Teppichfliesen, Gardinen etc. etc. verliert und mit einer steril nach "MOLLER-ANSICHT" einge-

Den Text kennen wir doch bereits?

Natuerlich: Die Fehlleistungen der Justizverwaltung werden auch auf den Ruecken der Gefangenen ausgetragen!

Wie sich die Bilder doch immer gleichen.

richteten Zelle vorlieb zu nehmen hat.

Das bedeutet ganz klar Willkür und ist ein weiterer Schritt zurück in die Art von Vollzug, den wir lange vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes hier in Tegel hatten.

Der "Besitzstand" wird dabei überhaupt nicht berücksichtigt. Und wer sagt uns denn außerdem, daß Herr Müller nicht auf den glorreichen Gedanken kommt, kreuz und quer innerhalb des Hauses zu verlegen, damit er auch hier endlich die ihm so behaglichen Moabiter Verhältnisse durchsetzen kann?

-war-

angeblich geläuterten Nazis rekrutiert.

Die Nürnberger Prozesse sind doch heute nur noch als Alibifunktion zu sehen, denn die Politik der Befreiermächte und der Kirche in Rom verfolgte indirekt die gleichen Ziele wie Adolf Hitler, wenn auch nicht mehr ethnisch, religiös oder rassistisch kaschiert, sondern politisch und ökonomisch.

Und die zwei Mitgefangenen haben Recht, wenn sie behaupten, "die Kirche habe die Waffen gesegnet", was sie auch heute indirekt tut, indem sie Militärgeistliche abstellt.

Wie W. Schucharadt selbst in seinem Artikel schreibt, war der jüngst verstorbene Pfarrer in russischer Kriegsgefangenschaft. Einen Widerstandskämpfer aus ihm machen zu wollen, ist also ganz schön anmaßend. Daß Weissäcker das von sich und seinem Vater behauptet, nimmt man als politische Dummschwätzeri und Rechtfertigungslüge von Leuten hin, von denen man solches Gefasel und Geschichtsverdrehungen kennt - aber als Knacki müßte man da etwas sensibler sein.

Ich weiß nicht, ob jetzt der beschuldigte Pfarrer ein Faschist ist oder nicht. Alleine aber der Opportunismus, das Angehören einer Organisation, die im Zweifelsfall immer versucht, dem Menschen seine Rechte zugunsten machtgewaltiger Potentaten streitig zu machen, das ist verwerflich. Denn die Kirche als solche wird immer auf der Seite der Regierung, der Macht stehen. Es gibt zwar Pfarrer mit fortschrittlichem Gedankengut, doch muß für diese als einzig glaubhafte Konsequenz der Kirchenaustritt - mit Einkommens- und Machtverlust - als Rechtfertigung und Beweis ihrer Eigenständigkeit die logische Folge sein.

Die Kirche an sich stellt sich, wie die Praxis bereits bewiesen hat, immer gegen den rebellischen Pfarrer, der dann gezwungen ist, entweder seinen Job an den Nagel zu hängen oder die Meinung der Kirche zu vertreten. Somit bleibt zum Schluß

noch zu vermerken, daß der Ruf Faschist, Staatsbüttel, nicht den Pfarrer alleine, sondern die Kirche als Gesamtheit treffen sollte.

Wenn W. Schucharadt wirklich dem Trugschluß erliegt, daß die Kirche tatsächlich den Armen helfen will, dann müßte sich die Kirche doch glänzend mit Kollektivismus/Kommunismus/Sozialismus verstehen! Weshalb spendet das Kapital dann so kräftig an die Kirche? Sicher nicht, um den Armen und Unterdrückten zu helfen, dazu könnten diese ja gleich die Profite senken oder die Löhne erhöhen. Es ist zum einen Bestechung für Vorteilsnahme, zum anderen das Sahnebonbon, nachdem die Peitsche die Menschen schon soweit getrieben hat, daß sie bei Gott Zuflucht und Hilfe suchen müssen und, weil sie schon so stark bluten, daß sie sich nicht mehr gegen die Peitschenschwinger wehren können, bzw. durch Erziehung, Kirche usw. schon seit eh und je vom eigentlichen Übel abgelenkt wurden.

Zum Schluß noch drei Zitate:

- Demokratie setzt mündige Bürger voraus (m.E. Rousseau).
- Es kommt nicht auf die Staatsform an, sondern darauf, ob diese gerecht ist (Platon).
- Ich halte mich nicht an das Geschwätz irgendwelcher Bibelausleger, sondern daran, was die Katholische Kirche in Rom - also der Papst - sagt (Pater Vincenz).

Wenn ein Pfarrer Sozialhilfe leisten will, soll er die Kirche in Rom (oder sonstwo) alleine lassen. Sozialarbeit kann nur ein freier, unabhängiger Geist leisten.

Die Polemik ist zur Vertiefung der Diskussion bewußt gewählt.

Jürgen Baum
Teilanstalt II - JVA Tegel -



Zur Erinnerung: An dem besagten Tage mußte ich in Moabit einen Termin vor dem Landgericht (Kammer) wahrnehmen, wobei mir ein übereifriger Polizist während des Transportes nach dort Handfesseln anlegte; nicht etwa mit den Armen nach vorne, sondern diesmal wurde die Handfesselung hinter dem Rücken vorgenommen. Die unübliche, unsachgemäß Fesselung verursachte starke Schmerzen, zumal noch hinzukam, daß ich mich in der Grünen Minna in die Einzelzelle begeben mußte, die eher mit einer Hundehütte (für Dackel) zu vergleichen war.

Meine Bitte an den begleitenden Beamten, mir doch die Fesselung wenigstens in der üblichen Weise, nämlich vorne, anzulegen, beantwortete dieser mit der äußerst überraschenden Feststellung: "In die Presse können Sie haben."

Diese Äußerung und die durch die unübliche Fesselung verursachten Verletzungen waren es dann auch, die mich einen offenen Brief an den Polizeipräsidenten schreiben ließen. Zeugen für den Vorfall hatte ich gottlob; auch war die Ärztin in der TA III von mir konsultiert worden, so daß ich den weiteren Ereignissen gelassen entgegenblicken durfte.

Dem Antwortschreiben auf meine Beschwerde an den Polizeipräsidenten konnte ich dann aber entnehmen, daß meine gehegten Hoffnungen auf Entschuldigung etc. auf einem Wunschdenken beruht hatten und daß die Realität ganz anders aussah. Es hieß in dem Schreiben klipp und klar: "... daß man sich überlegen würde, ob gegen mich nicht gerichtliche Schritte wegen (...) einzuleiten wären".

So gut - so schlecht. Dieses Schreiben veranlaßte mich, einen Anwalt



Am 11.11.83 hatte ich mich über das Fehlverhalten eines Polizeibeamten in einem offenen Brief an den Polizeipräsidenten gewandt, den auch Ihr in der Januarausgabe 84 veröffentlicht habt.



hinzuzuziehen und Strafantrag gegen den Polizisten stellen zu lassen.

Wie üblich, zogen sich die Ermittlungen hin, wurden Zeugen vernommen und Gegenzeugen gehört.

Obwohl Zeugen den Vorfall bestätigen konnten, erreichte mich nun vor ein paar Tagen ein Schreiben des ermittelnden Staatsanwalts, in dem lakonisch mitgeteilt wurde, daß das Verfahren gegen den Polizisten eingestellt worden sei, nachdem dieser von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hätte und er bei den mir rechtgebenden Zeugenaussagen die Feststellung treffen mußte, daß sie Widersprüchlichkeiten enthielten.

Ich Trottel! Wie hatte ich mich auch irgendwelchen Hoffnungen hingeben können, wo es doch gegen die Polizei ging und nicht gegen einen x-beliebigen anderen Bürger. Denn wer nun denkt, daß auch seine Aussageverweigerung zur Einstellung eines anhängigen Verfahrens führen würde, der irrt gewaltig, da anscheinend nur Staatsdiener diese Auslegung des betreffenden Paragraphen erfahren.

Die Mitschuld am Ausgang des Verfahrens trifft allerdings die Ärztin, die augenscheinlich Tatsachen durcheinander brachte und davon ausging, daß die Fesselung sechseinhalb Stunden andauerte (so lange hielt ich mich in Moabit auf), statt sich an meine Angaben zu erinnern und wahrheitsgetreu zu berichten, daß die von ihr behandelten Verletzungen, ihr von mir als bei der Überstellung "zugezogen" beschrieben wurden. Die von ihr nicht diagnostizierten Nervenschädigungen und Lähmungserscheinungen, die unweigerlich nach sechseinhalb Stunden fest angezogener Fesselung aufgetreten wären,

wie sie der Staatsanwaltschaft mitteilte, konnten unmöglich nach der relativ kurzen Zeit während der Überführung nach Moabit zustande kommen. Doch führte diese Fehldiagnose beim Staatsanwalt zu der gewünschten Erkenntnis, daß er den Kasus-Knackus für die Einstellung gefunden hatte.

Natürlich habe ich gegen die Einstellung durch meinen Anwalt Beschwerde einlegen lassen. Ob das letztendlich zu einer Änderung des Einstellungsbeschlusses führen wird, steht nicht nur in den Sternen, sondern ist wohl mehr von einer (Gesinnungs-) Sinneswandlung der Märchentante vom Dienst (in Gestalt unserer so sehr um uns bekümmerten Ärztin!) abhängig.

Liebe Kollegen!

Habe übers Wochenende den LICHTBLICK Juni 84 gelesen. Zum ersten Mal und von Anfang bis Ende. Es ging mir auch alles gut rein, bis auf den Beitrag von Wolfgang Schuchardt - Büttel des Staates - Faschist. Der Wolfgang scheint mir ein kleiner intellektueller Ficker zu sein. Nach außen hin liberal, weil ängstlich darauf bedacht, seinen eigenen reaktionären Schweinehund nicht durchscheinen zu lassen. Daß er der Faschist schlechthin ist, zeigen mir die Sprüche wie: ... Faschist und Büttel des Staates ist nichts anderes als lumpenproletarische Unruhestifterei. Oder: ... daß wir in einer Moschee der Türkei oder anderswo in der islamischen Welt das Maul zu halten haben. ... WIR HALTEN UNS AN DIE GEPFLOGENHEITEN ... - Er meint wohl, er hält sich daran - ich dagegen verbiete ihm, mich da miteinzubeziehen! Ich selbst habe schon über zehn Jahre "Zuchthaus" hinter mir, weil ich aus dem sog. lumpenproletarischen Milieu komme. - Aus welcher Kaste stammst Du, Wolfgang? Vielleicht aus dem hochgeachteten Bürgertum und warum sitzt Du dann? Bist Du Christ? Betrüger aus Leidenschaft? Ähnlich Deinem Leo Tolstoi, den Du mit einem großen Wort zitiert hast? Wenn dem so ist, mußt Du mir die Frage gestatten: Steckst Du geschichtlich gesehen noch im Feudalismus? Wünschst Du Dir die Leibeigenschaft wieder herbei? Was ansonsten hast Du gegen lumpenproletarische Unruhestifterei? Gegen den Pöbel der Straße, wie Kohl und Konsorten (uns) mich zu nennen pflegen? Gegen Menschen, die nicht nur durch irgendwelche Zitate Mißstände in der Justiz, dem System, anprangern? Die etwas tun oder es zumindest versuchen! Was tust Du gegen das System, außer labern? Nach dem Motto: "Wir kämpfen gegen das Sy-

Nur gut, daß ich in den Jahren meines Gefängnisaufenthaltes lernen mußte, an nichts zu glauben. Aus diesem Grunde wird meine Enttäuschung auch nicht zu groß werden. Hoffnungen aber lassen sich leider nicht so einfach beiseite schieben, wie es augenscheinlich mit den Beschwerden von Bürgern bei Ermittlungen der Fall zu sein scheint.

Mir bleibt also nichts anderes übrig, als mich überraschen zu lassen. Doch eines verspreche ich: Die LICHTBLICK-Leser werden von mir über den Ausgang des Geschehens auf dem laufenden gehalten. Diesen Spaß zumindest lasse ich mir nicht nehmen.

Harri Stiebert
JVA Tegel - Teilanstalt III

stem der Schweine mit Werken und Gedichten von Heinrich Heine." Bist Du Arbeitsverweigerer? Hast Du schon mal Hungerstreik gemacht? Etc.? Wie willst Du ernsthaft etwas ändern, wenn Du Dich an die hauptsächlich von den Kirchen eingeführten Gepflogenheiten hältst? - Wie Du es formuliert hast! -

Ich hätte Dich in diesem Zusammenhang noch viel zu fragen, beläß es aber vorerst dabei, um Dir Gelegenheit zu geben, mir die wenigen Fragen öffentlich über den LICHTBLICK zu beantworten! Zum Nachdenken für Dich und vielleicht auch für die übrigen Leserinnen des LICHTBLICKS noch ein Gedicht von mir, das zu Anfang meiner nun 3 Jahre dauernden Isohaft wegen Arbeitsverweigerung, u.a. entstanden ist.

Ich mag
de Sade
und Todsicherheitstrakte
das Strafvollzugsgesetz
und Pornohefte
die Kirche
und Erziehungsheime
die Richter
und Selbstbefriedigung
die Bullen
und Zwangsjacken
die Schließer
und Betonspritzen
die Springerpresse
und Irrenhäuser
die Beruhigungszellen
und Alpträume
die Sicherheit
und Ordnung
den Gummiknüppel
und ganz doll Dich
... Oh Grundgesetz

Günter Müller
JVA Bruchsal



Rolf Gössner
Uwe Herzog

Im Schatten des Rechts

Methoden einer neuen Geheimpolizei

Kiepenheuer & Witsch

Ratschläge zur
Gegenwehr

Rolf Gössner/Uwe Herzog

IM SCHATTEN DES RECHTS
Methoden einer neuen Geheim-Polizei

Kiepenheuer & Witsch
Köln

Untergrundagenten, Lockspitzel, V-Leute, Kletten heißen die aller dunkelsten Gestalten bundesdeutscher Polizei-Wirklichkeit, im Alltag der "Strafverfolgung" und "Gefahrenabwehr" sowie in politischen Bereichen. Sie bedienen sich nicht selten nachrichtendienstlicher Methoden, passen sich zunehmend kriminellen Strukturen an, tauchen ab in den Untergrund, in die Anonymität, wo sie der öffentlichen Kontrolle gänzlich entzogen sind. Ähnlich wie die geheime Computerüberwachung, der der Datenschutz nicht gewachsen ist. Packend und anschaulich bringen die Autoren Licht ins Dunkel neuer geheim-polizeilicher Praktiken und ihrer grundrechtswidrigen Auswirkungen. Sie stützen sich dabei auf bisher unbekanntes Material, das zum Teil einer hohen Geheimhaltungsstufe unterliegt; des weiteren auf brisante Aussagen von Insidern, die von ihren Erfahrungen berichten, von ihren Skrupeln sowie von eigenen Aufdeckungsversuchen - und davon, wie sie, als "Verräter" gebrandmarkt, auf der Strecke bleiben. In Ihrer Untersuchung zeigen die Autoren eindringlich auf, wie schlecht es um die gesetzlich vorgesehene staatliche Kontrolle des Polizeiapparates, einschließlich des Datenbereiches, bestellt ist.

Als politische Konsequenz entwickeln sie das Modell einer nicht-staatlichen Kontrolle: "Bürger kontrollieren die Polizei" - Bürgerinitiativen, wie sie sich inzwischen, nach einem Aufruf in ihrem Buch "Der Apparat. Ermittlungen in

Sachen Polizei", in vielen Städten gebildet haben.

THOMAS WEIDENBACH
IMRE KERNER / DAGNY RADEK

Dioxin - die chemische Zeitbombe

BESTANDSAUFNAHME
UND AUSWEGE



Imre Kerner/Thomas Weidenbach/Dagny Radek

DIOXIN - DIE CHEMISCHE ZEITBOMBE
Bestandsaufnahme und Auswege

Kiepenheuer & Witsch
Köln

Keine chemische Substanz hat je soviel Schrecken verbreitet wie das Seveso-Gift Dioxin - der gefährlichste je von Menschenhand erzeugte Stoff. Waskaum jemand weiß: Das berüchtigte Seveso-Dioxin TCDD ist nur eine unter mehreren hundert hochgiftigen chemisch verwandten Verbindungen.

Trotz aller Dementis entstehen Dioxine bei zahlreichen Produktions- und Entsorgungsprozessen und lassen sich in immer mehr Bereichen unseres Alltagslebens nachweisen: In Konsumgütern, Lebensmitteln und Industriemüll, sogar in Kosmetika und Medikamenten. Die Autoren des Buches haben vor einigen Monaten in aufsehenerregenden Beiträgen für das Fernsehmagazin Monitor gezeigt, daß das gefährlichste aller Gifte in der Muttermilch enthalten ist und damit bereits den menschlichen Körper erreicht hat. Verheerende Auswirkungen des Stoffes wie z.B. Mißbildungen und Krebserkrankungen lassen sich immer weniger verheimlichen, doch Vertuschung und Ignoranz bei der chemischen Industrie sowie Inkompetenz und Behördenwarrwarr bei den staatlichen Stellen haben bis heute verhindert, daß der Öffentlichkeit das volle Ausmaß der Bedrohung bewußt geworden ist.

Allgemeinverständlich stellen die Autoren auf der einen Seite zum ersten Mal den Gesamtzusammenhang

des Dioxinproblems dar, nennen Namen der Hersteller, Entstehungsorte und beschreiben bisher unbekannte Auswirkungen der Gifte.

Auf der anderen Seite entwerfen sie Umriss eines notwendigen Konzepts, das dem einzelnen Verbraucher wie dem Staat ermöglicht, langfristige, aber auch sofortige Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Komitee für
Grundrechte und Demokratie



JAHRBUCH '83

KOMITEE FÜR GRUNDRECHTE UND DEMOKRATIE

JAHRBUCH '83

Herausgeber: Komitee für Grundrechte und Demokratie

An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal

ISBN: 3-88906-009-9, Preis: 15 DM

Das Jahrbuch des Komitees für Grundrechte und Demokratie soll als institutionalisiertes Gedächtnis dienen - für seine Mitglieder und Förderer, aber auch für alle, die sich um die Erringung demokratischer und menschenwürdiger Verhältnisse bemühen. Vorjährige Aktivitäten des Komitees und anderer Gruppen werden dokumentiert, menschenrechtlich brisante Ereignisse punktuell festgehalten und exemplarisch kommentiert. Aber es geht nicht nur um die Erinnerung an Ereignisse, Aktionen und Initiativen, sondern um konzeptionelles Bleigewicht, das politische Orientierungen bietet, die über den Tag hinausreichen. Den Schwerpunkt dieses ersten Bandes bildet die Friedenspolitik. Dies weder im Sinne eines Nachrufs auf die Friedensaktionen des letzten Herbstes noch als Nachtrag zur breit gefächerten Friedensliteratur. Vielmehr geht es um grundlegende Erwägungen über das Verhältnis von Frieden und Menschenrechten und die daraus zu gewinnenden mittel- und längerfristigen Perspektiven für das friedenspolitische Engagement.

DAS INSTRUMENTARIUM
IM STRAFVOLLZUG
IST VERSTIMMT

NICHTS DAHINTER:
DAS STRAFVOLLZUGSGESETZ.

... UND DA GING IHNEN DIE PUSTE AUS,

UNTERGEGANGEN
MIT PAUKEN
UND TROMPETEN

DISHARMONIE
IM
STRAFVOLLZUG

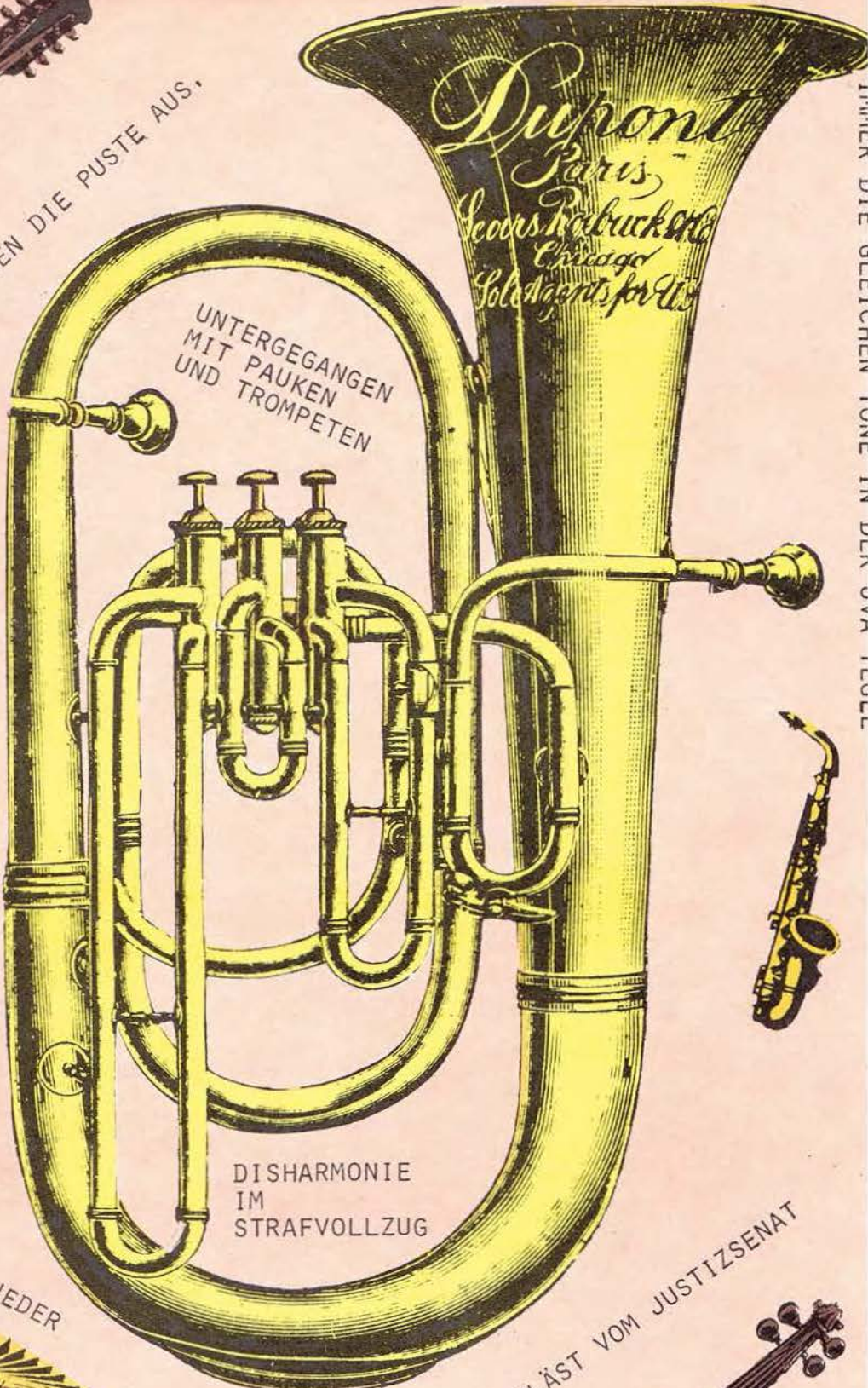
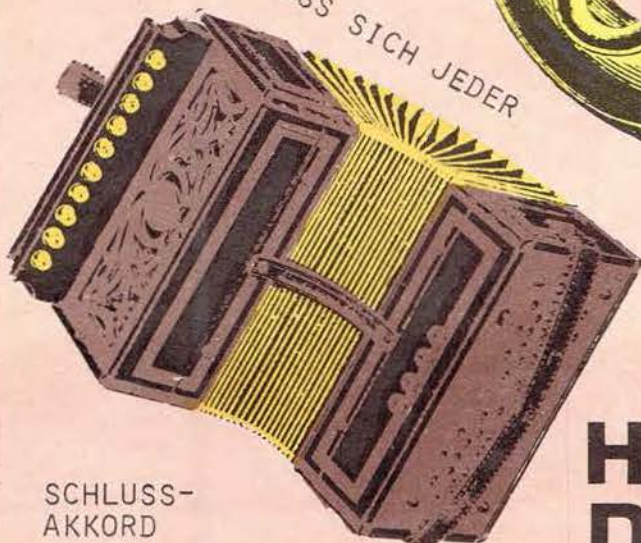
LUFT MACHEN MUSS SICH JEDER

KALTER WIND BLÄST VOM JUSTIZSENAT

SCHLUSS-
AKKORD

**Hast
Du Töne?**

KATZEN-
KONZERT



PHILIP DIE BELIENEN IONE IN DER GYM IESSE